

Vertragsgrundlagen zur Rechtsschutzversicherung

Inhalt

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Versicherungsinformationen inklusive Widerrufsbelehrung
- AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB/2026)
 - Besondere, produktspezifische Versicherungsbedingungen
 - Allgemeine Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis
 - Serviceleistungen
- Allgemeine Tarifbestimmungen (TB/2026)
- Hinweis zu den Folgen bei Verletzung von Anzeigepflichten
- Datenschutzhinweise
- Dienstleisterliste
- Information zur Bonitätsprüfung

Tipp: Dieses PDF verfügt über ein digitales Inhaltsverzeichnis.
Es erleichtert Ihnen die schnelle Navigation. Sie können es
über das Lesezeichen- bzw. Navigationsmenü aufrufen.



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 02 20 · 80042 München
Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-270
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de



Ihr Weg zum Recht
24-Stunden-Service

www.ks-auxilia.de/rechts-service
oder
089/539 81-333

AUXILIA Rechtsschutz- Versicherungsbedingungen (ARB/2026)

Leseanleitung

Hinweis:

In dieser Version der Vertragsgrundlagen finden Sie die besonderen, produktspezifischen Versicherungsbedingungen für Geschäftskunden - beginnend mit den Hauptprodukten und endend mit den Ergänzungsprodukten.

Für Sie relevant sind ausschließlich die Versicherungsbedingungen der Produkte, die Sie beantragt oder abgeschlossen haben.

Ihr Versicherungsschein enthält einen QR-Code, der Sie auf die mit uns vereinbarten Versicherungsbedingungen weiterleitet.

Bitte beachten Sie beim Lesen der Versicherungsbedingungen:

Sie haben eine bestimmte Form des Rechtsschutzes versichert. Darin sind unterschiedliche Rechtsschutz-Bereiche enthalten (siehe die Übersicht am Anfang der Versicherungsbedingungen). Der Umfang der einzelnen Rechtsschutz-Bereiche ist jeweils unter A.1 „Versicherte Bereiche“ der Versicherungsbedingungen beschrieben.

Diese Bereiche enthalten jeweils versicherte Rechtsangelegenheiten, die sogenannten Leistungsarten (siehe A.2). Diese Leistungsarten sind nur im Rahmen der versicherten Bereiche versichert.

Unter B. sind dann die im jeweiligen Bereich versicherten Personen genannt.

Damit Versicherungsschutz von uns bestätigt werden kann, müssen weitere Voraussetzungen vorliegen. Diese finden Sie nach den versicherten Rechtsschutz-Bereichen in den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Um Ihnen einen Überblick zu den wichtigsten weiteren Voraussetzungen zu ermöglichen, möchten wir Sie insbesondere auf die Regelungen in C. – H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis hinweisen:

- C. Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz – Der Rechtsschutzfall
Hier ist geregelt, dass der Rechtsschutzfall im bei uns versicherten Zeitraum eingetreten sein muss und wann der Rechtsschutzfall als eingetreten gilt.
- D. Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Hier ist geregelt, in welchen Fällen Versicherungsschutz leider ausgeschlossen ist.
- E. In welchen Ländern bzw. Gebieten sind Sie versichert?
Hier ist geregelt, in welchen Ländern bzw. Gebieten Sie Versicherungsschutz haben.
- G. Unsere Deckungsentscheidungen und worauf Sie dabei achten müssen
Hier ist geregelt, wie wir über Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz entscheiden können. Vereinzelt kann es auch vorkommen, dass für Ihre Streitigkeit aus rechtlichen Gründen keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestehen, ein Vorgehen gegen den Gegner also aussichtslos ist. Auch kann ein Vorgehen mutwillig sein. In diesen Fällen können wir keine Kosten übernehmen. Dies soll die Gemeinschaft der Beitragszahler vor aussichts- und sinnlosen Prozessen schützen.
- H. Was leisten wir?
Hier ist geregelt, welche Kosten wir für Sie übernehmen können.

Diese Anleitung soll Ihnen den Aufbau der Versicherungsbedingungen veranschaulichen. Eine vollständige Darstellung der Versicherungsbedingungen beinhaltet diese nicht. Im Einzelfall können weitere Regelungen der Versicherungsbedingungen relevant werden.

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG Produkt: Rechtsschutz Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).
Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen verschiedene Rechtsschutzversicherungs-Produkte an, zwischen denen Sie auswählen können. Mit dieser Rechtsschutzversicherung sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz, z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und / oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz bietet Versicherungsschutz für die wichtigsten Rechtsbereiche (z.B. Schadenersatz- oder Arbeits-Rechtsschutz). Diese Rechtsbereiche werden Leistungsarten genannt.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist unbegrenzt, soweit nicht im Einzelfall bezifferte Versicherungssummen bzw. Höchstbeträge vereinbart sind.



Was ist nicht versichert?

- ✗ In bestimmten Leistungsarten ist eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit kann mehrere Ursachen haben: Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines Rechtsschutzfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um Kauf oder Verkauf eines Baugrundstücks oder eines nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles
- ! Streitigkeiten um Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles
- ! Streitigkeiten um die Finanzierung eines dieser Vorhaben
- ! Streitigkeiten um die Finanzierung eines von Ihnen oder von mitversicherten Personen gekauften Gebäudes oder Gebäudeteiles, das selbst bewohnt werden soll
- ! Streitigkeiten um Aktien, Zertifikate, Optionen, Swaps, Beteiligungen an Fonds oder stillen Gesellschaften, fondsgebundene oder fremdfinanzierte Lebens- oder Rentenversicherungsverträge sowie um sonstige Kapitalanlagen aller Art



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.
Dies gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte oder deutsche Behörden beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir in einem solchen Fall bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die nach deutschem Gebührenrecht angefallen wären bzw., soweit anders vereinbart, in der vereinbarten Höhe.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Rechtsschutzfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden.
Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir nicht kündigen. Wenn Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland verlegen, endet der Vertrag mit der Verlegung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Sie können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen, wenn wir nach einem Rechtsschutzfall den Versicherungsschutz anerkannt oder abgelehnt haben oder wenn wir den Beitrag erhöhen.
Wenn wir unsere Leistungspflicht für drei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle anerkannt haben, können auch wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Versicherungsinformationen

gemäß Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Rechtsschutzversicherung

A. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 1-5 – über AUXILIA

Nr. 1 AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ole Eilers
Vorstand: Rainer Huber (Vors.), Duygu Besli, Bernd Rademacher, Dirk Schawjinski
Eingetragen im Handelsregister München, HRB 42150

Nr. 2 –*

Nr. 3 Ladungsfähige Anschrift:
Uhlandstraße 7, 80336 München

Nr. 4 Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung in Deutschland.

Nr. 5 –*

B. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 6 - 11 – Information zu den angebotenen Leistungen

Nr. 6 a) Die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang. Die Leistungen regeln sich nach den AUXILIA ARB/2026 und dem gültigen Tarif.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen sind in den AUXILIA ARB/2026 und den dazugehörigen Allgemeinen Tarifbestimmungen TB/2026 geregelt.

Nr. 7 Angaben über die Beitragshöhe einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile sowie die Zahlungsweise finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein; dort ist auch der insgesamt von Ihnen zu entrichtende Beitrag aufgeführt.

Nr. 8 Nebengebühren werden nicht erhoben.

Nr. 9 Die angegebenen Beiträge sind je nach vereinbarter Zahlungsweise Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatsbeiträge. Die Versicherungssteuer ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.

Nr. 10 Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die in den Angeboten genannten Beiträge, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

Nr. 11 –*

C. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 12 - 18 – Informationen zum Vertrag

Nr. 12 Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Übermittlung des Versicherungsscheines / Annahmeerklärung durch uns oder durch Übermittlung des Angebotes durch uns und Annahmeerklärung durch Sie wirksam zustande. Beginn der Versicherungsverträge ist frühestens am Tag nach Eingang des Antrages oder der Annahmeerklärung bei uns. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Antragsteller ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Antrages an die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu laufen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
E-Mail: vertrags-service@ks-auxilia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Ihrer Zahlungsweise entsprechenden Jahresbeitrages pro Tag; der von Ihnen entsprechend Ihrer Zahlungsweise zu zahlende Jahresbeitrag ist im Versicherungsschein unter „Jahresbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Nr. 14 Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen.

Nr. 15 Danach verlängern sich die Versicherungsverträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z.B. Brief, E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt werden. Sie können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen, wenn wir nach einem Rechtsschutzfall den Versicherungsschutz anerkannt oder abgelehnt haben oder wenn wir den Beitrag erhöhen.
Wenn wir unsere Leistungspflicht für drei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle anerkannt haben, können auch wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Nr. 16 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Nr. 17 Das zuständige Gericht ergibt sich aus P.4 AUXILIA ARB/2026.

Nr. 18 Die Informationen und die Kommunikation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

D. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 19 -20 – Information zum Rechtsweg

Nr. 19 Es stehen Ihnen die außergerichtlichen Beschwerden und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an folgende Ansprechpartner wenden:

1. das KS/AUXILIA Beschwerdemanagement
Uhlandstraße 7, 80336 München

E-Mail: lobundkritik@ks-auxilia.de
2. den Vorstand der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München

Nr. 20 Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft. Er hat die Aufgabe Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen zu schlichten.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet.

Sie können sich als Verbraucher bzw. wenn Sie sich in einer verbraucherähnlichen Lage befinden, jederzeit mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Dieses außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren ist kostenlos.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800/369 60 00

Telefax: 0800/369 90 00

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon: 0800/2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

* Die Nummern 2, 5 und 11 haben keine Bedeutung für das Vertragsverhältnis mit der AUXILIA.



Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Rechtsschutz JURBUSINESS

Das Wichtigste in Kürze

Ihr Rechtsschutz JURBUSINESS schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Rechtsschutz JURBUSINESS die dafür vereinbarten Leistungen.








Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Firmen-Rechtsschutz, den weiteren versicherten Rechtsschutz-Bereichen und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Rechtsschutzes JURBUSINESS fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im JURBUSINESS:

 Firma	 Verkehr	 Gewerbe- objekt	 Spezial- Straf-RS	 Versicher- ungen	 Hilfs- geschäfte	 Vorsorge
--	--	---	---	--	--	---

Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Firmen-Bereich	<p>Sie haben Versicherungsschutz im Firmen-Bereich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Beispiel: Sie betreiben einen Waschsalon. b. weitere alleine von Ihnen ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten. Beispiel: Sie betreiben neben einem Waschsalon auch einen Kiosk. <p>Ausnahme: Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Allgemeinen Tarifbestimmungen TB/2026 eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt mitversichert.</p> <p>Hinweis: Ändern Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen TB/2026) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.</p>

Hinweise:

Zum Firmen-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- aus dem privaten Bereich
Hinweis: Dies kann über den **Privat-Rechtsschutz** versichert werden
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder **Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte** bzw. über einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Firmen-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Zerstörung der Büroeinrichtung durch einen auf frischer Tat ertappten Einbrecher.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

	<p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen der mangelhaften Warenlieferung gegenüber dem Lieferanten geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht oder die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer in Ihr Betriebsgebäude gefahren ist und es beschädigt hat.</p> <p>Hinweis: Dies kann über den Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte versichert werden.</p>
<p>2. Arbeits-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Kündigungsschutzklage eines gekündigten Arbeitnehmers wehren.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die ausschließlich im EU-Ausland im Homeoffice für Sie tätig sind, vorausgesetzt, es besteht ein deutscher Arbeitsvertrag, die deutsche Sozialversicherung ist durch eine A1-Bescheinigung bestätigt und die Tätigkeit erfolgt nicht für eine ausländische Betriebsstätte/Niederlassung oder begründet eine solche.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>3. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber wahrzunehmen, wenn Sie ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegen. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtschutzfall.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>4. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen falschen Gewerbesteuerbescheid.</p>
<p>5. Sozial-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Eine überhöhte Forderung auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen akzeptieren Sie nicht.</p>
<p>6. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen eine Betriebsuntersagung wegen Schädlingsbefall vorgehen.</p>

<p>7. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen</p>
<p>8. Straf-Rechtsschutz (für nicht verkehrsrechtliche Vergehen)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht verkehrsrechtlichen</u> Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein <u>vorsätzliches</u> Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine nicht verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird die ungenehmigte Aufstellung einer Werbetafel auf einem Grünstreifen vorgeworfen und ein Bußgeld verhängt.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht.

Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten Sie als Nebenkläger auf.

Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

11. Internet-Rechtsschutz

a. Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen

aa. einer Rufschädigung im Internet

Beispiel: Ein Kunde schreibt eine Bewertung mit nachweislich unwahren Behauptungen.

bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten)

cc. des Missbrauchs Ihrer Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte).

Beispiel: Ihre Daten wurden von einem Ihnen bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Sie sollen in Ihrem Online-Shop ein Bild ohne Genehmigung verwendet haben.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.

c. Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt wegen der Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Ihnen wird unlauterer Wettbewerb bei der Werbung auf Ihrer Website vorgeworfen.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier nicht, wenn Sie oder Ihr Gegner Inhaber des jeweiligen Rechts (z.B. des Markenrechts) sind/ist.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen ist versichert.

e. Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen

aa. Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Ihnen verarbeiteter personenbezogener Daten.

bb. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 42, 43 BDSG.

Hinweis:

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf einer Straftat nach § 42 BDSG, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten.

Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, personenbezogene Daten Ihrer Kunden ohne Berechtigung an eine Werbefirma verkauft zu haben.

f. Online-Reputations-Rechtsschutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

g. Web-Check

Sie können die Serviceleistung „Web-Check“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie bzw. Ihr nach A.1.1 versichertes Unternehmen als Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind alle Inhaber, Geschäftsführer bzw. Vorstände Ihres Unternehmens sowie Ihre Angestellten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

Versicherungsschutz haben im Rahmen der Leistungsart Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen nach A.2.11.e auch die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers. Dazu zählt auch der Datenschutzbeauftragte.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Ihren Tod, haben Sie bzw. Ihre Erben abweichend von C.1.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen (Nachhaftung).

Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie als Versicherungsnehmer (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und ▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Eigentümer bb. Halter cc. Erwerber bzw. Verkäufer dd. Leasingnehmer <p>von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Fahrzeugart A: PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter), Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger bb. Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger cc. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung: Diese Fahrzeuge müssen bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen worden sein. Anhänger sind nur versichert, wenn sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und von einem versicherten Fahrzeug zulässigerweise gezogen werden dürfen. Versichert sind nur Anhänger mit inländischem Kennzeichen. ▪ Register im Ausland: Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. ▪ Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen: Fahrzeuge der Fahrzeugart B sind <u>nicht</u> mitversichert. Diese können gesondert über den Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichert werden. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängers bb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge)
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie ein weiteres Motorfahrzeug erwerben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Motorfahrzeuge zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs kaufen oder verkaufen, besteht dafür <u>kein</u> Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie das Motorfahrzeug nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erwerben.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen.▪ Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht <u>kein</u> Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht▪ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor Verwaltungsbehörden und▪ vor Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>

6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:

Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis
2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen
3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.

Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Eigennutzung	<p>Sie haben Versicherungsschutz für alle Objekte und Grundstücke in Deutschland, die Sie selbst für die von Ihnen nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherte Betriebsart gewerblich als Mieter, Eigentümer oder Pächter nutzen.</p> <p>Mitversichert sind alle Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland, die dem gewerblich selbst genutzten Objekt zuzurechnen sind.</p> <p>Hinweis: Diese Objekte sind bis zu einer Gesamt-Jahresbruttomiete/-pacht für alle Objekte von insgesamt maximal 450.000,- EUR versichert. Übersteigen Ihre Gesamt-Jahresbruttomietzahlungen/-pachtzahlungen 450.000,- EUR müssen Sie diese zusätzlich versichern.</p>
Darüber hinaus versichert	
2. Rechtsschutz als Eigentümer für vermietende/verpachtende Familienangehörige	<p>Mieten oder pachten Sie ein gewerblich selbst genutztes Objekt von einem Familienangehörigen nach B.2.1 bis B.2.4 des Privat-Rechtsschutzes, der alleiniger Eigentümer dieses Objekts ist, ist dieser <u>als Eigentümer</u> des Objekts mitversichert.</p> <p>Voraussetzung: Der Familienangehörige selbst hat den Privat-Rechtsschutz versichert, z.B. über den „Rechtsschutz für Inhaber“ oder ist über Ihren Privat-Rechtsschutz mitversichert.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für den Familienangehörigen als Vermieter bzw. Verpächter dieses Objekts für Streitigkeiten Ihnen gegenüber.</p>

Hinweis:

Von Ihnen vermietete Objekte sind im Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte nicht mitversichert. Diese können Sie ggf. über den **Rechtsschutz für Vermieter** versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Miet- und Pachtverhältnissen sonstigen Nutzungsverhältnissen dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen als Eigentümer Ansprüche gegen Ihren Grundstücksnachbarn wegen eines Überbaus geltend.</p>
2. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen sich gegen einen falschen Abfall-Gebührenbescheid zur Wehr setzen.</p>

3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerverunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben. <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen. c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen. <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Eigentümer mitversichert. Dies gilt auch für weitere Mitmieter, wenn Sie das Objekt gemietet haben.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern/Mitmietern.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

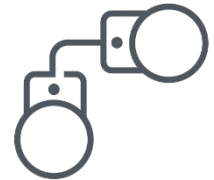
Wechseln Sie das selbst genutzte Gewerbeobjekt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gewerbeobjekt über.

Sie haben Versicherungsschutz (auch) für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, wenn:

- diese erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- diese vor dem geplanten oder tatsächlichen Einzug in das neue Objekt eintreten.

Dies gilt nicht für die Interessenwahrnehmung als Eigentümer/Vermieter gegenüber einem Mieter, der noch im neu erworbenen Objekt wohnt.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit bzw. die Tätigkeit des versicherten Unternehmens Spezial-Straf-Rechtsschutz.

Beispiel: Vorwurf einer Umweltstraftat.

Hinweis:

Kein Rechtsschutz besteht im Zusammenhang mit dem privaten Lebensraum (einschließlich dem ehrenamtlichen Bereich und dem beruflichen Bereich bzgl. einer nichtselbständigen Tätigkeit).

Dies kann über den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensraum versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Spezial-Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift vorgeworfen wird. Beispiel: Betrug</p> <p>Dies gilt auch, im Rahmen von</p> <ol style="list-style-type: none"> Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO) Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPO Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 100b, 102 ff. StPO Beschlagnahmeanordnungen gemäß §§ 94 ff. StPO <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen wird. Beispiel: Steuerhinterziehung</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen dieses Vorwurfs getragen haben. Dies gilt nicht, wenn das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.</p>
2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen, wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
4. Zeugenbeistand	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst belasten. Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner steht im Verdacht, Einnahmen aus gemeinsamen Projekten nicht versteuert zu haben. Die Steuerfahndung ermittelt, und Sie sollen als Zeuge aussagen. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Ihre eigene Steuerpraxis kritisch hinterfragt wird oder Ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt wird.</p>

5. Beistand im Verwaltungsrecht	<p>Wird in derselben Sache neben einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, haben Sie auch Versicherungsschutz in diesem Verwaltungsverfahren.</p> <p>Beispiel: Aus Ihrem Unternehmen sollen Giftstoffe in den Erdboden geflossen sein, weil angeblich ein Tank undicht ist. Neben dem Strafverfahren wegen fahrlässiger Bodenverunreinigung wird ein Verwaltungsverfahren wegen der angeordneten Gefahrenbeseitigung und Übernahme der Kosten geführt.</p>
6. Firmenstellungnahme	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für Ihr Unternehmen. Die Stellungnahme muss im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.</p> <p>Beispiel: Gegen Ihr Unternehmen wird wegen angeblichen Betrugs ermittelt. Es ist noch nicht klar, welche Person im Unternehmen dafür verantwortlich sein soll. Gegen das Unternehmen läuft aber bereits ein Shitstorm im Internet. Es muss eine Stellungnahme veröffentlicht werden, um die Vorwürfe zu entkräften und weiteren Schaden vom Unternehmen abzuwenden.</p>
7. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Beratung durch einen Rechtsanwalt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.</p> <p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner droht Ihnen mit einer Strafanzeige wegen angeblicher Unterschlagung von Firmengeldern. Sie sind sich keiner Schuld bewusst, möchten sich aber vorbereiten, um Ihre Rechte zu wahren.</p> <p>Hinweis: Die Risikoausschlüsse (5.3) geltend entsprechend.</p>
8. Aktive Strafverfolgung	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige, der Stellung eines Strafantrags oder der Erhebung einer Privatklage durch einen Rechtsanwalt.</p> <p>Beispiel: Es stellt sich heraus, dass ein ehemaliger Mitarbeiter über Monate hinweg Büromaterial entwendet und unerlaubt weiterverkauft hat. Sie möchten nun Strafanzeige erstatten, um die strafrechtliche Aufarbeitung zu ermöglichen.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben

1. Sie als Versicherungsnehmer für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (Einzelunternehmen, Einzelfirma oder Praxis) oder
2. das als Versicherungsnehmer genannte Unternehmen oder die Praxis.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. der Inhaber, die gesetzlichen Vertreter und Prokuristen des versicherten Unternehmens / der Praxis und
2. die von Ihnen bzw. vom versicherten Unternehmen angestellten Personen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie bzw. das Unternehmen / die Praxis.

B.3 Weitere Tätigkeiten/Branchen

Wenn Sie weitere gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten alleine ausüben, die nicht im Versicherungsschein genannt sind, besteht auch für diese Tätigkeiten im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Beispiel: Waschsalon/Kiosk

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

B.4 Änderung der Tätigkeit

Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein genannte Tätigkeit ändern, besteht auch für diese neue Tätigkeit im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen nicht versichert werden kann (nicht versicherbare Branchen) oder eine Direktionsanfrage erfordern.

B.5 Besondere Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht auch für aus dem Dienst des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Hinweis:

Der Versicherungsnehmer kann der Kostenübernahme für die Verteidigung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen widersprechen, so dass kein Rechtsschutz besteht.

B.6 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Bei nur vorsätzlich begehbaren Taten können Sie als unser Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

S.1 Keine Anwendbarkeit folgender Regelungen:

Folgende Regelungen der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gelten nicht:

- Eintritt des Rechtsschutzfalles (C.2). Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.2.
- Dauerverstoß (C.3)
- Mehrere Rechtsschutzfälle (C.4)
- Wartezeit (C.5)
- Fünfjahresregelung (C.6)
- Zeitliche Ausschlüsse (C.7), mit Ausnahme der Nachmeldefrist (C.7.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis)
- Wechsel des Versicherers (C.8)
- Risikoausschlüsse (D.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.3.
- Örtlicher Geltungsbereich (E.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.4.
- Mediations-Rechtsschutz (H.2.2)
- Regelungen zum Nicht-Abzug der Selbstbeteiligung bei Höchstbeträgen (H.5.2.b und H.5.3.b).

S.2 Eintritt des Rechtsschutzfalles in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsart	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles definiert?
1. Spezial-Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Beistand im Verwaltungsrecht, Firmenstellungsname	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie ein. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es von der zuständigen Behörde verfügt wurde.
2. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Disziplinar- bzw. Standesrechtsverfahrens gegen Sie ein.
3. Zeugenbeistand	Der Rechtsschutzfall ist mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie als Zeuge auszusagen eingetreten.

S.3 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verkehrsrechtliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
2. Kartellrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts oder einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
3. Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen besteht.
4. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht.
5. Steuerstraftverfahren nach Selbstanzeige	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ihrer Selbstanzeige eingeleitet wurde.

S.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

S.5 Was leisten wir?

Es werden die folgenden Kosten übernommen:

<p>Hinweis: Bei allen folgenden geregelten Kosten gilt: Zahlungen für Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>
--

Kosten	Was wird übernommen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die angemessene Vergütung eines für Sie oder weiteren Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Ist die Anwaltsvergütung unangemessen hoch, übernehmen wir lediglich den angemessenen Betrag.
2. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	Wir übernehmen die Kosten eines Rechtsanwalts für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
3. Aktive Strafverfolgung	Wir übernehmen die Kosten der aktiven Strafverfolgung bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
4. Reisekosten des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten Ihres Rechtsanwalts für notwendige Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde.
5. Ihre Reisekosten	Wir übernehmen Ihre Reisekosten zum zuständigen ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen anordnet. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze übernommen, die auch für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten (S.5.4).
6. Sachverständigengutachten	Wir übernehmen die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, wenn diese für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Der Stundensatz des Sachverständigen darf dabei bis zu höchstens 400,- EUR betragen. Für alle Gutachten zusammen übernehmen wir höchstens 30.000,- EUR.
7. Kosten des Nebenklägers	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten des Rechtsanwalts des Nebenklägers, wenn Sie durch die Übernahme dieser Kosten eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen Sie weiterhin besteht.
8. Übersetzungskosten	Wir übernehmen bei einem Verfahren im Ausland die Kosten für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen.

<p>9. Strafkautio</p>	<p>Wir sorgen für die Zahlung der Kautio, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkautio). Wir stellen eine Strafkautio bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit.</p> <p>Hinweis: Diese Strafkautio wird als zinsloses Darlehen gewährt, das an uns zurückgezahlt werden muss. Zur Rückzahlung sind neben der mitversicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.</p>
<p>10. Versicherungssumme</p>	<p>Ergänzend zu H.5.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis zahlen wir höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Diese Versicherungssumme umfasst alle Zahlungen, die wir auf Rechtsschutzfälle leisten, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.</p>

Versicherungsvertrags-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Versicherungsvertrags-Bereich für die nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Versicherungsvertrags-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Vertrags-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Versicherungsverträgen,</p> <ol style="list-style-type: none">die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stehen. Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Ablehnung der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Wehr setzen.die Sie im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung Ihrer beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben. Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Ablehnung der Berufsunfähigkeitsversicherung zur Wehr setzen. <p>Hinweis: Dies gilt auch für eine im Versicherungsschein genannte Person</p> <ol style="list-style-type: none">die ein gewerblich genutztes Objekt versichern, das Sie als Eigentümer ganz oder zum Teil vermietet haben. Voraussetzung dafür ist, dass das gesamte Objekt je nach Nutzung (Eigentümer-Rechtsschutz bei Eigennutzung und/oder Vermieter-Rechtsschutz bei (teilweiser) Vermietung) bei uns versichert ist. Beispiel: Sie wollen sich nach einem Hochwasserschaden im gesamten Objekt gegen die Leistungskürzung der Elementarschadenversicherung zur Wehr setzen.

Hinweis:

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung

- aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
Dies kann über den Bereich **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden.
- aus Rechtsschutzverträgen mit uns.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

entfällt

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

entfällt

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen für die nach A.1.1 des Firmen Rechtsschutzes versicherte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

Hinweis:

Der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen umfasst nicht die rechtliche Interessenwahrnehmung

- aus Verträgen, die nicht bloße Hilfgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind
- im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ganz oder teilweise Bestandteil einer von Ihnen zu erbringenden Leistung sind, z.B. Subunternehmerverträge

Hinweis:

Dies kann ggf. über den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Vertrags-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus schuldrechtlichen Verträgen, die</p> <p>a. in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatt-räumen und Ihrer Einrichtungen stehen. Beispiel: Sie streiten sich mit einem Handwerker wegen der mangelhaften Renovierung der Büro-, Praxis- oder Betriebsräume.</p> <p>b. sich auf Kauf-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturverträge von ausschließlich selbst genutzten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Werkzeugen, ▪ nicht zulassungspflichtigen Maschinen, ▪ Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazugehörigen Software <p>beziehen. Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der neu erworbenen selbst genutzten Produktionsmaschine oder der IT-Anlage geltend.</p> <p>c. den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen / die versicherte Tätigkeit zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen, ▪ Werbedienstleistungen, ▪ ordnungsgemäße Aktenentsorgung, ▪ Catering, ▪ Messe- und Eventmanagement, ▪ Raumpflege- und Gebäudereinigungsdienste, ▪ Grundstücks- und Gartenpflegedienste, ▪ Wach- und Schließdienste, ▪ Hausmeisterdienste. <p>Beispiel: Sie machen vertragliche Schadenersatzansprüche wegen verdorbenen Essens gegen die Cateringfirma geltend, nachdem mehrere Mitarbeiter nach einer Firmenveranstaltung erkrankt sind.</p> <p>Zusätzlich haben Sie Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter a – c genannten Verträgen stehen.</p> <p>Beispiel: Betriebsausfall- oder Unterbrechungsversicherung nach Kauf der selbst genutzten Produktionsmaschine</p>

Ausnahmen:

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus

- Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

Hinweis:

Dies kann über den Bereich Verkehrs-Rechtsschutz versichert werden.

- Rechtsschutzverträgen mit uns.

Hinweis:

Der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen umfasst nicht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsteilen sowie Praxen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

entfällt

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

entfällt

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Dienstreise-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Ihre nach B. versicherten Arbeitnehmer sind während der von Ihnen angeordneten Dienstreisen, die im Rahmen der nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit erfolgen, versichert.

Beispiele: Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder zwischen verschiedenen Standorten des Unternehmens.

Eine Dienstreise dient dazu, betriebliche Aufgaben außerhalb der regelmäßigen (ersten) Arbeitsstätte zu erfüllen. Die Fahrt vom Wohnort zur ersten Arbeitsstätte ist keine Dienstreise.

Hinweise:

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Arbeitnehmer seine Dienstreise antritt. Der Antritt kann von der Wohnung des Arbeitnehmers oder dem Abstellplatz des Fahrzeugs erfolgen.

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr dorthin.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in der der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort für folgende Zwecke unterbrochen wird:

- persönliche oder
- geschäftliche Zwecke, die nicht mit der versicherten Eigenschaft gem. A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes zusammenhängen

Dasselbe gilt auch, wenn der Aufenthalt am Zielort verlängert wird.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Der Dienstreise-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Ihre versicherten Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall macht Ihr Arbeitnehmer die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens an seinem Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Ihre versicherten Arbeitnehmer haben keinen Versicherungsschutz, wenn ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Es sollen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur des Fahrzeugs Ihres Arbeitnehmers geltend gemacht werden.</p>
2. Sozial-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer muss nach einem Wegeunfall seine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihrem Arbeitnehmer wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p>

	<p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer übersieht beim Abbiegen ein Kind auf dem Fahrrad. Dieses stürzt und verletzt sich an der Schulter. Ihrem Arbeitnehmer wird fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Ihre Arbeitnehmer keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Ihr Arbeitnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer soll erheblich zu schnell gefahren sein. Es drohen Punkte.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Ihre Arbeitnehmer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie, soweit diese für die von Ihnen angeordneten Dienstfahrten

- auf Sie bzw. auf die als Versicherungsnehmer versicherte Firma zugelassene Motorfahrzeuge
- regelmäßig eigene, auf sich zugelassene Motorfahrzeuge oder
- gelegentlich Mietwagen

nutzen.

Versichert sind auch weitere Arbeitnehmer als berechtigte Insassen, soweit diese mit Ihrem Einverständnis in den zuvor genannten Fahrzeugen mitfahren.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge eine andere Rechtsschutzversicherung besteht und
- aus dieser bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können.

Wenn Sie uns den Rechtsschutzfall anzeigen, müssen Sie uns in Textform bestätigen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder der Halter des Mietwagens keine eigene Rechtsschutzversicherung haben bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig ist.

Vorsorge-Rechtsschutz Firma



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Bereich Vorsorge Firma, d.h. Sie können neu hinzukommende, versicherbare Risiken ohne Wartezeit versichern.

Ihr Vorsorge-Rechtsschutz Firma umfasst folgende neu hinzukommende Risiken:

Neu hinzukommendes Risiko	Beispiel
Es kommt ein weiteres nach unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu	Die versicherte Firma erwirbt eine bereits vermietete Wohnung. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für Vermieter“.

Hinweis:

- Der Vorsorge-Rechtsschutz Firma gilt nicht für den Einschluss weiterer Inhaber/Geschäftsführer. Diese können auf Antrag mit Wartezeit versichert werden.
- Kein Fall des Vorsorge-Rechtsschutzes ist der Einschluss weiterer mitversicherbarer Unternehmen oder weiterer Risiko-adressen.

A.2 Voraussetzungen für die Versicherung des neuen Risikos

1. Sie müssen die Versicherung des neuen Risikos ab dem Zeitpunkt der Entstehung beantragen. Hierzu ist ein neuer Rechtsschutzvertrag notwendig.
2. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb eines Monats stellen, nachdem Ihnen eine entsprechende Aufforderung von uns mit Ihrer Beitragsrechnung zugegangen ist.
3. Wir bieten Ihnen dann einen Versicherungsvertrag mit größtmöglichem Leistungsumfang und niedrigstmöglicher Selbstbeteiligung des aktuellen Tarifs an.
4. Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag abschließen, besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten.

Hinweis:

Beantragen Sie die Versicherung des neuen Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des neuen Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden. Sie können dann das neue Risiko nach Ablauf der Monatsfrist nur ab Antragstellung mit Wartezeit versichern.

A.3 Erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz:

Unterbleibt die von Ihnen beabsichtigte Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit - diese Tätigkeit vorbereitenden - Maßnahmen eintreten. Hierzu zählt auch die Anmietung von Räumen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgeblich, die vereinbart worden wären, wenn ein neuer Versicherungsvertrag für die beabsichtigte Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vorsorge-Rechtsschutzes geschlossen worden wäre.

Beispiele: Sie wollen sich gegen die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis oder gegen unberechtigte Forderungen bei der Rückabwicklung der angemieteten Gewerbeinheit zur Wehr setzen.

B. Wer ist versichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Firmen-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Business-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Business-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Business-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Firmen-Rechtsschutz, den weiteren versicherten Rechtsschutz-Bereichen und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Business-Rechtsschutzes mit Spezial-Straf-Rechtsschutz fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigten Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen.

Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Business-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz:

 Firma	 Verkehr	 Gewerbe- objekt	 Spezial- Straf-RS	 Vorsorge
--	--	---	---	---

Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Firmen-Bereich	<p>Sie haben Versicherungsschutz im Firmen-Bereich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Beispiel: Sie betreiben einen Waschsalon. b. weitere alleine von Ihnen ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten. Beispiel: Sie betreiben neben einem Waschsalon auch einen Kiosk. <p>Ausnahme: Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Allgemeinen Tarifbestimmungen TB/2026 eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt mitversichert.</p> <p>Hinweis: Ändern Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen TB/2026) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.</p>

Hinweise:

Zum Firmen-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- aus dem privaten Bereich
Hinweis: Dies kann über den **Privat-Rechtsschutz** versichert werden
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder **Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte** bzw. über einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Firmen-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Zerstörung der Büroeinrichtung durch einen auf frischer Tat ertappten Einbrecher.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

	<p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen der mangelhaften Warenlieferung gegenüber dem Lieferanten geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht oder die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer in Ihr Betriebsgebäude gefahren ist und es beschädigt hat.</p> <p>Hinweis: Dies kann über den Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte versichert werden.</p>
<p>2. Arbeits-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Kündigungsschutzklage eines gekündigten Arbeitnehmers wehren.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die ausschließlich im EU-Ausland im Homeoffice für Sie tätig sind, vorausgesetzt, es besteht ein deutscher Arbeitsvertrag, die deutsche Sozialversicherung ist durch eine A1-Bescheinigung bestätigt und die Tätigkeit erfolgt nicht für eine ausländische Betriebsstätte/Niederlassung oder begründet eine solche.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>3. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber wahrzunehmen, wenn Sie ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegen. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtschutzfall.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>4. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen falschen Gewerbesteuerbescheid.</p>
<p>5. Sozial-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Eine überhöhte Forderung auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen akzeptieren Sie nicht.</p>
<p>6. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen eine Betriebsuntersagung wegen Schädlingsbefall vorgehen.</p>

<p>7. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen</p>
<p>8. Straf-Rechtsschutz (für nicht verkehrsrechtliche Vergehen)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht verkehrsrechtlichen</u> Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein <u>vorsätzliches</u> Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine nicht verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird die ungenehmigte Aufstellung einer Werbetafel auf einem Grünstreifen vorgeworfen und ein Bußgeld verhängt.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht.

Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten Sie als Nebenkläger auf.

Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

11. Internet-Rechtsschutz

a. Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen

aa. einer Rufschädigung im Internet

Beispiel: Ein Kunde schreibt eine Bewertung mit nachweislich unwahren Behauptungen.

bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten)

cc. des Missbrauchs Ihrer Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte).

Beispiel: Ihre Daten wurden von einem Ihnen bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Sie sollen in Ihrem Online-Shop ein Bild ohne Genehmigung verwendet haben.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.

c. Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt wegen der Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Ihnen wird unlauterer Wettbewerb bei der Werbung auf Ihrer Website vorgeworfen.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier nicht, wenn Sie oder Ihr Gegner Inhaber des jeweiligen Rechts (z.B. des Markenrechts) sind/ist.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen ist versichert.

e. Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen

aa. Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Ihnen verarbeiteter personenbezogener Daten.

bb. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 42, 43 BDSG.

Hinweis:

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf einer Straftat nach § 42 BDSG, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten.

Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, personenbezogene Daten Ihrer Kunden ohne Berechtigung an eine Werbefirma verkauft zu haben.

f. Online-Reputations-Rechtsschutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

g. Web-Check

Sie können die Serviceleistung „Web-Check“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie bzw. Ihr nach A.1.1 versichertes Unternehmen als Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind alle Inhaber, Geschäftsführer bzw. Vorstände Ihres Unternehmens sowie Ihre Angestellten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

Versicherungsschutz haben im Rahmen der Leistungsart Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen nach A.2.11.e auch die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers. Dazu zählt auch der Datenschutzbeauftragte.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Ihren Tod, haben Sie bzw. Ihre Erben abweichend von C.1.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen (Nachhaftung).

Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie als Versicherungsnehmer (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und ▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Eigentümer bb. Halter cc. Erwerber bzw. Verkäufer dd. Leasingnehmer <p>von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Fahrzeugart A: PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter), Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger bb. Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger cc. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung: Diese Fahrzeuge müssen bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen worden sein. Anhänger sind nur versichert, wenn sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und von einem versicherten Fahrzeug zulässigerweise gezogen werden dürfen. Versichert sind nur Anhänger mit inländischem Kennzeichen. ▪ Register im Ausland: Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. ▪ Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen: Fahrzeuge der Fahrzeugart B sind <u>nicht</u> mitversichert. Diese können gesondert über den Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichert werden. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängers bb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge)
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie ein weiteres Motorfahrzeug erwerben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Motorfahrzeuge zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs kaufen oder verkaufen, besteht dafür <u>kein</u> Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie das Motorfahrzeug nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erwerben.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen.▪ Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht <u>kein</u> Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht▪ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor Verwaltungsbehörden und▪ vor Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>

6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:

Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis
2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen
3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.

Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Eigennutzung	<p>Sie haben Versicherungsschutz für alle Objekte und Grundstücke in Deutschland, die Sie selbst für die von Ihnen nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherte Betriebsart gewerblich als Mieter, Eigentümer oder Pächter nutzen.</p> <p>Mitversichert sind alle Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland, die dem gewerblich selbst genutzten Objekt zuzurechnen sind.</p> <p>Hinweis: Diese Objekte sind bis zu einer Gesamt-Jahresbruttomiete/-pacht für alle Objekte von insgesamt maximal 450.000,- EUR versichert. Übersteigen Ihre Gesamt-Jahresbruttomietzahlungen/-pachtzahlungen 450.000,- EUR müssen Sie diese zusätzlich versichern.</p>
Darüber hinaus versichert	
2. Rechtsschutz als Eigentümer für vermietende/verpachtende Familienangehörige	<p>Mieten oder pachten Sie ein gewerblich selbst genutztes Objekt von einem Familienangehörigen nach B.2.1 bis B.2.4 des Privat-Rechtsschutzes, der alleiniger Eigentümer dieses Objekts ist, ist dieser <u>als Eigentümer</u> des Objekts mitversichert.</p> <p>Voraussetzung: Der Familienangehörige selbst hat den Privat-Rechtsschutz versichert, z.B. über den „Rechtsschutz für Inhaber“ oder ist über Ihren Privat-Rechtsschutz mitversichert.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für den Familienangehörigen als Vermieter bzw. Verpächter dieses Objekts für Streitigkeiten Ihnen gegenüber.</p>

Hinweis:

Von Ihnen vermietete Objekte sind im Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte nicht mitversichert. Diese können Sie ggf. über den **Rechtsschutz für Vermieter** versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Miet- und Pachtverhältnissen sonstigen Nutzungsverhältnissen dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen als Eigentümer Ansprüche gegen Ihren Grundstücksnachbarn wegen eines Überbaus geltend.</p>
2. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen sich gegen einen falschen Abfall-Gebührenbescheid zur Wehr setzen.</p>

3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerverunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben. <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen. c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen. <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Eigentümer mitversichert. Dies gilt auch für weitere Mitmieter, wenn Sie das Objekt gemietet haben.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern/Mitmietern.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

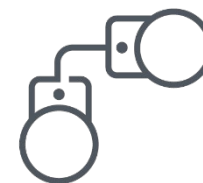
Wechseln Sie das selbst genutzte Gewerbeobjekt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gewerbeobjekt über.

Sie haben Versicherungsschutz (auch) für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, wenn:

- diese erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- diese vor dem geplanten oder tatsächlichen Einzug in das neue Objekt eintreten.

Dies gilt nicht für die Interessenwahrnehmung als Eigentümer/Vermieter gegenüber einem Mieter, der noch im neu erworbenen Objekt wohnt.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit bzw. die Tätigkeit des versicherten Unternehmens Spezial-Straf-Rechtsschutz.

Beispiel: Vorwurf einer Umweltstraftat.

Hinweis:

Kein Rechtsschutz besteht im Zusammenhang mit dem privaten Lebensraum (einschließlich dem ehrenamtlichen Bereich und dem beruflichen Bereich bzgl. einer nichtselbständigen Tätigkeit).

Dies kann über den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensraum versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Spezial-Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift vorgeworfen wird. Beispiel: Betrug</p> <p>Dies gilt auch, im Rahmen von</p> <ol style="list-style-type: none">Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO)Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPODurchsuchungsanordnungen gemäß §§ 100b, 102 ff. StPOBeschlagnahmeanordnungen gemäß §§ 94 ff. StPO <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen wird. Beispiel: Steuerhinterziehung</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen dieses Vorwurfs getragen haben. Dies gilt nicht, wenn das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.</p>
2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen, wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
4. Zeugenbeistand	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst belasten. Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner steht im Verdacht, Einnahmen aus gemeinsamen Projekten nicht versteuert zu haben. Die Steuerfahndung ermittelt, und Sie sollen als Zeuge aussagen. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Ihre eigene Steuerpraxis kritisch hinterfragt wird oder Ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt wird.</p>

5. Beistand im Verwaltungsrecht	<p>Wird in derselben Sache neben einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, haben Sie auch Versicherungsschutz in diesem Verwaltungsverfahren.</p> <p>Beispiel: Aus Ihrem Unternehmen sollen Giftstoffe in den Erdboden geflossen sein, weil angeblich ein Tank undicht ist. Neben dem Strafverfahren wegen fahrlässiger Bodenverunreinigung wird ein Verwaltungsverfahren wegen der angeordneten Gefahrenbeseitigung und Übernahme der Kosten geführt.</p>
6. Firmenstellungnahme	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für Ihr Unternehmen. Die Stellungnahme muss im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.</p> <p>Beispiel: Gegen Ihr Unternehmen wird wegen angeblichen Betrugs ermittelt. Es ist noch nicht klar, welche Person im Unternehmen dafür verantwortlich sein soll. Gegen das Unternehmen läuft aber bereits ein Shitstorm im Internet. Es muss eine Stellungnahme veröffentlicht werden, um die Vorwürfe zu entkräften und weiteren Schaden vom Unternehmen abzuwenden.</p>
7. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Beratung durch einen Rechtsanwalt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.</p> <p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner droht Ihnen mit einer Strafanzeige wegen angeblicher Unterschlagung von Firmengeldern. Sie sind sich keiner Schuld bewusst, möchten sich aber vorbereiten, um Ihre Rechte zu wahren.</p> <p>Hinweis: Die Risikoausschlüsse (S.3) geltend entsprechend.</p>
8. Aktive Strafverfolgung	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige, der Stellung eines Strafantrags oder der Erhebung einer Privatklage durch einen Rechtsanwalt.</p> <p>Beispiel: Es stellt sich heraus, dass ein ehemaliger Mitarbeiter über Monate hinweg Büromaterial entwendet und unerlaubt weiterverkauft hat. Sie möchten nun Strafanzeige erstatten, um die strafrechtliche Aufarbeitung zu ermöglichen.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben

1. Sie als Versicherungsnehmer für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (Einzelunternehmen, Einzelfirma oder Praxis) oder
2. das als Versicherungsnehmer genannte Unternehmen oder die Praxis.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. der Inhaber, die gesetzlichen Vertreter und Prokuristen des versicherten Unternehmens / der Praxis und
2. die von Ihnen bzw. vom versicherten Unternehmen angestellten Personen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie bzw. das Unternehmen / die Praxis.

B.3 Weitere Tätigkeiten/Branchen

Wenn Sie weitere gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten alleine ausüben, die nicht im Versicherungsschein genannt sind, besteht auch für diese Tätigkeiten im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Beispiel: Waschsalon/Kiosk

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

B.4 Änderung der Tätigkeit

Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein genannte Tätigkeit ändern, besteht auch für diese neue Tätigkeit im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen nicht versichert werden kann (nicht versicherbare Branchen) oder eine Direktionsanfrage erfordern.

B.5 Besondere Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht auch für aus dem Dienst des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Hinweis:

Der Versicherungsnehmer kann der Kostenübernahme für die Verteidigung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen widersprechen, so dass kein Rechtsschutz besteht.

B.6 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Bei nur vorsätzlich begehbaren Taten können Sie als unser Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

S.1 Keine Anwendbarkeit folgender Regelungen:

Folgende Regelungen der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gelten nicht:

- Eintritt des Rechtsschutzfalles (C.2). Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.2.
- Dauerverstoß (C.3)
- Mehrere Rechtsschutzfälle (C.4)
- Wartezeit (C.5)
- Fünfjahresregelung (C.6)
- Zeitliche Ausschlüsse (C.7), mit Ausnahme der Nachmeldefrist (C.7.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis)
- Wechsel des Versicherers (C.8)
- Risikoausschlüsse (D.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.3.
- Örtlicher Geltungsbereich (E.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.4.
- Mediations-Rechtsschutz (H.2.2)
- Regelungen zum Nicht-Abzug der Selbstbeteiligung bei Höchstbeträgen (H.5.2.b und H.5.3.b).

S.2 Eintritt des Rechtsschutzfalles in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsart	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles definiert?
1. Spezial-Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Beistand im Verwaltungsrecht, Firmenstellungsname	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie ein. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es von der zuständigen Behörde verfügt wurde.
2. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Disziplinar- bzw. Standesrechtsverfahrens gegen Sie ein.
3. Zeugenbeistand	Der Rechtsschutzfall ist mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie als Zeuge auszusagen eingetreten.

S.3 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verkehrsrechtliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
2. Kartellrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts oder einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
3. Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen besteht.
4. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht.
5. Steuerstrafverfahren nach Selbstanzeige	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ihrer Selbstanzeige eingeleitet wurde.

S.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

S.5 Was leisten wir?

Es werden die folgenden Kosten übernommen:

<p>Hinweis: Bei allen folgenden geregelten Kosten gilt: Zahlungen für Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>
--

Kosten	Was wird übernommen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die angemessene Vergütung eines für Sie oder weiteren Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Ist die Anwaltsvergütung unangemessen hoch, übernehmen wir lediglich den angemessenen Betrag.
2. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	Wir übernehmen die Kosten eines Rechtsanwalts für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
3. Aktive Strafverfolgung	Wir übernehmen die Kosten der aktiven Strafverfolgung bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
4. Reisekosten des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten Ihres Rechtsanwalts für notwendige Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde.
5. Ihre Reisekosten	Wir übernehmen Ihre Reisekosten zum zuständigen ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen anordnet. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze übernommen, die auch für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten (S.5.4).
6. Sachverständigengutachten	Wir übernehmen die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, wenn diese für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Der Stundensatz des Sachverständigen darf dabei bis zu höchstens 400,- EUR betragen. Für alle Gutachten zusammen übernehmen wir höchstens 30.000,- EUR.
7. Kosten des Nebenklägers	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten des Rechtsanwalts des Nebenklägers, wenn Sie durch die Übernahme dieser Kosten eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen Sie weiterhin besteht.
8. Übersetzungskosten	Wir übernehmen bei einem Verfahren im Ausland die Kosten für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen.

<p>9. Strafkaution</p>	<p>Wir sorgen für die Zahlung der Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkaution). Wir stellen eine Strafkaution bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit.</p> <p>Hinweis: Diese Strafkaution wird als zinsloses Darlehen gewährt, das an uns zurückgezahlt werden muss. Zur Rückzahlung sind neben der mitversicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.</p>
<p>10. Versicherungssumme</p>	<p>Ergänzend zu H.5.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis zahlen wir höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Diese Versicherungssumme umfasst alle Zahlungen, die wir auf Rechtsschutzfälle leisten, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.</p>

Dienstreise-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Ihre nach B. versicherten Arbeitnehmer sind während der von Ihnen angeordneten Dienstreisen, die im Rahmen der nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit erfolgen, versichert.

Beispiele: Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder zwischen verschiedenen Standorten des Unternehmens.

Eine Dienstreise dient dazu, betriebliche Aufgaben außerhalb der regelmäßigen (ersten) Arbeitsstätte zu erfüllen. Die Fahrt vom Wohnort zur ersten Arbeitsstätte ist keine Dienstreise.

Hinweise:

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Arbeitnehmer seine Dienstreise antritt. Der Antritt kann von der Wohnung des Arbeitnehmers oder dem Abstellplatz des Fahrzeugs erfolgen.

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr dorthin.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in der der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort für folgende Zwecke unterbrochen wird:

- persönliche oder
- geschäftliche Zwecke, die nicht mit der versicherten Eigenschaft gem. A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes zusammenhängen

Dasselbe gilt auch, wenn der Aufenthalt am Zielort verlängert wird.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Der Dienstreise-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Ihre versicherten Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall macht Ihr Arbeitnehmer die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens an seinem Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Ihre versicherten Arbeitnehmer haben keinen Versicherungsschutz, wenn ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Es sollen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur des Fahrzeugs Ihres Arbeitnehmers geltend gemacht werden.</p>
2. Sozial-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer muss nach einem Wegeunfall seine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihrem Arbeitnehmer wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p>

	<p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer übersieht beim Abbiegen ein Kind auf dem Fahrrad. Dieses stürzt und verletzt sich an der Schulter. Ihrem Arbeitnehmer wird fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Ihre Arbeitnehmer keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Ihr Arbeitnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer soll erheblich zu schnell gefahren sein. Es drohen Punkte.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Ihre Arbeitnehmer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie, soweit diese für die von Ihnen angeordneten Dienstfahrten

- auf Sie bzw. auf die als Versicherungsnehmer versicherte Firma zugelassene Motorfahrzeuge
- regelmäßig eigene, auf sich zugelassene Motorfahrzeuge oder
- gelegentlich Mietwagen

nutzen.

Versichert sind auch weitere Arbeitnehmer als berechtigte Insassen, soweit diese mit Ihrem Einverständnis in den zuvor genannten Fahrzeugen mitfahren.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge eine andere Rechtsschutzversicherung besteht und
- aus dieser bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können.

Wenn Sie uns den Rechtsschutzfall anzeigen, müssen Sie uns in Textform bestätigen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder der Halter des Mietwagens keine eigene Rechtsschutzversicherung haben bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig ist.

Vorsorge-Rechtsschutz Firma



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Bereich Vorsorge Firma, d.h. Sie können neu hinzukommende, versicherbare Risiken ohne Wartezeit versichern.

Ihr Vorsorge-Rechtsschutz Firma umfasst folgende neu hinzukommende Risiken:

Neu hinzukommendes Risiko	Beispiel
Es kommt ein weiteres nach unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu	Die versicherte Firma erwirbt eine bereits vermietete Wohnung. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für Vermieter“.

Hinweis:

- Der Vorsorge-Rechtsschutz Firma gilt nicht für den Einschluss weiterer Inhaber/Geschäftsführer. Diese können auf Antrag mit Wartezeit versichert werden.
- Kein Fall des Vorsorge-Rechtsschutzes ist der Einschluss weiterer mitversicherbarer Unternehmen oder weiterer Risiko-adressen.

A.2 Voraussetzungen für die Versicherung des neuen Risikos

1. Sie müssen die Versicherung des neuen Risikos ab dem Zeitpunkt der Entstehung beantragen. Hierzu ist ein neuer Rechtsschutzvertrag notwendig.
2. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb eines Monats stellen, nachdem Ihnen eine entsprechende Aufforderung von uns mit Ihrer Beitragsrechnung zugegangen ist.
3. Wir bieten Ihnen dann einen Versicherungsvertrag mit größtmöglichem Leistungsumfang und niedrigstmöglicher Selbstbeteiligung des aktuellen Tarifs an.
4. Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag abschließen, besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten.

Hinweis:

Beantragen Sie die Versicherung des neuen Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des neuen Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden. Sie können dann das neue Risiko nach Ablauf der Monatsfrist nur ab Antragstellung mit Wartezeit versichern.

A.3 Erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz:

Unterbleibt die von Ihnen beabsichtigte Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit - diese Tätigkeit vorbereitenden - Maßnahmen eintreten. Hierzu zählt auch die Anmietung von Räumen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgeblich, die vereinbart worden wären, wenn ein neuer Versicherungsvertrag für die beabsichtigte Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vorsorge-Rechtsschutzes geschlossen worden wäre.

Beispiele: Sie wollen sich gegen die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis oder gegen unberechtigte Forderungen bei der Rückabwicklung der angemieteten Gewerbeinheit zur Wehr setzen.

B. Wer ist versichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Firmen-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Business-Rechtsschutz



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Business-Rechtsschutz schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Business-Rechtsschutz die dafür vereinbarten Leistungen.

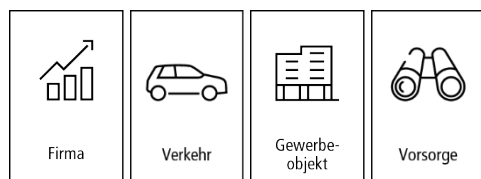
Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Firmen-Rechtsschutz, den weiteren versicherten Rechtsschutz-Bereichen und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Business-Rechtsschutzes fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Business-Rechtsschutz:



Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Firmen-Bereich	<p>Sie haben Versicherungsschutz im Firmen-Bereich für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Beispiel: Sie betreiben einen Waschsalon. b. weitere alleine von Ihnen ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten. Beispiel: Sie betreiben neben einem Waschsalon auch einen Kiosk. <p>Ausnahme: Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Allgemeinen Tarifbestimmungen TB/2026 eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt mitversichert.</p> <p>Hinweis: Ändern Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXILIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen TB/2026) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.</p>

Hinweise:

Zum Firmen-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- aus dem privaten Bereich
Hinweis: Dies kann über den **Privat-Rechtsschutz** versichert werden
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder **Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte** bzw. über einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Firmen-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Zerstörung der Büroeinrichtung durch einen auf frischer Tat ertappten Einbrecher.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

	<p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen der mangelhaften Warenlieferung gegenüber dem Lieferanten geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht oder die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer in Ihr Betriebsgebäude gefahren ist und es beschädigt hat.</p> <p>Hinweis: Dies kann über den Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte versichert werden.</p>
<p>2. Arbeits-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Kündigungsschutzklage eines gekündigten Arbeitnehmers wehren.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die ausschließlich im EU-Ausland im Homeoffice für Sie tätig sind, vorausgesetzt, es besteht ein deutscher Arbeitsvertrag, die deutsche Sozialversicherung ist durch eine A1-Bescheinigung bestätigt und die Tätigkeit erfolgt nicht für eine ausländische Betriebsstätte/Niederlassung oder begründet eine solche.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>3. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber wahrzunehmen, wenn Sie ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegen. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtschutzfall.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>4. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen falschen Gewerbesteuerbescheid.</p>
<p>5. Sozial-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Eine überhöhte Forderung auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen akzeptieren Sie nicht.</p>
<p>6. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen eine Betriebsuntersagung wegen Schädlingsbefall vorgehen.</p>

<p>7. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen</p>
<p>8. Straf-Rechtsschutz (für nicht verkehrsrechtliche Vergehen)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht verkehrsrechtlichen</u> Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine nicht verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird die ungenehmigte Aufstellung einer Werbetafel auf einem Grünstreifen vorgeworfen und ein Bußgeld verhängt.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht.

Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten Sie als Nebenkläger auf.

Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

11. Internet-Rechtsschutz

a. Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen

aa. einer Rufschädigung im Internet

Beispiel: Ein Kunde schreibt eine Bewertung mit nachweislich unwahren Behauptungen.

bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten)

cc. des Missbrauchs Ihrer Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte).

Beispiel: Ihre Daten wurden von einem Ihnen bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Sie sollen in Ihrem Online-Shop ein Bild ohne Genehmigung verwendet haben.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.

c. Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt wegen der Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Ihnen wird unlauterer Wettbewerb bei der Werbung auf Ihrer Website vorgeworfen.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier nicht, wenn Sie oder Ihr Gegner Inhaber des jeweiligen Rechts (z.B. des Markenrechts) sind/ist.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen ist versichert.

e. Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen

aa. Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Ihnen verarbeiteter personenbezogener Daten.

bb. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 42, 43 BDSG.

Hinweis:

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf einer Straftat nach § 42 BDSG, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten.

Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, personenbezogene Daten Ihrer Kunden ohne Berechtigung an eine Werbefirma verkauft zu haben.

f. Online-Reputations-Rechtsschutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

g. Web-Check

Sie können die Serviceleistung „Web-Check“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie bzw. Ihr nach A.1.1 versichertes Unternehmen als Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind alle Inhaber, Geschäftsführer bzw. Vorstände Ihres Unternehmens sowie Ihre Angestellten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

Versicherungsschutz haben im Rahmen der Leistungsart Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen nach A.2.11.e auch die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers. Dazu zählt auch der Datenschutzbeauftragte.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Ihren Tod, haben Sie bzw. Ihre Erben abweichend von C.1.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen (Nachhaftung).

Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie als Versicherungsnehmer (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und ▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Eigentümer bb. Halter cc. Erwerber bzw. Verkäufer dd. Leasingnehmer <p>von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Fahrzeugart A: PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter), Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger bb. Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger cc. Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung: Diese Fahrzeuge müssen bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen worden sein. Anhänger sind nur versichert, wenn sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und von einem versicherten Fahrzeug zulässigerweise gezogen werden dürfen. Versichert sind nur Anhänger mit inländischem Kennzeichen. ▪ Register im Ausland: Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. ▪ Speditionen, Fuhr- und Transportunternehmen sowie Busunternehmen: Fahrzeuge der Fahrzeugart B sind <u>nicht</u> mitversichert. Diese können gesondert über den Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige versichert werden. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängers bb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge)
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie ein weiteres Motorfahrzeug erwerben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Motorfahrzeuge zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs kaufen oder verkaufen, besteht dafür <u>kein</u> Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie das Motorfahrzeug nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erwerben.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen.▪ Für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft besteht <u>kein</u> Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht▪ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor Verwaltungsbehörden und▪ vor Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>

6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:

Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis
2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen
3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.

Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Eigennutzung	<p>Sie haben Versicherungsschutz für alle Objekte und Grundstücke in Deutschland, die Sie selbst für die von Ihnen nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherte Betriebsart gewerblich als Mieter, Eigentümer oder Pächter nutzen.</p> <p>Mitversichert sind alle Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland, die dem gewerblich selbst genutzten Objekt zuzurechnen sind.</p> <p>Hinweis: Diese Objekte sind bis zu einer Gesamt-Jahresbruttomiete/-pacht für alle Objekte von insgesamt maximal 450.000,- EUR versichert. Übersteigen Ihre Gesamt-Jahresbruttomietzahlungen/-pachtzahlungen 450.000,- EUR müssen Sie diese zusätzlich versichern.</p>
Darüber hinaus versichert	
2. Rechtsschutz als Eigentümer für vermietende/verpachtende Familienangehörige	<p>Mieten oder pachten Sie ein gewerblich selbst genutztes Objekt von einem Familienangehörigen nach B.2.1 bis B.2.4 des Privat-Rechtsschutzes, der alleiniger Eigentümer dieses Objekts ist, ist dieser <u>als Eigentümer</u> des Objekts mitversichert.</p> <p>Voraussetzung: Der Familienangehörige selbst hat den Privat-Rechtsschutz versichert, z.B. über den „Rechtsschutz für Inhaber“ oder ist über Ihren Privat-Rechtsschutz mitversichert.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für den Familienangehörigen als Vermieter bzw. Verpächter dieses Objekts für Streitigkeiten Ihnen gegenüber.</p>

Hinweis:

Von Ihnen vermietete Objekte sind im Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte nicht mitversichert. Diese können Sie ggf. über den **Rechtsschutz für Vermieter** versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Miet- und Pachtverhältnissen sonstigen Nutzungsverhältnissen dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen als Eigentümer Ansprüche gegen Ihren Grundstücksnachbarn wegen eines Überbaus geltend.</p>
2. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen sich gegen einen falschen Abfall-Gebührenbescheid zur Wehr setzen.</p>

3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben. <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen. c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen. <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Eigentümer mitversichert. Dies gilt auch für weitere Mitmieter, wenn Sie das Objekt gemietet haben.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern/Mitmietern.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Wechseln Sie das selbst genutzte Gewerbeobjekt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gewerbeobjekt über.

Sie haben Versicherungsschutz (auch) für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, wenn:

- diese erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- diese vor dem geplanten oder tatsächlichen Einzug in das neue Objekt eintreten.

Dies gilt nicht für die Interessenwahrnehmung als Eigentümer/Vermieter gegenüber einem Mieter, der noch im neu erworbenen Objekt wohnt.

Dienstreise-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Ihre nach B. versicherten Arbeitnehmer sind während der von Ihnen angeordneten Dienstfahrten, die im Rahmen der nach A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit erfolgen, versichert.

Beispiele: Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder zwischen verschiedenen Standorten des Unternehmens.

Eine Dienstfahrt dient dazu, betriebliche Aufgaben außerhalb der regelmäßigen (ersten) Arbeitsstätte zu erfüllen. Die Fahrt vom Wohnort zur ersten Arbeitsstätte ist keine Dienstfahrt.

Hinweise:

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Arbeitnehmer seine Dienstfahrt antritt. Der Antritt kann von der Wohnung des Arbeitnehmers oder dem Abstellplatz des Fahrzeugs erfolgen.

Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr dorthin.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in der der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort für folgende Zwecke unterbrochen wird:

- persönliche oder
- geschäftliche Zwecke, die nicht mit der versicherten Eigenschaft gem. A.1.1 des Firmen-Rechtsschutzes zusammenhängen

Dasselbe gilt auch, wenn der Aufenthalt am Zielort verlängert wird.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Der Dienstreise-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Ihre versicherten Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall macht Ihr Arbeitnehmer die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens an seinem Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Ihre versicherten Arbeitnehmer haben keinen Versicherungsschutz, wenn ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Es sollen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur des Fahrzeugs Ihres Arbeitnehmers geltend gemacht werden.</p>
2. Sozial-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer muss nach einem Wegeunfall seine Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihrem Arbeitnehmer wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p>

	<p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer übersieht beim Abbiegen ein Kind auf dem Fahrrad. Dieses stürzt und verletzt sich an der Schulter. Ihrem Arbeitnehmer wird fahrlässige Körperverletzung vorgeworfen.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Ihre Arbeitnehmer keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Ihr Arbeitnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Versicherte Arbeitnehmer haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Ihr Arbeitnehmer soll erheblich zu schnell gefahren sein. Es drohen Punkte.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Ihre Arbeitnehmer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie, soweit diese für die von Ihnen angeordneten Dienstfahrten

- auf Sie bzw. auf die als Versicherungsnehmer versicherte Firma zugelassene Motorfahrzeuge
- regelmäßig eigene, auf sich zugelassene Motorfahrzeuge oder
- gelegentlich Mietwagen

nutzen.

Versichert sind auch weitere Arbeitnehmer als berechtigte Insassen, soweit diese mit Ihrem Einverständnis in den zuvor genannten Fahrzeugen mitfahren.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge eine andere Rechtsschutzversicherung besteht und
- aus dieser bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können.

Wenn Sie uns den Rechtsschutzfall anzeigen, müssen Sie uns in Textform bestätigen, dass die mitversicherten Arbeitnehmer oder der Halter des Mietwagens keine eigene Rechtsschutzversicherung haben bzw. diese bedingungsgemäß nicht eintrittspflichtig ist.

Vorsorge-Rechtsschutz Firma



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Bereich Vorsorge Firma, d.h. Sie können neu hinzukommende, versicherbare Risiken ohne Wartezeit versichern.

Ihr Vorsorge-Rechtsschutz Firma umfasst folgende neu hinzukommende Risiken:

Neu hinzukommendes Risiko	Beispiel
Es kommt ein weiteres nach unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu	Die versicherte Firma erwirbt eine bereits vermietete Wohnung. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für Vermieter“.

Hinweis:

- Der Vorsorge-Rechtsschutz Firma gilt nicht für den Einschluss weiterer Inhaber/Geschäftsführer. Diese können auf Antrag mit Wartezeit versichert werden.
- Kein Fall des Vorsorge-Rechtsschutzes ist der Einschluss weiterer mitversicherbarer Unternehmen oder weiterer Risiko-adressen.

A.2 Voraussetzungen für die Versicherung des neuen Risikos

1. Sie müssen die Versicherung des neuen Risikos ab dem Zeitpunkt der Entstehung beantragen. Hierzu ist ein neuer Rechtsschutzvertrag notwendig.
2. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb eines Monats stellen, nachdem Ihnen eine entsprechende Aufforderung von uns mit Ihrer Beitragsrechnung zugegangen ist.
3. Wir bieten Ihnen dann einen Versicherungsvertrag mit größtmöglichem Leistungsumfang und niedrigstmöglicher Selbstbeteiligung des aktuellen Tarifs an.
4. Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag abschließen, besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten.

Hinweis:

Beantragen Sie die Versicherung des neuen Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des neuen Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden. Sie können dann das neue Risiko nach Ablauf der Monatsfrist nur ab Antragstellung mit Wartezeit versichern.

A.3 Erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz:

Unterbleibt die von Ihnen beabsichtigte Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit - diese Tätigkeit vorbereitenden - Maßnahmen eintreten. Hierzu zählt auch die Anmietung von Räumen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgeblich, die vereinbart worden wären, wenn ein neuer Versicherungsvertrag für die beabsichtigte Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vorsorge-Rechtsschutzes geschlossen worden wäre.

Beispiele: Sie wollen sich gegen die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis oder gegen unberechtigte Forderungen bei der Rückabwicklung der angemieteten Gewerbeinheit zur Wehr setzen.

B. Wer ist versichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Firmen-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Rechtsschutzes für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen.

Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige:



Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Firmen-Bereich	<p>Sie haben Versicherungsschutz im Firmen-Bereich für</p> <ol style="list-style-type: none">Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. Beispiel: Sie betreiben einen Waschsalon.weitere alleine von Ihnen ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten. Beispiel: Sie betreiben neben einem Waschsalon auch einen Kiosk. <p>Ausnahme: Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Allgemeinen Tarifbestimmungen TB/2026 eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt mitversichert.</p> <p>Hinweis: Ändern Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit, sofern es sich bei der neuen Tätigkeit nicht um eine nach dem Tarif der AUXLIA nicht versicherbare Branche (Allgemeine Tarifbestimmungen TB/2026) handelt bzw. diese neue Tätigkeit nur auf Direktionsanfrage versichert werden kann.</p>

Hinweise:

Zum Firmen-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- aus dem privaten Bereich
Hinweis: Dies kann über den **Privat-Rechtsschutz** versichert werden
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder **Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte** bzw. über einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Firmen-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Zerstörung der Büroeinrichtung durch einen auf frischer Tat ertappten Einbrecher.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none">Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

	<p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen der mangelhaften Warenlieferung gegenüber dem Lieferanten geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht oder die Leistungsart Vertrags-Rechtsschutz versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer in Ihr Betriebsgebäude gefahren ist und es beschädigt hat.</p> <p>Hinweis: Dies kann über den Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte versichert werden.</p>
<p>2. Arbeits-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Kündigungsschutzklage eines gekündigten Arbeitnehmers wehren.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die ausschließlich im EU-Ausland im Homeoffice für Sie tätig sind, vorausgesetzt, es besteht ein deutscher Arbeitsvertrag, die deutsche Sozialversicherung ist durch eine A1-Bescheinigung bestätigt und die Tätigkeit erfolgt nicht für eine ausländische Betriebsstätte/Niederlassung oder begründet eine solche.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>3. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber wahrzunehmen, wenn Sie ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegen. Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtschutzfall.</p> <p>Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie den Arbeits-Rechtsschutz abgewählt haben.</p>
<p>4. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen falschen Gewerbesteuerbescheid.</p>
<p>5. Sozial-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Eine überhöhte Forderung auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen akzeptieren Sie nicht.</p>
<p>6. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen eine Betriebsuntersagung wegen Schädlingsbefall vorgehen.</p>

<p>7. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen</p>
<p>8. Straf-Rechtsschutz (für nicht verkehrsrechtliche Vergehen)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht verkehrsrechtlichen</u> Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein <u>vorsätzliches</u> Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine nicht verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird die ungenehmigte Aufstellung einer Werbetafel auf einem Grünstreifen vorgeworfen und ein Bußgeld verhängt.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht.

Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten Sie als Nebenkläger auf.

Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

11. Internet-Rechtsschutz

a. Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen

aa. einer Rufschädigung im Internet

Beispiel: Ein Kunde schreibt eine Bewertung mit nachweislich unwahren Behauptungen.

bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten)

cc. des Missbrauchs Ihrer Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte).

Beispiel: Ihre Daten wurden von einem Ihnen bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Sie sollen in Ihrem Online-Shop ein Bild ohne Genehmigung verwendet haben.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.

c. Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt wegen der Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Ihnen wird unlauterer Wettbewerb bei der Werbung auf Ihrer Website vorgeworfen.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier nicht, wenn Sie oder Ihr Gegner Inhaber des jeweiligen Rechts (z.B. des Markenrechts) sind/ist.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen ist versichert.

e. Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen

aa. Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Ihnen verarbeiteter personenbezogener Daten.

bb. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 42, 43 BDSG.

Hinweis:

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf einer Straftat nach § 42 BDSG, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten.

Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, personenbezogene Daten Ihrer Kunden ohne Berechtigung an eine Werbefirma verkauft zu haben.

f. Online-Reputations-Rechtsschutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

g. Web-Check

Sie können die Serviceleistung „Web-Check“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie bzw. Ihr nach A.1.1 versichertes Unternehmen als Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind alle Inhaber, Geschäftsführer bzw. Vorstände Ihres Unternehmens sowie Ihre Angestellten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

Versicherungsschutz haben im Rahmen der Leistungsart Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen nach A.2.11.e auch die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers. Dazu zählt auch der Datenschutzbeauftragte.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung oder Ihren Tod, haben Sie bzw. Ihre Erben abweichend von C.1.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Eigenschaft stehen (Nachhaftung).

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Fahrzeug-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Fahrzeug-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Fahrzeug-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Fahrzeug-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Fahrzeug-Rechtsschutzes für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen.

Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Fahrzeug-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige:



Fahrzeug-Rechtsschutz - Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie als Versicherungsnehmer (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und ▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Eigentümer bb. Halter cc. Erwerber bzw. Verkäufer dd. Leasingnehmer <p>des versicherten Fahrzeugs.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge können Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger sein. Die versicherbaren Fahrzeugarten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Tarifbestimmungen TB/2026.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welches Fahrzeug oder welche Fahrzeuge versichert ist/sind, ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Das Kennzeichen ist anzugeben. ▪ Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängers bb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen zu Lande, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge). Wenn ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist, ist eine Person zu benennen, die als Fahrer von Fremd-Fahrzeugen versichert ist.
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Fahrzeug-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>

	<p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen. ▪ Im Rahmen von A.1.2 haben Sie als Fußgänger und Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr Versicherungsschutz nur in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall, um rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern wahrzunehmen. Beispiel: Sie müssen als Fußgänger Ansprüche gegen Ihre Unfallversicherung geltend machen. ▪ Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Verwaltungsbehörden und ▪ vor Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>
6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p>

	<p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
<p>9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

1. Folgende Personen sind in den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen mitversichert:

1. Ihre Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

Bei volljährigen Kindern gilt: Die Mitversicherung endet, wenn diese

- a. heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen oder
- b. zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben (nicht nur Neben- oder Ferienjob) und sie dadurch ein eigenes Einkommen erzielen.

Beispiel: Ihr Sohn zieht zum Studieren in eine andere Stadt. Er ist weiterhin bei Ihnen mitversichert. Nach Abschluss des Studiums beginnt er eine auf zwei Jahre befristete Festanstellung. Er ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutzvertrag.

2. Ihre Enkelkinder

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder (siehe oben) sind auch Ihre Enkelkinder mitversichert.

3. Ihre Eltern und Ihre Großeltern
Mitversichert sind Ihre Eltern und Ihre Großeltern, wenn diese:
 - a. in Ihrem Haushalt leben,
 - b. dort mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind und
 - c. sich im Ruhestand befinden.

Beispiel: Ihr Vater zieht in seiner Rente zu Ihnen, damit Sie ihn mitversorgen können.

Hinweis:

Ihre Eltern und Großeltern bleiben mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus Ihrem Haushalt in eine stationäre Pflegeeinrichtung umziehen. Dies gilt auch für teilstationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen.

4. Ihr Ehe- oder Lebenspartner
Mitversichert ist Ihr
 - a. Ehe- oder eingetragener Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) oder
 - b. Ihr sonstiger Lebenspartner. Ihr Lebenspartner muss im Versicherungsschein genannt sein.

Beispiel: Ihr im Versicherungsschein genannter Lebenspartner wohnt berufsbedingt unter der Woche in einer anderen Stadt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern (siehe oben), sind auch die Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern und Großeltern Ihres Ehe- oder Lebenspartners mitversichert.

Die mitversicherten Personen (B.2.1) haben bei der Nutzung fremder motorgetriebener Fahrzeuge gem. A.1.1.c und als Fußgänger oder bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr gem. A.1.2 Versicherungsschutz im Umfang von A.2.

2. Mitversichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.
Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, **soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.**

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis - Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Folgende Sonderregelungen sind vereinbart	Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt Folgendes:
S.1 Obliegenheiten beim Gebrauch eines Fahrzeugs	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:</p> <p>Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis 2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen 3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen <p>Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann – abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.</p>
<p>S.2 Ihre Rechte bei Fahrzeugwegfall</p>	<p>Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie im Inland zugelassen und nicht mehr auf Sie mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen, können Sie unbeschadet Ihres Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß L.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.</p>
<p>S.3</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeigepflicht bei Fahrzeugwegfall ▪ Bezeichnungspflicht für ein Folgefahrzeug ▪ Sonstige Regelungen beim Erwerb eines Folgefahrzeugs 	<p>Sie müssen uns die Veräußerung oder den sonstigen Wegfall des Fahrzeuges innerhalb von zwei Monaten anzeigen und das Folgefahrzeug bezeichnen.</p> <p>Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.</p> <p>Erwerben Sie das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.</p> <p>Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.</p>

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Verkehrs-Rechtsschutzes für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen.

Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige:



Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie als Versicherungsnehmer (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und ▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Eigentümer bb. Halter cc. Erwerber bzw. Verkäufer dd. Leasingnehmer <p>von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Fahrzeugart A: PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger bb. Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger cc. Fahrzeugart C: Taxen, Mietwagen, Mietfahrzeuge, Miet-Wohnmobile sowie Anhänger. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Fahrzeugart und wie viele Fahrzeuge dieser Fahrzeugart versichert sind, ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Es müssen alle Fahrzeuge einer versicherten Fahrzeugart, die auf Sie zugelassen sind, versichert werden. Jedes einzelne Fahrzeug ist beitragspflichtig. ▪ Zulassung: Diese Fahrzeuge müssen bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen worden sein. Anhänger sind nur versichert, wenn sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und von einem versicherten Fahrzeug zulässigerweise gezogen werden dürfen. Versichert sind nur Anhänger mit inländischem Kennzeichen. ▪ Register im Ausland: Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängers bb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge). Wenn ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist, ist eine Person zu benennen, die als Fahrer von Fremd-Fahrzeugen versichert ist.
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz für Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbständige umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie ein weiteres Motorfahrzeug erwerben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Motorfahrzeuge zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs kaufen oder verkaufen, besteht dafür <u>kein</u> Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie das Motorfahrzeug nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erwerben.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen.▪ Im Rahmen von A.1.2 haben Sie als Fußgänger und Teilnehmer am öffentlichen und privaten Verkehr Versicherungsschutz nur in ursächlichem Zusammenhang mit einem Unfall, um rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern wahrzunehmen. Beispiel: Sie müssen als Fußgänger Ansprüche gegen Ihre Unfallversicherung geltend machen.▪ Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>

5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Verwaltungsbehörden und ▪ vor Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>
6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten Sie als Nebenkläger auf.</p>

Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

1. Folgende Personen sind in den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen mitversichert:

1. Ihre Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

Bei volljährigen Kindern gilt: Die Mitversicherung endet, wenn diese

- a. heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen oder
- b. zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben (nicht nur Neben- oder Ferienjob) und sie dadurch ein eigenes Einkommen erzielen.

Beispiel: Ihr Sohn zieht zum Studieren in eine andere Stadt. Er ist weiterhin bei Ihnen mitversichert. Nach Abschluss des Studiums beginnt er eine auf zwei Jahre befristete Festanstellung. Er ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutzvertrag.

2. Ihre Enkelkinder

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder (siehe oben) sind auch Ihre Enkelkinder mitversichert.

3. Ihre Eltern und Ihre Großeltern

Mitversichert sind Ihre Eltern und Ihre Großeltern, wenn diese:

- a. in Ihrem Haushalt leben,
- b. dort mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind und
- c. sich im Ruhestand befinden.

Beispiel: Ihr Vater zieht in seiner Rente zu Ihnen, damit Sie ihn mitversorgen können.

Hinweis:

Ihre Eltern und Großeltern bleiben mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus Ihrem Haushalt in eine stationäre Pflegeeinrichtung umziehen. Dies gilt auch für teilstationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen.

4. Ihr Ehe- oder Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr

- a. Ehe- oder eingetragener Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) oder
- b. Ihr sonstiger Lebenspartner. Ihr Lebenspartner muss im Versicherungsschein genannt sein.

Beispiel: Ihr im Versicherungsschein genannter Lebenspartner wohnt berufsbedingt unter der Woche in einer anderen Stadt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern (siehe oben), sind auch die Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern und Großeltern Ihres Ehe- oder Lebenspartners mitversichert.

Die mitversicherten Personen (B.2.1) haben bei der Nutzung fremder motorgetriebener Fahrzeuge gem. A.1.1.c und als Fußgänger oder bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr gem. A.1.2 Versicherungsschutz im Umfang von A.2.

Kein Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen bei der Nutzung eigener motorgetriebener Fahrzeuge gem. A.1.1.a bzw. b.

2. Mitversichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch die natürlichen Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes Ansprüche aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis - Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Folgende Sonderregelungen sind vereinbart	Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt Folgendes:
S.1 Obliegenheiten beim Gebrauch eines Fahrzeugs	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:</p> <p>Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen <p>Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann – abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.</p>
S.2 Ihre Rechte bei Fahrzeugwegfall	<p>Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf Sie im Inland zugelassen und nicht mehr auf Sie mit einem inländischen Versicherungskennzeichen versehen, können Sie unbeschadet Ihres Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß L.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.</p>
S.3 <ul style="list-style-type: none">▪ Anzeigepflicht bei Fahrzeugwegfall▪ Bezeichnungspflicht für ein Folgefahrzeug▪ Sonstige Regelungen beim Erwerb eines Folgefahrzeugs	<p>Sie müssen uns die Veräußerung oder den sonstigen Wegfall des Fahrzeuges innerhalb von zwei Monaten anzeigen und das Folgefahrzeug bezeichnen.</p> <p>Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.</p> <p>Erwerben Sie das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des Folgefahrzeuges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.</p> <p>Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.</p>

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen bzw. landwirtschaftliche Betriebe (im Folgenden „für Gewerbe, Selbständige und Landwirte“) schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte die dafür vereinbarten Leistungen.

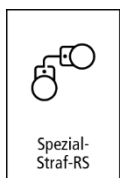
Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Spezial-Straf-Rechtsschutzes für Gewerbe, Selbständige und Landwirte fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

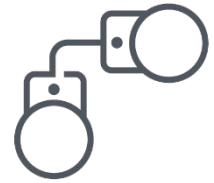
Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte:



Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen bzw. landwirtschaftliche Betriebe



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit bzw. die Tätigkeit des versicherten Unternehmens / des landwirtschaftlichen Betriebes Spezial-Straf-Rechtsschutz.

Beispiel: Vorwurf einer Umweltstraftat

Hinweis:

Kein Rechtsschutz besteht im Zusammenhang mit dem privaten Lebensraum (einschließlich dem ehrenamtlichen Bereich und dem beruflichen Bereich bzgl. einer nichtselbständigen Tätigkeit).

Dies kann über den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensraum versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Spezial-Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift vorgeworfen wird. Beispiel: Betrug</p> <p>Dies gilt auch, im Rahmen von</p> <ol style="list-style-type: none">Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO)Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPODurchsuchungsanordnungen gemäß §§ 100b, 102 ff. StPOBeschlagnahmeanordnungen gemäß §§ 94 ff. StPO <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen wird. Beispiel: Steuerhinterziehung</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen dieses Vorwurfs getragen haben. Dies gilt nicht, wenn das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.</p>
2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen, wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
4. Zeugenbeistand	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst belasten.</p>

	<p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner steht im Verdacht, Einnahmen aus gemeinsamen Projekten nicht versteuert zu haben. Die Steuerfahndung ermittelt, und Sie sollen als Zeuge aussagen. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Ihre eigene Steuerpraxis kritisch hinterfragt wird oder Ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt wird.</p>
<p>5. Beistand im Verwaltungsrecht</p>	<p>Wird in derselben Sache neben einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, haben Sie auch Versicherungsschutz in diesem Verwaltungsverfahren.</p> <p>Beispiel: Aus Ihrem Unternehmen sollen Giftstoffe in den Erdboden geflossen sein, weil angeblich ein Tank undicht ist. Neben dem Strafverfahren wegen fahrlässiger Bodenverunreinigung wird ein Verwaltungsverfahren wegen der angeordneten Gefahrenbeseitigung und Übernahme der Kosten geführt.</p>
<p>6. Firmenstellungnahme</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für Ihr Unternehmen. Die Stellungnahme muss im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.</p> <p>Beispiel: Gegen Ihr Unternehmen wird wegen angeblichen Betrugs ermittelt. Es ist noch nicht klar, welche Person im Unternehmen dafür verantwortlich sein soll. Gegen das Unternehmen läuft aber bereits ein Shitstorm im Internet. Es muss eine Stellungnahme veröffentlicht werden, um die Vorwürfe zu entkräften und weiteren Schaden vom Unternehmen abzuwenden.</p>
<p>7. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Beratung durch einen Rechtsanwalt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.</p> <p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner droht Ihnen mit einer Strafanzeige wegen angeblicher Unterschlagung von Firmengeldern. Sie sind sich keiner Schuld bewusst, möchten sich aber vorbereiten, um Ihre Rechte zu wahren.</p> <p>Hinweis: Die Risikoausschlüsse (S.3) geltend entsprechend.</p>
<p>8. Aktive Strafverfolgung</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige, der Stellung eines Strafantrags oder der Erhebung einer Privatklage durch einen Rechtsanwalt.</p> <p>Beispiel: Es stellt sich heraus, dass ein ehemaliger Mitarbeiter über Monate hinweg Büromaterial entwendet und unerlaubt weiterverkauft hat. Sie möchten nun Strafanzeige erstatten, um die strafrechtliche Aufarbeitung zu ermöglichen.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben

1. Sie als Versicherungsnehmer für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (Einzelunternehmen, Einzelfirma oder Praxis) oder
2. das als Versicherungsnehmer genannte Unternehmen oder der landwirtschaftliche Betrieb.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. der Inhaber, die gesetzlichen Vertreter und Prokuristen des versicherten Unternehmens / des landwirtschaftlichen Betriebes und
2. die von Ihnen bzw. vom versicherten Unternehmen / landwirtschaftlichen Betrieb angestellten Personen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie bzw. das Unternehmen / den landwirtschaftlichen Betrieb.

B.3 Weitere Tätigkeiten/Branchen

Wenn Sie weitere gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten alleine ausüben, die nicht im Versicherungsschein genannt sind, besteht auch für diese Tätigkeiten im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Beispiel: Waschsalon/Kiosk

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

B.4 Änderung der Tätigkeit

Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein genannte Tätigkeit ändern, besteht auch für diese neue Tätigkeit im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen nicht versichert werden kann (nicht versicherbare Branchen) oder eine Direktionsanfrage erfordern.

B.5 Besondere Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht auch für aus dem Dienst des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Hinweis:

Der Versicherungsnehmer kann der Kostenübernahme für die Verteidigung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen widersprechen, so dass kein Rechtsschutz besteht.

B.6 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Bei nur vorsätzlich begehbaren Taten können Sie als unser Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

S.1 Keine Anwendbarkeit folgender Regelungen:

Folgende Regelungen der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gelten nicht:

- Eintritt des Rechtsschutzfalles (C.2). Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.2.
- Dauerverstoß (C.3)
- Mehrere Rechtsschutzfälle (C.4)
- Wartezeit (C.5)
- Fünfjahresregelung (C.6)
- Zeitliche Ausschlüsse (C.7), mit Ausnahme der Nachmeldefrist (C.7.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis)
- Wechsel des Versicherers (C.8)
- Risikoausschlüsse (D.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.3.
- Örtlicher Geltungsbereich (E.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.4.
- Mediations-Rechtsschutz (H.2.2)
- Regelungen zum Nicht-Abzug der Selbstbeteiligung bei Höchstbeträgen (H.5.2.b und H.5.3.b).

S.2 Eintritt des Rechtsschutzfalles in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsart	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles definiert?
1. Spezial-Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Beistand im Verwaltungsrecht, Firmenstellungsname	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie ein. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es von der zuständigen Behörde verfügt wurde.
2. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Disziplinar- bzw. Standesrechtsverfahrens gegen Sie ein.
3. Zeugenbeistand	Der Rechtsschutzfall ist mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie als Zeuge auszusagen eingetreten.

S.3 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verkehrsrechtliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
2. Kartellrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts oder einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
3. Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen besteht.
4. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht.
5. Steuerstraftat nach Selbstanzeige	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ihrer Selbstanzeige eingeleitet wurde.

S.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

S.5 Was leisten wir?

Es werden die folgenden Kosten übernommen:

<p>Hinweis: Bei allen folgenden geregelten Kosten gilt: Zahlungen für Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>

Kosten	Was wird übernommen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die angemessene Vergütung eines für Sie oder weiteren Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Ist die Anwaltsvergütung unangemessen hoch, übernehmen wir lediglich den angemessenen Betrag.
2. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	Wir übernehmen die Kosten eines Rechtsanwalts für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
3. Aktive Strafverfolgung	Wir übernehmen die Kosten der aktiven Strafverfolgung bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
4. Reisekosten des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten Ihres Rechtsanwalts für notwendige Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde.
5. Ihre Reisekosten	Wir übernehmen Ihre Reisekosten zum zuständigen ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen anordnet. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze übernommen, die auch für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten (S.5.4).
6. Sachverständigengutachten	Wir übernehmen die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, wenn diese für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Der Stundensatz des Sachverständigen darf dabei bis zu höchstens 400,- EUR betragen. Für alle Gutachten zusammen übernehmen wir höchstens 30.000,- EUR.
7. Kosten des Nebenklägers	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten des Rechtsanwalts des Nebenklägers, wenn Sie durch die Übernahme dieser Kosten eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen Sie weiterhin besteht.
8. Übersetzungskosten	Wir übernehmen bei einem Verfahren im Ausland die Kosten für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen.

9. Strafkautio	<p>Wir sorgen für die Zahlung der Kautio, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkautio). Wir stellen eine Strafkautio bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit.</p> <p>Hinweis: Diese Strafkautio wird als zinsloses Darlehen gewährt, das an uns zurückgezahlt werden muss. Zur Rückzahlung sind neben der mitversicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.</p>
10. Versicherungssumme	<p>Ergänzend zu H.5.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis zahlen wir höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Diese Versicherungssumme umfasst alle Zahlungen, die wir auf Rechtsschutzfälle leisten, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.</p>

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Vermieter-Rechtsschutz



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Vermieter-Rechtsschutz schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Vermieter-Rechtsschutz die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Vermieter-Rechtsschutz und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, Ihr Antrag und Ihr Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Vermieter-Rechtsschutzes fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren Sie diese sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Vermieter-Rechtsschutz:



Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten / einzeln vermietete Garagen und unbebaute Grundstücke (im Folgenden Vermieter- Rechtsschutz)



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Vermietung	<p>Versichert ist die Vermietung/Verpachtung folgender Objekte in Deutschland:</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Wohneinheit Mitversichert sind die dieser Wohneinheit zuzurechnenden und mitvermieteten Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland. Beispiel: Sie vermieten eine Wohnung mit zugehörigem Garagenstellplatz. einer einzeln vermieteten Garage Beispiel: Sie vermieten eine einzelne Garage. eines unbebauten Grundstücks Beispiel: Sie verpachten eine Wiese an einen Landwirt. <p>Diese Objekte müssen jeweils als solche im Versicherungsschein bezeichnet sein.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn Sie Eigentümer der versicherten Wohneinheit, Garage oder des unbebauten Grundstücks sind, sind Sie nicht nur als Vermieter, sondern auch als Eigentümer versichert. Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn des versicherten Hauses. Sie (unter-) vermieten Ihren Erstwohnsitz vollständig für einen vorübergehenden Zeitraum. Hierfür schließen Sie einen Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten ab. Zugleich haben Sie einen Rechtsschutz für diese ansonsten von Ihnen selbst bewohnte Wohneinheit. In diesem Fall bleibt der Rechtsschutz gegenüber Ihrem eigenen Vermieter aus der Anmietung der Wohnung bestehen, auch wenn Sie für den vorübergehenden Zeitraum das Merkmal „selbst bewohnt“ nicht erfüllen. Beispiel: Ihr Arbeitgeber schickt Sie für ein Jahr ins Ausland. Ihre Wohnung in Deutschland wollen Sie jedoch nicht aufgeben und vermieten diese für den Zeitraum unter.

Hinweis:

Jede Wohneinheit, jede Garage und jedes unbebaute Grundstück ist einzeln zu versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Vermieter-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks -Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Miet- und Pachtverhältnissen sonstigen Nutzungsverhältnissen dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen Beispiel: Ihr Mieter zahlt seit Monaten die Miete nicht.</p>

<p>2. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen einen falschen Grundsteuerbescheid klagen.</p>
<p>3. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
<p>4. Straf-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerverunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben.</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen.</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

- Gehört die versicherte Wohneinheit, die Garage oder das unbebaute Grundstück Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Vermieter/Eigentümer mitversichert.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern.

- Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Vermieter-Rechtsschutz



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Vermieter-Rechtsschutz schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Vermieter-Rechtsschutz die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Vermieter-Rechtsschutz und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, Ihr Antrag und Ihr Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Vermieter-Rechtsschutzes fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren Sie diese sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Vermieter-Rechtsschutz:



Rechtsschutz für vermietete, gewerblich genutzte Objekte



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Vermietung	<p>Versichert ist das vermietete, gewerblich genutzte und im Versicherungsschein bezeichnete Objekt in Deutschland.</p> <p>Beispiel: Sie vermieten ein Gewerbeobjekt an ein Bekleidungsgeschäft.</p> <p>Hinweis: Wenn Sie Eigentümer des versicherten Objekts sind, sind Sie nicht nur als Vermieter, sondern auch als Eigentümer versichert.</p> <p>Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn.</p>

Hinweis:
Jedes Objekt ist einzeln zu versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für vermietete, gewerblich genutzte Objekte umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus</p> <ol style="list-style-type: none">Miet- und Pachtverhältnissen,sonstigen Nutzungsverhältnissen unddinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen</p> <p>Beispiel: Ihr Mieter zahlt seit Monaten die Miete nicht.</p>
2. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen einen falschen Abfall-Gebührenbescheid klagen.</p>
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">vor deutschen Verwaltungsbehörden undvor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p>

	<p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen.</p> <p>Beispiel: Vorsätzliche Gewässerunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben.</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen.</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil einer Ihrer Bäume zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

- Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Vermieter/Eigentümer mitversichert.
- Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern.
- Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers
Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen bzw. landwirtschaftliche Betriebe (im Folgenden „für Gewerbe, Selbständige und Landwirte“) schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte die dafür vereinbarten Leistungen.

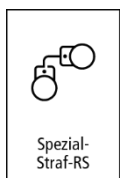
Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Spezial-Straf-Rechtsschutzes für Gewerbe, Selbständige und Landwirte fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren sie sorgfältig für den Schadenfall auf.

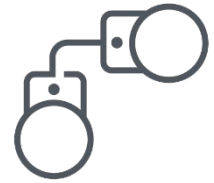
Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Gewerbe, Selbständige und Landwirte:



Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit und für Unternehmen bzw. landwirtschaftliche Betriebe



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit bzw. die Tätigkeit des versicherten Unternehmens / des landwirtschaftlichen Betriebes Spezial-Straf-Rechtsschutz.

Beispiel: Vorwurf einer Umweltstraftat

Hinweis:

Kein Rechtsschutz besteht im Zusammenhang mit dem privaten Lebensraum (einschließlich dem ehrenamtlichen Bereich und dem beruflichen Bereich bzgl. einer nichtselbständigen Tätigkeit).

Dies kann über den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensraum versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Spezial-Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift vorgeworfen wird. Beispiel: Betrug</p> <p>Dies gilt auch, im Rahmen von</p> <ol style="list-style-type: none"> Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO) Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPO Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 100b, 102 ff. StPO Beschlagnahmeanordnungen gemäß §§ 94 ff. StPO <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen wird. Beispiel: Steuerhinterziehung</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen dieses Vorwurfs getragen haben. Dies gilt nicht, wenn das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.</p>
2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen, wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
4. Zeugenbeistand	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst belasten.</p>

	<p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner steht im Verdacht, Einnahmen aus gemeinsamen Projekten nicht versteuert zu haben. Die Steuerfahndung ermittelt, und Sie sollen als Zeuge aussagen. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Ihre eigene Steuerpraxis kritisch hinterfragt wird oder Ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt wird.</p>
<p>5. Beistand im Verwaltungsrecht</p>	<p>Wird in derselben Sache neben einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, haben Sie auch Versicherungsschutz in diesem Verwaltungsverfahren.</p> <p>Beispiel: Aus Ihrem Unternehmen sollen Giftstoffe in den Erdboden geflossen sein, weil angeblich ein Tank undicht ist. Neben dem Strafverfahren wegen fahrlässiger Bodenverunreinigung wird ein Verwaltungsverfahren wegen der angeordneten Gefahrenbeseitigung und Übernahme der Kosten geführt.</p>
<p>6. Firmenstellungnahme</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für Ihr Unternehmen. Die Stellungnahme muss im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.</p> <p>Beispiel: Gegen Ihr Unternehmen wird wegen angeblichen Betrugs ermittelt. Es ist noch nicht klar, welche Person im Unternehmen dafür verantwortlich sein soll. Gegen das Unternehmen läuft aber bereits ein Shitstorm im Internet. Es muss eine Stellungnahme veröffentlicht werden, um die Vorwürfe zu entkräften und weiteren Schaden vom Unternehmen abzuwenden.</p>
<p>7. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Beratung durch einen Rechtsanwalt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.</p> <p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner droht Ihnen mit einer Strafanzeige wegen angeblicher Unterschlagung von Firmengeldern. Sie sind sich keiner Schuld bewusst, möchten sich aber vorbereiten, um Ihre Rechte zu wahren.</p> <p>Hinweis: Die Risikoausschlüsse (S.3) geltend entsprechend.</p>
<p>8. Aktive Strafverfolgung</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige, der Stellung eines Strafantrags oder der Erhebung einer Privatklage durch einen Rechtsanwalt.</p> <p>Beispiel: Es stellt sich heraus, dass ein ehemaliger Mitarbeiter über Monate hinweg Büromaterial entwendet und unerlaubt weiterverkauft hat. Sie möchten nun Strafanzeige erstatten, um die strafrechtliche Aufarbeitung zu ermöglichen.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben

1. Sie als Versicherungsnehmer für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (Einzelunternehmen, Einzelfirma oder Praxis) oder
2. das als Versicherungsnehmer genannte Unternehmen oder der landwirtschaftliche Betrieb.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. der Inhaber, die gesetzlichen Vertreter und Prokuristen des versicherten Unternehmens / des landwirtschaftlichen Betriebes und
2. die von Ihnen bzw. vom versicherten Unternehmen / landwirtschaftlichen Betrieb angestellten Personen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie bzw. das Unternehmen / den landwirtschaftlichen Betrieb.

B.3 Weitere Tätigkeiten/Branchen

Wenn Sie weitere gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten alleine ausüben, die nicht im Versicherungsschein genannt sind, besteht auch für diese Tätigkeiten im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Beispiel: Waschsalon/Kiosk

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

B.4 Änderung der Tätigkeit

Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein genannte Tätigkeit ändern, besteht auch für diese neue Tätigkeit im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen nicht versichert werden kann (nicht versicherbare Branchen) oder eine Direktionsanfrage erfordern.

B.5 Besondere Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht auch für aus dem Dienst des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Hinweis:

Der Versicherungsnehmer kann der Kostenübernahme für die Verteidigung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen widersprechen, so dass kein Rechtsschutz besteht.

B.6 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Bei nur vorsätzlich begehbaren Taten können Sie als unser Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

S.1 Keine Anwendbarkeit folgender Regelungen:

Folgende Regelungen der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gelten nicht:

- Eintritt des Rechtsschutzfalles (C.2). Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.2.
- Dauerverstoß (C.3)
- Mehrere Rechtsschutzfälle (C.4)
- Wartezeit (C.5)
- Fünfjahresregelung (C.6)
- Zeitliche Ausschlüsse (C.7), mit Ausnahme der Nachmeldefrist (C.7.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis)
- Wechsel des Versicherers (C.8)
- Risikoausschlüsse (D.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.3.
- Örtlicher Geltungsbereich (E.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.4.
- Mediations-Rechtsschutz (H.2.2)
- Regelungen zum Nicht-Abzug der Selbstbeteiligung bei Höchstbeträgen (H.5.2.b und H.5.3.b).

S.2 Eintritt des Rechtsschutzfalles in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsart	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles definiert?
1. Spezial-Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Beistand im Verwaltungsrecht, Firmenstellungsname	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie ein. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es von der zuständigen Behörde verfügt wurde.
2. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Disziplinar- bzw. Standesrechtsverfahrens gegen Sie ein.
3. Zeugenbeistand	Der Rechtsschutzfall ist mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie als Zeuge auszusagen eingetreten.

S.3 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verkehrsrechtliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
2. Kartellrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts oder einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
3. Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen besteht.
4. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht.
5. Steuerstraftat nach Selbstanzeige	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ihrer Selbstanzeige eingeleitet wurde.

S.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

S.5 Was leisten wir?

Es werden die folgenden Kosten übernommen:

<p>Hinweis: Bei allen folgenden geregelten Kosten gilt: Zahlungen für Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>

Kosten	Was wird übernommen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die angemessene Vergütung eines für Sie oder weiteren Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Ist die Anwaltsvergütung unangemessen hoch, übernehmen wir lediglich den angemessenen Betrag.
2. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	Wir übernehmen die Kosten eines Rechtsanwalts für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
3. Aktive Strafverfolgung	Wir übernehmen die Kosten der aktiven Strafverfolgung bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
4. Reisekosten des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten Ihres Rechtsanwalts für notwendige Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde.
5. Ihre Reisekosten	Wir übernehmen Ihre Reisekosten zum zuständigen ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen anordnet. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze übernommen, die auch für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten (S.5.4).
6. Sachverständigengutachten	Wir übernehmen die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, wenn diese für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Der Stundensatz des Sachverständigen darf dabei bis zu höchstens 400,- EUR betragen. Für alle Gutachten zusammen übernehmen wir höchstens 30.000,- EUR.
7. Kosten des Nebenklägers	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten des Rechtsanwalts des Nebenklägers, wenn Sie durch die Übernahme dieser Kosten eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen Sie weiterhin besteht.
8. Übersetzungskosten	Wir übernehmen bei einem Verfahren im Ausland die Kosten für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen.

9. Strafkautio	<p>Wir sorgen für die Zahlung der Kautio, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkautio). Wir stellen eine Strafkautio bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit.</p> <p>Hinweis: Diese Strafkautio wird als zinsloses Darlehen gewährt, das an uns zurückgezahlt werden muss. Zur Rückzahlung sind neben der mitversicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.</p>
10. Versicherungssumme	<p>Ergänzend zu H.5.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis zahlen wir höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Diese Versicherungssumme umfasst alle Zahlungen, die wir auf Rechtsschutzfälle leisten, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangstreit zusammenhängen.</p>

Versicherungsvertrags-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Versicherungsvertrags-Bereich für die nach A.1.1 des Firmen/Praxis-Rechtsschutzes versicherte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Versicherungsvertrags-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Vertrags-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Versicherungsverträgen,</p> <ol style="list-style-type: none">die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stehen. Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Ablehnung der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Wehr setzen.die Sie im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung Ihrer beruflichen Tätigkeit für sich abgeschlossen haben. Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Ablehnung der Berufsunfähigkeitsversicherung zur Wehr setzen. Hinweis: Dies gilt auch für eine im Versicherungsschein genannte Persondie ein gewerblich genutztes Objekt versichern, das Sie als Eigentümer ganz oder zum Teil vermietet haben. Voraussetzung dafür ist, dass das gesamte Objekt je nach Nutzung (Eigentümer-Rechtsschutz bei Eigennutzung und/oder Vermieter- Rechtsschutz bei (teilweiser) Vermietung) bei uns versichert ist. Beispiel: Sie wollen sich nach einem Hochwasserschaden im gesamten Objekt gegen die Leistungskürzung der Elementarschadenversicherung zur Wehr setzen.

Hinweis:

Sie haben keinen Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung

- aus Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
Dies kann über den Bereich **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden.
- aus Rechtsschutzverträgen mit uns.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

entfällt

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

entfällt

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen für die nach A.1.1 des Firmen/Praxis-Rechtsschutzes versicherte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

Hinweis:

Der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen umfasst nicht die rechtliche Interessenwahrnehmung

- aus Verträgen, die nicht bloße Hilfgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind
- im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstleistungen, die ganz oder teilweise Bestandteil einer von Ihnen zu erbringenden Leistung sind, z.B. Subunternehmerverträge

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Vertrags-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus schuldrechtlichen Verträgen, die</p> <ul style="list-style-type: none">a. in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen und Ihrer Einrichtungen stehen. Beispiel: Sie streiten sich mit einem Handwerker wegen der mangelhaften Renovierung der Büro-, Praxis- oder Betriebsräume.b. sich auf Kauf-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturverträge von ausschließlich selbst genutzten<ul style="list-style-type: none">▪ Werkzeugen,▪ nicht zulassungspflichtigen Maschinen,▪ Daten- und Informationsverarbeitungsanlagen und der dazugehörigen Softwarebeziehen. Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der neu erworbenen selbst genutzten Produktionsmaschine oder der IT-Anlage geltend.c. den Einkauf folgender Dienstleistungen für das versicherte Unternehmen / die versicherte Tätigkeit zum Gegenstand haben:<ul style="list-style-type: none">▪ ausschließlich selbst genutzte Telekommunikationsdienstleistungen,▪ Werbedienstleistungen,▪ ordnungsgemäße Aktenentsorgung,▪ Catering,▪ Messe- und Eventmanagement,▪ Raumpflege- und Gebäudereinigungsdienste,▪ Grundstücks- und Gartenpflegedienste,▪ Wach- und Schließdienste,▪ Hausmeisterdienste.Beispiel: Sie machen vertragliche Schadenersatzansprüche wegen verdorbenen Essens gegen die Cateringfirma geltend, nachdem mehrere Mitarbeiter nach einer Firmenveranstaltung erkrankt sind. <p>Zusätzlich haben Sie Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den unter a – c genannten Verträgen stehen.</p> <p>Beispiel: Betriebsausfall- oder Unterbrechungsversicherung nach Kauf der selbst genutzten Produktionsmaschine</p> <p>Ausnahmen: Sie haben keinen Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus</p>

- Versicherungsverträgen für zulassungspflichtige oder mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

Hinweis:

Dies kann über den Bereich Verkehrs-Rechtsschutz versichert werden.

- Rechtsschutzverträgen mit uns.

Hinweis:

Der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen umfasst nicht die rechtliche Interessenwahrnehmung aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsteilen sowie Praxen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

entfällt

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

entfällt

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Vermieter-Rechtsschutz



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Vermieter-Rechtsschutz schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Vermieter-Rechtsschutz die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Vermieter-Rechtsschutz und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, Ihr Antrag und Ihr Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Vermieter-Rechtsschutzes fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren Sie diese sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Vermieter-Rechtsschutz:



Rechtsschutz für vermietete, gewerblich genutzte Objekte



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Vermietung	<p>Versichert ist das vermietete, gewerblich genutzte und im Versicherungsschein bezeichnete Objekt in Deutschland.</p> <p>Beispiel: Sie vermieten ein Gewerbeobjekt an ein Bekleidungsgeschäft.</p> <p>Hinweis: Wenn Sie Eigentümer des versicherten Objekts sind, sind Sie nicht nur als Vermieter, sondern auch als Eigentümer versichert.</p> <p>Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn.</p>

Hinweis:
Jedes Objekt ist einzeln zu versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für vermietete, gewerblich genutzte Objekte umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus</p> <ol style="list-style-type: none">Miet- und Pachtverhältnissen,sonstigen Nutzungsverhältnissen unddinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen</p> <p>Beispiel: Ihr Mieter zahlt seit Monaten die Miete nicht.</p>
2. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen einen falschen Abfall-Gebührenbescheid klagen.</p>
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none">vor deutschen Verwaltungsbehörden undvor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p>

	<p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen.</p> <p>Beispiel: Vorsätzliche Gewässerunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben.</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen.</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil einer Ihrer Bäume zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

- Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Vermieter/Eigentümer mitversichert.
- Hinweis: Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern.
- Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers
Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Vermieter-Rechtsschutz



Das Wichtigste in Kürze

Ihr Vermieter-Rechtsschutz schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Vermieter-Rechtsschutz die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Vermieter-Rechtsschutz und den allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese Versicherungsbedingungen, Ihr Antrag und Ihr Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Vermieter-Rechtsschutzes fest. Dies sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie sich diese durch und bewahren Sie diese sorgfältig für den Schadenfall auf.

Im Schadenfall benachrichtigen Sie uns bitte so schnell wie möglich. Wir klären dann das weitere Vorgehen mit Ihnen ab und finden für Sie die beste Möglichkeit, die Angelegenheit zu lösen. Melden Sie sich dazu bitte bei uns unter **089/539 81-333** oder nutzen Sie [online unseren Rechts-Wegweiser](#).

In Ihrem Rechtsschutz sind auch Serviceleistungen enthalten. Wir können Ihnen telefonisch oder online den besten Weg für die Lösung Ihres Rechtsproblems aufzeigen.

Übersicht Ihrer versicherten Rechtsschutz-Bereiche im Vermieter-Rechtsschutz:



Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten / einzeln vermietete Garagen und unbebaute Grundstücke (im Folgenden Vermieter- Rechtsschutz)



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz in folgendem Bereich:

Bereich	Was ist versichert?
1. Vermietung	<p>Versichert ist die Vermietung/Verpachtung folgender Objekte in Deutschland:</p> <ol style="list-style-type: none"> einer Wohneinheit Mitversichert sind die dieser Wohneinheit zuzurechnenden und mitvermieteten Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland. Beispiel: Sie vermieten eine Wohnung mit zugehörigem Garagenstellplatz. einer einzeln vermieteten Garage Beispiel: Sie vermieten eine einzelne Garage. eines unbebauten Grundstücks Beispiel: Sie verpachten eine Wiese an einen Landwirt. <p>Diese Objekte müssen jeweils als solche im Versicherungsschein bezeichnet sein.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn Sie Eigentümer der versicherten Wohneinheit, Garage oder des unbebauten Grundstücks sind, sind Sie nicht nur als Vermieter, sondern auch als Eigentümer versichert. Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn des versicherten Hauses. Sie (unter-) vermieten Ihren Erstwohnsitz vollständig für einen vorübergehenden Zeitraum. Hierfür schließen Sie einen Rechtsschutz für vermietete Wohneinheiten ab. Zugleich haben Sie einen Rechtsschutz für diese ansonsten von Ihnen selbst bewohnte Wohneinheit. In diesem Fall bleibt der Rechtsschutz gegenüber Ihrem eigenen Vermieter aus der Anmietung der Wohnung bestehen, auch wenn Sie für den vorübergehenden Zeitraum das Merkmal „selbst bewohnt“ nicht erfüllen. Beispiel: Ihr Arbeitgeber schickt Sie für ein Jahr ins Ausland. Ihre Wohnung in Deutschland wollen Sie jedoch nicht aufgeben und vermieten diese für den Zeitraum unter.

Hinweis:

Jede Wohneinheit, jede Garage und jedes unbebaute Grundstück ist einzeln zu versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Vermieter-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks -Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus</p> <ol style="list-style-type: none"> Miet- und Pachtverhältnissen sonstigen Nutzungsverhältnissen dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen Beispiel: Ihr Mieter zahlt seit Monaten die Miete nicht.</p>

<p>2. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen einen falschen Grundsteuerbescheid klagen.</p>
<p>3. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
<p>4. Straf-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerverunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben.</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen.</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

- Gehört die versicherte Wohneinheit, die Garage oder das unbebaute Grundstück Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Vermieter/Eigentümer mitversichert.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern.

- Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Vertrags-Rechtsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz umfasst nicht die rechtliche Interessenwahrnehmung

- aus Verträgen, die bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind
- im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstleistungen, die nicht ganz oder teilweise Bestandteil einer von Ihnen zu erbringenden Dienstleistung sind, zum Beispiel: Werbedienstleistungen
- aus Versicherungsverträgen

Hinweis:

Dies kann über den Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen und über den Versicherungsvertrags-Rechtsschutz versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Firmen-Vertrags-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsart:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Vertrags-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- oder Werkverträgen) vor deutschen Gerichten zur</p> <ol style="list-style-type: none">Geltendmachung Ihrer Ansprüche oderAbwehr von Ansprüchen, soweit diese auf die Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen gerichtet sind. <p>Beispiel: Sie wollen gegenüber einem Kunden/Besteller eine nicht bezahlte Forderung einklagen.</p> <p>Hinweis: Für die Abwehr von Ansprüchen, die nicht auf die Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen gerichtet sind – etwa Schadenersatzforderungen wegen Personen-, Sach- oder reinen Vermögensschäden – besteht <u>kein</u> Versicherungsschutz. Für die Abwehr solcher Ansprüche ist grundsätzlich der Risikobereich einer (Vermögensschaden-) Haftpflichtversicherung eröffnet. Ob Sie für diese Risiken tatsächlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, spielt für den Versicherungsschutz im Rahmen des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes aber keine Rolle.</p> <p>Beispiel: Ein Handwerker installiert eine Heizung mangelhaft. Der Kunde verlangt Nachbesserung. Der Nachbesserungsanspruch ist auf die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung (mangelfreie Heizungsinstallation) gerichtet. Die Abwehr des Nachbesserungsanspruchs fällt in den Anwendungsbereich des Firmen-Vertrags-Rechtsschutzes. Wenn allerdings durch die mangelhafte Installation ein Brand ausgelöst wird und dadurch ein Personen- oder Sachschaden entsteht, fällt die Abwehr dieser Schadenersatzansprüche nicht mehr unter den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz. Diese sind nicht auf die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung gerichtet.</p> <p>Voraussetzung: Der Wert des Streitgegenstands beträgt mehr als 1.500,- EUR (Mindeststreitwert). Errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes nach Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für die Ansprüche oder Teilansprüche, die den Mindeststreitwert übersteigen.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Sonderregelung (S.3) zur Streitwertobergrenze.</p>

Hinweise:

Zum Firmen-Vertrags-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- aus dem privaten Bereich
Hinweis: Dies kann über den **Privat-Rechtsschutz** versichert werden
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitgeber
Hinweis: Dies kann über den **Firmen-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte** versichert werden

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

entfällt

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

entfällt

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Folgende Sonderregelungen sind vereinbart:	Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt Folgendes:
S.1 gerichtliche Anhängigkeit vor dem Ende des Versicherungsschutzes	Abweichend von C.1.2 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn der Rechtsschutzfall vor dem Ende des Versicherungsschutzes sowohl eingetreten als auch <u>gerichtlich anhängig gemacht</u> worden ist.
S.2 Risikoausschlüsse	Über die Risikoausschlüsse D.1 - D.5 hinaus sind Sie auch <u>nicht</u> versichert für Streitigkeiten <ol style="list-style-type: none">a. aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtsb. aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben sowie Betriebsteilenc. aus Werkverträgen über Bauleistungen, die nicht von allen Vertragspartnern unterzeichnet sindd. aus der Abwehr von Ansprüchen auf Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in ursächlichem Zusammenhang mit einer erheblichen Störung bzw. Unterbrechung der Lieferketten, z.B. aufgrund einer Pandemie
S.3 Streitwertobergrenze	Ergänzend zu H.2.1 und H.4 ist eine Streitwertobergrenze von 200.000,- EUR vereinbart. Beträgt der Wert des Streitgegenstands mehr als 200.000,- EUR, übernehmen wir die Kosten nur auf Grundlage eines Streitwerts von 200.000,- EUR.

S.4 Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Ausland	Über H.4 und H.5 hinaus tragen wir keine Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Ausland.
S.5 Versicherungssumme	Ergänzend zu H.5.1 gilt: Es ist eine Versicherungssumme von 100.000,- EUR vereinbart.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Kleinunternehmer-Rechtsschutz



Kleinunternehmer-Rechtsschutz

A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Firmen-Bereich	Sie haben Versicherungsschutz im Firmen-Bereich für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmer. Beispiel: Sie betreiben am Wochenende einen Kiosk. Hinweis: Kleinunternehmer sind Sie, wenn der Jahresbruttoumsatz dieser Tätigkeit die Versicherbarkeitsgrenze von 30.000,- EUR nicht übersteigt. Der Jahresbruttoumsatz bezieht sich auf das letzte Kalenderjahr.
Darüber hinaus sind versichert	
2. Arbeitszimmer	Ein Arbeitszimmer in der privat selbst bewohnten Wohnung ist mitversichert, wenn „Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten“ versichert ist.
3. Werkstatt bzw. Garage	Eine Werkstatt bzw. Garage, die Ihrer Tätigkeit als Kleinunternehmer dient, ist mitversichert, wenn „Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten“ versichert ist.
4. Ein Nutzfahrzeug bis 4 t Nutzlast	Ein (Anzahl: 1) Nutzfahrzeug bis 4 t Nutzlast ist mitversichert, wenn „Verkehrs-Rechtsschutz“ versichert ist.

Hinweis:

Zum Kleinunternehmer-Rechtsschutz gehören nicht Streitigkeiten:

- aus dem privaten Bereich
Hinweis: Dies kann über den **Privat-Rechtsschutz** versichert werden
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder **Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte** bzw. über einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Kleinunternehmer-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Beispiel: Beschädigung von Waren durch einen Dritten Hinweise: a. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

	<p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen der mangelhaften Warenlieferung gegenüber dem Lieferanten geltend.</p> <p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer in Ihr Betriebsgebäude gefahren ist und es beschädigt hat.</p>
2. Arbeits-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber aus Arbeitsverhältnissen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine Lohnklage eines Arbeitnehmers wehren.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, die ausschließlich im EU-Ausland im Homeoffice für Sie tätig sind, vorausgesetzt, es besteht ein deutscher Arbeitsvertrag, die deutsche Sozialversicherung ist durch eine A1-Bescheinigung bestätigt und die Tätigkeit erfolgt nicht für eine ausländische Betriebsstätte/Niederlassung oder begründet eine solche.</p>
3. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber wahrzunehmen, wenn Sie ein schriftliches Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegen.</p> <p>Das Angebot auf Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung muss nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt worden sein.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtschutzfall.</p>
4. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen falschen Gewerbesteuerbescheid.</p>
5. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Eine überhöhte Forderung auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen akzeptieren Sie nicht.</p>
6. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen eine Betriebsuntersagung wegen Schädlingsbefall vorgehen.</p>
7. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen</p>
8. Straf-Rechtsschutz (für nicht verkehrrechtliche Vergehen)	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht verkehrrechtlichen</u> Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig</u> als auch <u>vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung gegenüber einem Kunden</p>

	<p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine nicht verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird die ungenehmigte Aufstellung einer Werbetafel auf einem Grünstreifen vorgeworfen und ein Bußgeld verhängt.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>
<p>11. Internet-Rechtsschutz</p>	<p>a. Schadenersatz-Rechtsschutz Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. einer Rufschädigung im Internet Beispiel: Ein Kunde schreibt eine Bewertung mit nachweislich unwahren Behauptungen. bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten) cc. des Missbrauchs Ihrer Zahlungsmittel (z.B. Kreditkarte).

Beispiel: Ihre Daten wurden von einem Ihnen bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Sie sollen in Ihrem Online-Shop ein Bild ohne Genehmigung verwendet haben.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.

c. Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen

Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt wegen der Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen aus dem Wettbewerbsrecht (nicht aus dem Kartellrecht). Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 500,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

Beispiel: Ihnen wird unlauterer Wettbewerb bei der Werbung auf Ihrer Website vorgeworfen.

Hinweis:

Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier nicht, wenn Sie oder Ihr Gegner Inhaber des jeweiligen Rechts (z.B. des Markenrechts) sind/ist.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie bzgl. Ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit für Kleinunternehmer ist versichert.

e. Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen

aa. Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Ihnen verarbeiteter personenbezogener Daten.

bb. Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 42, 43 BDSG.

Hinweis:

Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf einer Straftat nach § 42 BDSG, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten.

Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, personenbezogene Daten Ihrer Kunden ohne Berechtigung an eine Werbefirma verkauft zu haben.

f. Online-Reputations-Rechtsschutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

g. Web-Check

Sie können die Serviceleistung Web-Check nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert.

Versicherungsschutz haben im Rahmen der Leistungsart Daten-Rechtsschutz für Selbständige und Firmen nach A.2.11.e auch die Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers. Dazu zählt auch der Datenschutzbeauftragte.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis – Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Sie erhalten von uns jährlich eine Aufforderung den letztjährigen Jahresbruttoumsatz mitzuteilen. Diesen teilen Sie uns mit.

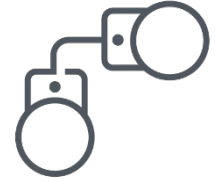
Übersteigt dieser die Versicherbarkeitsgrenze von 30.000,- EUR, hat dies ab dem Zeitpunkt des Überschreitens folgende Auswirkungen:

1. Sie haben keinen Versicherungsschutz als Kleinunternehmer mehr.
2. Ihr Versicherungsschutz wandelt sich um. Sie sind ab diesem Zeitpunkt (im Rahmen des jeweils aktuell gültigen Tarifs) versichert mit einem Business-Rechtsschutz mit Spezial-Straf-Rechtsschutz.

Hinweis:

Lesen Sie hierzu bitte auch aufmerksam L.3 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis durch.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für Kleinunternehmer



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben für Ihre Tätigkeit als Kleinunternehmer Spezial-Straf-Rechtsschutz.

Beispiel: Vorwurf einer Umweltstraftat

Hinweis:

Kein Rechtsschutz besteht im Zusammenhang mit dem privaten Lebensraum (einschließlich einer ehrenamtlichen Tätigkeit und dem beruflichen Bereich bzgl. einer nichtselbständigen Tätigkeit).

Dies kann über den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensraum versichert werden.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Spezial-Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift vorgeworfen wird. Beispiel: Betrug</p> <p>Dies gilt auch, im Rahmen von</p> <ol style="list-style-type: none">Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO)Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPODurchsuchungsanordnungen gemäß §§ 100b, 102 ff. StPOBeschlagnahmeanordnungen gemäß §§ 94 ff. StPO <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen wird. Beispiel: Steuerhinterziehung</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen dieses Vorwurfs getragen haben. Dies gilt nicht, wenn das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.</p>
2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Standesrechtsverfahren. Beispiel: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
4. Zeugenbeistand	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst belasten. Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner steht im Verdacht, Einnahmen aus gemeinsamen Projekten nicht versteuert zu haben. Die Steuerfahndung ermittelt, und Sie sollen als Zeuge aussagen. Dabei besteht die Gefahr, dass auch Ihre eigene Steuerpraxis kritisch hinterfragt wird oder Ihnen eine Mitwisserschaft unterstellt wird.</p>
5. Beistand im Verwaltungsrecht	<p>Wird in derselben Sache neben einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, haben Sie auch Versicherungsschutz in diesem Verwaltungsverfahren. Beispiel: Aus Ihrem Unternehmen sollen Giftstoffe in den Erdboden geflossen sein, weil angeblich ein Tank undicht ist. Neben dem Strafverfahren wegen fahrlässiger Bodenverunreinigung wird ein Verwaltungsverfahren wegen der angeordneten Gefahrenbeseitigung und Übernahme der Kosten geführt.</p>

6. Firmenstellungnahme	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für Ihr Unternehmen. Die Stellungnahme muss im Interesse des versicherten Unternehmens notwendig sein. Dies ist dann der Fall, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden.</p> <p>Beispiel: Gegen Ihr Unternehmen wird wegen angeblichen Betrugs ermittelt. Es ist noch nicht klar, welche Person im Unternehmen dafür verantwortlich sein soll. Gegen das Unternehmen läuft aber bereits ein Shitstorm im Internet. Es muss eine Stellungnahme veröffentlicht werden, um die Vorwürfe zu entkräften und weiteren Schaden vom Unternehmen abzuwenden.</p>
7. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Beratung durch einen Rechtsanwalt vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.</p> <p>Beispiel: Ein ehemaliger Geschäftspartner droht Ihnen mit einer Strafanzeige wegen angeblicher Unterschlagung von Firmengeldern. Sie sind sich keiner Schuld bewusst, möchten sich aber vorbereiten, um Ihre Rechte zu wahren.</p> <p>Hinweis: Die Risikoausschlüsse (S.3) geltend entsprechend.</p>
8. Aktive Strafverfolgung	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Erstattung einer Strafanzeige, der Stellung eines Strafantrags oder der Erhebung einer Privatklage durch einen Rechtsanwalt.</p> <p>Beispiel: Es stellt sich heraus, dass ehemaliger Mitarbeiter über Monate hinweg Büromaterial entwendet und unerlaubt weiterverkauft hat. Sie möchten nun Strafanzeige erstatten, um die strafrechtliche Aufarbeitung zu ermöglichen.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben

1. Sie als Versicherungsnehmer für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit (Einzelunternehmen, Einzelfirma oder Praxis) oder
2. das als Versicherungsnehmer genannte Unternehmen oder die Praxis.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. der Inhaber, die gesetzlichen Vertreter und Prokuristen des versicherten Unternehmens/Praxis und
2. die von Ihnen bzw. vom versicherten Unternehmen angestellten Personen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie bzw. das Unternehmen/die Praxis.

B.3 Weitere Tätigkeiten/Branchen

Wenn Sie weitere gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeiten alleine ausüben, die nicht im Versicherungsschein genannt sind, besteht auch für diese Tätigkeiten im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Beispiel: Waschsalon/Kiosk

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen eine Direktionsanfrage erfordern. Diese Tätigkeiten sind erst nach Antragsannahme ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt mitversichert.

B.4 Änderung der Tätigkeit

Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein genannte Tätigkeit ändern, besteht auch für diese neue Tätigkeit im versicherten Rahmen Rechtsschutz.

Ausnahme:

Es handelt sich um eine Tätigkeit/Branche, die nach unseren Tarifbestimmungen nicht versichert werden kann (nicht versicherbare Branchen) oder eine Direktionsanfrage erfordern.

B.5 Besondere Vereinbarungen

Versicherungsschutz besteht auch für aus dem Dienst des Versicherungsnehmers ausgeschiedene Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben.

Hinweis:

Der Versicherungsnehmer kann der Kostenübernahme für die Verteidigung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Personen widersprechen, so dass kein Rechtsschutz besteht.

B.6 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Bei nur vorsätzlich begehbaren Taten können Sie als unser Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

S.1 Keine Anwendbarkeit folgender Regelungen:

Folgende Regelungen der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gelten nicht:

- Eintritt des Rechtsschutzfalles (C.2). Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.2.
- Dauerverstoß (C.3)
- Mehrere Rechtsschutzfälle (C.4)
- Wartezeit (C.5)
- Fünfjahresregelung (C.6)
- Zeitliche Ausschlüsse (C.7), mit Ausnahme der Nachmeldefrist (C.7.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis)
- Wechsel des Versicherers (C.8)
- Risikoausschlüsse (D.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.3.
- Örtlicher Geltungsbereich (E.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.4.
- Mediations-Rechtsschutz (H.2.2)
- Regelungen zum Nicht-Abzug der Selbstbeteiligung bei Höchstbeträgen (H.5.2.b und H.5.3.b).

S.2 Eintritt des Rechtsschutzfalles in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsart	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles definiert?
1. Spezial-Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Beistand im Verwaltungsrecht, Firmenstellungsname	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie ein. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es von der zuständigen Behörde verfügt wurde.
2. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Standes-Verfahrens gegen Sie ein.
3. Zeugenbeistand	Der Rechtsschutzfall ist mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie als Zeuge auszusagen eingetreten.

S.3 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verkehrsrechtliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
2. Kartellrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts oder einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
3. Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen besteht.
4. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht.

5. Steuerstrafverfahren nach Selbstanzeige	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ihrer Selbstanzeige eingeleitet wurde.
---	---

S.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

S.5 Was leisten wir?

Es werden die folgenden Kosten übernommen:

Hinweis:
Bei allen folgenden geregelten Kosten gilt:
Zahlungen für Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Kosten	Was wird übernommen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die angemessene Vergütung eines für Sie oder weiteren Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Ist die Anwaltsvergütung unangemessen hoch, übernehmen wir lediglich den angemessenen Betrag.
2. Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	Wir übernehmen die Kosten eines Rechtsanwalts für die Beratung vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
3. Aktive Strafverfolgung	Wir übernehmen die Kosten der aktiven Strafverfolgung bis höchstens 1.000,- EUR pro Kalenderjahr.
4. Reisekosten des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten Ihres Rechtsanwalts für notwendige Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde.
5. Ihre Reisekosten	Wir übernehmen Ihre Reisekosten zum zuständigen ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen anordnet. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze übernommen, die auch für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten (S.4).
6. Sachverständigengutachten	Wir übernehmen die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, wenn diese für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Der Stundensatz des Sachverständigen darf dabei bis zu höchstens 400,- EUR betragen. Für alle Gutachten zusammen übernehmen wir höchstens 30.000,- EUR.
7. Kosten des Nebenklägers	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten des Rechtsanwalts des Nebenklägers, wenn Sie durch die Übernahme dieser Kosten eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen Sie weiterhin besteht.
8. Übersetzungskosten	Wir übernehmen bei einem Verfahren im Ausland die Kosten für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen.
9. Strafkautions	Wir sorgen für die Zahlung der Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkautions). Wir stellen eine Strafkautions bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit. Hinweis: Diese Strafkautions wird als zinsloses Darlehen gewährt, das an uns zurückgezahlt werden muss. Zur Rückzahlung sind neben der mitversicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.
10. Versicherungssumme	Ergänzend zu H.5.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis zahlen wir höchstens die vereinbarte Versicherungssumme von 500.000,- EUR je Rechtsschutzfall. Diese Versicherungssumme umfasst alle Zahlungen, die wir auf Rechtsschutzfälle leisten, die zeitlich und ursächlich mit dem Ausgangsstreit zusammenhängen.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer mit Spezial-Straf-Rechtsschutz



Privat-Rechtsschutz

A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Privat	<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.</p> <p>Beispiel: Streit aus einem Kaufvertrag über ein Smartphone, Streit wegen Reismängeln aus einem Reisevertrag</p> <p>Hinweis: Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehört zum privaten Bereich.</p>
Darüber hinaus versichert	
2. Arbeitgeber von Hausangestellten, Altersversorgung, Beihilfesachen	<p>Sie haben Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Arbeitgeber, wenn Sie für Ihren Haushalt Personen als Pflegekraft oder hauswirtschaftliche Hilfe beschäftigen Beispiel: Sie benötigen nach einem Unfall Unterstützung und stellen eine Haushaltshilfe ein b. in Angelegenheiten der betrieblichen Altersversorgung und in Beihilfesachen gegenüber dem früheren Arbeitgeber/dem früheren Dienstherrn Beispiel: Ihr früherer Arbeitgeber hat während Ihrer Altersteilzeit den abzuführenden Betrag für die betriebliche Altersversorgung falsch berechnet
3. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug
4. Nicht motorgetriebene Fahrzeuge, Fahrräder mit Tretunterstützung, Rollstühle mit Motor	<p>Sie haben Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse folgender Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht motorgetriebene Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie deren Anhänger Beispiele: Fahrrad, Segelboot, Gleitschirm b. Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec) die folgende Merkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> aa. maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bb. für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen erforderlich c. Rollstühle mit Motor <p>Hinweis: Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder ein amtliches Kennzeichen benötigen, können ggf. über den Verkehrs-Rechtsschutz versichert werden.</p>
5. Erneuerbare Energien	<p>Sie haben abweichend von D.2.3 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom wahrzunehmen.</p> <p>Versichert sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biomasse b. Windenergie Ausnahme: Es handelt sich um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen. c. Sonnenenergie (insbesondere Photovoltaikanlagen) <ul style="list-style-type: none"> aa. Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) Voraussetzungen: Ihre Anlage muss <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Bundesnetzagentur angemeldet,

- im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person stehen und
- sich an oder auf der von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnten oder vermieteten Wohneinheit befinden.

Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist mitversichert.

bb. Sonstige Sonnenenergieanlagen

Voraussetzungen:

- Ihre Anlage muss sich an oder auf dem von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnten oder vermieteten Ein- oder Zweifamilienhaus befinden.
- Ihre Anlage und das Haus müssen im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person stehen.

Weitere Voraussetzungen:

- Diese Anlagen zur Erzeugung von Strom müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das bei uns mit dem „Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten“ versichert ist.
- Befinden sich Sonnenenergieanlagen an oder auf einer vermieteten Wohneinheit oder einem vermieteten Teil einer Wohneinheit, muss für die betreffende Einheit das Risiko der Vermietung bei uns versichert sein.

Beispiel: Sie haben eine Photovoltaikanlage auf dem Dach Ihres selbst bewohnten und bei uns versicherten Einfamilienhauses.

Wir übernehmen die Kosten nach H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- EUR je Rechtsschutzfall.

Hinweise:

Zum Privat-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Privat-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Beispiel: Jemand beschädigt Ihre Brille. Sie stellen Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger.</p> <p>Hinweise:</p> <p>a. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Kaffeevollautomaten geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>

	<p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer gegen Ihr Garagentor gefahren ist.</p> <p>Hinweis: Dies kann über den Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten oder selbst genutzte Gewerbeobjekte versichert werden.</p> <p>c. Soweit der Versicherungsschutz bereits in den Leistungsarten Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz oder Internet-Rechtsschutz enthalten ist, gilt dieser.</p>
<p>2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde ein mangelhafter Fernseher (Smart-TV) verkauft und sie müssen Gewährleistungsansprüche geltend machen.</p> <p>Hinweise: Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der folgenden Leistungsarten handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) ▪ Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (siehe A.2.13) ▪ Arbeits-Rechtsschutz <p>Hinweis: Dieser kann über den Berufs-Rechtsschutz versichert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz <p>Hinweis: Dieser kann über den Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten versichert werden</p>
<p>3. Steuer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen sich gegen einen falschen Einkommenssteuerbescheid wehren.</p>
<p>4. Sozial-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente wird abgelehnt, ohne dass Ihre gesundheitlichen Probleme ausreichend berücksichtigt wurden.</p>
<p>5. Verwaltungs-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf den dringend benötigten Betreuungsplatz für Ihr Kind wird abgelehnt.</p>
<p>6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Dienstvergehen von Beamten (Disziplinar-Rechtsschutz) oder berufsrechtliche Belange von freien Berufen, wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
<p>7. Straf-Rechtsschutz (für verkehrsrechtliche Vergehen bzgl. A.1.3 und 4)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind <p>Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>8. Straf-Rechtsschutz (für <u>nicht</u> verkehrsrechtliche Vergehen)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Körperverletzung <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<ol style="list-style-type: none"> a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1 <ol style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind. b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für: <ol style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht

	<p>bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht</p> <p>cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand</p> <p>dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht.</p> <p>Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten Sie als Nebenkläger auf.</p> <p>c. Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>
<p>11. Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz für eine <u>Beratung</u> durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in:</p> <p>aa. familienrechtlichen,</p> <p>bb. lebenspartnerschaftsrechtlichen und</p> <p>cc. erbrechtlichen</p> <p>Angelegenheiten.</p> <p>Die Kosten für eine Beratung werden nur erstattet, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen (<u>Beratungs-Rechtsschutz</u>).</p> <p>Beispiel: Ihr Vater ist plötzlich verstorben und hat mehrere sich widersprechende Testamente hinterlassen.</p> <p>b. Statt einer Beratung übernehmen wir auch die Kosten für eine außergerichtliche Konfliktlösung durch <u>Mediation</u> nach H.2.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über die Beratung nach a. hinaus. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten nach H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- EUR (<u>erweiterter Beratungs-Rechtsschutz</u>).</p> <p>Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten nach c. nicht, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts in ursächlichem Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung gem. §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder damit verbundenen Regelungen (Hinweis: teilweise versichert über Rechtsschutz in Betreuungsverfahren) steht.</p> <p>Hinweis: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn in den oben genannten Angelegenheiten ein deutsches Gericht zuständig wäre.</p> <p>d. Benötigen Sie eine Beratung, weil Sie möglicherweise unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig sind, übernehmen wir die Kosten einer anwaltlichen Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).</p>
<p>12. Rechtsschutz in Betreuungsverfahren</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen Sie oder eine mitversicherte Person (siehe B.2) wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Für Sie wird nicht der von Ihnen zuvor bestimmte Betreuer bestellt.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten nach H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- EUR.</p>
<p>13. Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:</p> <p>a. Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- oder Tagesgeldkonten.</p> <p>b. Renten – und kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Garantiezins.</p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese Renten- oder Lebensversicherungen unter D.2.15.b der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis fallen.</p> <p>c. Kapitalanlagen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz.</p>

	<p>d. Kapitalanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, begrenzt auf die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge.</p> <p>Hinweis: Werden Beiträge gezahlt, die über den gesetzlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber hinausgehen, besteht für diesen überschießenden Teil kein Versicherungsschutz. Für diesen Teil gilt der Ausschluss unter D.2.15 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>e. Kapitalanlagen, für die Sie eine steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG („Riester-Rente“) oder §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG („Rürup-Rente“) erhalten.</p> <p>Hinweis: Wird die Höchstgrenze der steuerlichen Förderungsfähigkeit überschritten, besteht für diesen überschießenden Teil kein Versicherungsschutz. Für diesen Teil gilt der Ausschluss unter D.2.15 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>f. Verträgen über Kauf oder Verkauf einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnten Wohneinheit.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie die Ausschlüsse unter D.2.1 und D.2.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>Beispiel: Sie wurden hinsichtlich einer rentenbildenden Lebensversicherung mit Garantiezins falsch beraten.</p> <p>Hinweis: Der Ausschluss in D.2.15 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt nicht, wenn hier nicht etwas anderes geregelt ist.</p>
<p>14. Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen</p>	<p>Sie können die Serviceleistung „Vorsorge-Generatoren“ nutzen, siehe Serviceleistungen.</p>
<p>15. Internet-Rechtsschutz</p>	<p>a. Vertrags-Rechtsschutz Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie als Privatperson</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. über das Internet oder bb. mit Providern bzgl. des Zugangs zum Internet abgeschlossen haben oder haben sollen. <p>Beispiel: Ein Ihnen unbekannter Provider behauptet, Sie hätten einen Zwei-Jahresvertrag abgeschlossen.</p> <p>b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Privatperson eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 250,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.</p> <p>Beispiel: Ihr 16-jähriges Kind bekommt eine Abmahnung wegen illegalem Spiele-Download.</p> <p>Hinweis: Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.</p> <p>c. Schadenersatz-Rechtsschutz Sie haben Versicherungsschutz als Privatperson für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. einer Rufschädigung im Internet. Beispiel: Es werden kompromittierende Bilder von Ihnen in sozialen Netzwerken durch einen Arbeitskollegen veröffentlicht. bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten)

cc. des Missbrauchs von Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarte).
Beispiel: Ihre Daten wurden von einem bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie als Privatperson über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensbereich ist versichert.

e. Online-Reputations-Schutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

f. Cyber-Mobbing-Hilfe

Sie können die Serviceleistung „Cyber-Mobbing-Hilfe“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. Ihre Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder)

Bei volljährigen Kindern gilt: Die Mitversicherung endet, wenn

1. diese heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen oder
2. zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben (nicht nur Neben- oder Ferienjob) und sie dadurch ein eigenes Einkommen erzielen.

Beispiel: Ihr Sohn zieht zum Studieren in eine andere Stadt. Er ist weiterhin bei Ihnen mitversichert. Nach Abschluss des Studiums beginnt er eine auf zwei Jahre befristete Festanstellung. Er ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutzvertrag.

2. Ihre Enkelkinder

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder (siehe oben) sind auch Ihre Enkelkinder mitversichert.

3. Ihre Eltern und Ihre Großeltern

Mitversichert sind Ihre Eltern und Ihre Großeltern, wenn diese:

1. in Ihrem Haushalt leben,
2. dort mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind und
3. sich im Ruhestand befinden.

Beispiel: Ihr Vater zieht in seiner Rente zu Ihnen, damit Sie ihn mitversorgen können.

Hinweis:

Ihre Eltern und Großeltern bleiben mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus Ihrem Haushalt in eine stationäre Pflegeeinrichtung umziehen. Dies gilt auch für teilstationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen.

4. Ihr Ehe- oder Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr

1. Ehe- oder eingetragener Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) oder
2. Ihr sonstiger Lebenspartner. Ihr Lebenspartner muss im Versicherungsschein genannt sein.

Beispiel: Ihr im Versicherungsschein genannter Lebenspartner wohnt berufsbedingt unter der Woche in einer anderen Stadt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern (siehe oben), sind auch die Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern und Großeltern Ihres Ehe- oder Lebenspartners mitversichert.

Hinweis:

Sollten Sie die „Single“-Variante versichert haben, sind Ihr Ehe-/Lebenspartner und dessen Kinder und Enkelkinder sowie Eltern und Großeltern nicht mitversichert. Welche Variante Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis - Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Berufs-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im beruflichen Bereich, wenn Sie eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben.

Beispiel: Sie sind Arbeitnehmer oder Beamter.

Hinweis:

Nicht versichert sind Sie im Berufs-Rechtsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Berufs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Arbeits-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitnehmer, um Ihre rechtlichen Interessen aus</p> <ol style="list-style-type: none">Arbeitsverhältnissen sowieöffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Ihre dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche wahrzunehmen. <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine betriebsbedingte Kündigung wehren oder haben als Beamter eine Streitigkeit mit Ihrem Dienstherrn wegen einer Beihilfesache.</p>
2. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ihr Arbeitgeber ein schriftliches Angebot zum Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass das Angebot zum Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt wird.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtschutzfall.</p>

B. Wer ist versichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Privat-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Verkehrs-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Sie (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none">aa. Eigentümerbb. Haltercc. Erwerber bzw. Verkäuferdd. Leasingnehmer <p>von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge sind:</p> <ul style="list-style-type: none">aa. PKWs, Kombisbb. Krafträder, Mofas, Mopeds, Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter)cc. Wohnmobile ohne Vermietungdd. Anhängeree. Sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, wenn Sie diese ausschließlich privat nutzen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Zulassung: Diese Fahrzeuge müssen bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen worden sein.▪ Besitz: Wenn sich abweichend davon Motorfahrzeuge zu Lande in Ihrem <u>Besitz</u> befinden, können Sie diese versichern. Voraussetzung: Diese müssen im Versicherungsschein benannt sein.▪ Register im Ausland: Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none">aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängersbb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge)cc. bei gemischter Nutzung (gilt für versicherte Fahrzeuge gemäß b.aa – dd): Wenn Sie im Umfang des Verkehrsrechtsschutzes rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wahrnehmen, haben Sie nur Versicherungsschutz, soweit Sie diese Fahrzeuge auch privat nutzen.
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Hinweis: Ist bereits im Privat-Rechtsschutz enthalten, siehe dort A.1.3.</p>

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie ein weiteres Motorfahrzeug erwerben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Motorfahrzeuge zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs kaufen oder verkaufen, besteht dafür <u>kein</u> Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie das Motorfahrzeug nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erwerben.</p> <p>Hinweis: Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen.</p> <p>Hinweis: Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.</p>
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Verwaltungsbehörden und ▪ vor Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>
6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p>
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
<p>9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

B.2.1 – B.2.4 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die unter B.2.1 - B.2.4 des Privat-Rechtsschutzes aufgeführten Personen.

Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz im Umfang von A.1.1.

B.2.5 Berechtigte Fahrer und Insassen:

Mitversichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

Hinweis:

Im Übrigen gelten B.3 und B.4 des Privat-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:

Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis
2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen
3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.

Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Eigennutzung	<p>Versichert sind alle privat selbst bewohnten Wohnungen und Einfamilienhäuser in Deutschland. Diese bewohnen Sie als Mieter, als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter. Mitversichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle privat selbst genutzten Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland b. die privat selbst genutzten Schreber-, Kleingarten-, Wochenendgrundstücke in Deutschland
Darüber hinaus versichert	
2. Nutzung durch Dritte	<p>Neben der Eigennutzung haben Sie Rechtsschutz auch für folgende Formen der Überlassung an Dritte, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Wohneinheit (Anzahl: 1) unentgeltlich an Dritte überlassen b. Ihren Erstwohnsitz für insgesamt nicht mehr als 8 Wochen im Jahr privat vermieten, sofern eine notwendige Erlaubnis / Genehmigung vorliegt (private Kurzzeitvermietung) c. in Ihrer Hauptwohnung (Erstwohnsitz) bis zu 3 Zimmer vermieten

Hinweis:

Sonstige vermietete Objekte sind im Bereich – Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten nicht mitversichert. Diese vermieteten Objekte können Sie evtl. über den Rechtsschutz für Vermieter versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Miet- und Pachtverhältnissen b. sonstigen Nutzungsverhältnissen c. dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) <p>an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen als Eigentümer Ansprüche gegen Ihren Grundstücksnachbarn wegen eines Überbaus geltend.</p>
2. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen gegen einen falschen Grundsteuerbescheid klagen.</p>
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.</p>
4. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.</p>

	<p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerverunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben.</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen.</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Es gelten die Regelungen B. des Privat-Rechtsschutzes. Auch weitere, selbst bewohnte Wohneinheiten Ihrer mitversicherten Personen sind mitversichert, sofern die unter B.2 des Privat-Rechtsschutzes genannten Voraussetzungen der Mitversicherung dieser Personen erfüllt sind.

Beispiele:

Ihr Sohn zieht zum Studieren in eine andere Stadt und mietet dort eine eigene Wohnung an. Er ist weiterhin bei Ihnen mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch für diese angemietete Wohnung. Nach drei Jahren zieht Ihr Sohn mit seiner Freundin zusammen. Ihr Sohn und dessen Wohnung sind nun nicht mehr mitversichert. Ihr Sohn und seine Lebenspartnerin können aber unter den Voraussetzungen des Vorsorge-Rechtsschutzes eine eigene Rechtsschutzversicherung ohne Wartezeit nahtlos abschließen.

Ihr im Versicherungsschein genannter Lebenspartner wohnt berufsbedingt unter der Woche in einer anderen Stadt. Versicherungsschutz besteht auch für diese angemietete Wohnung.

Hinweise:

- Für die Eltern und Großeltern nach B.2.3 des Privat-Rechtsschutzes besteht unter anderem nur Versicherungsschutz, wenn diese ihren Erstwohnsitz in der Wohneinheit des Versicherungsnehmers haben. Haben die Eltern oder Großeltern ihren Erstwohnsitz woanders, sind diese nicht mitversichert und es besteht auch kein Versicherungsschutz für deren Wohneinheiten.
- Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Eigentümer mitversichert.

Dies gilt auch für weitere Mitmieter, wenn Sie das Objekt gemietet haben.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern/Mitmietern.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

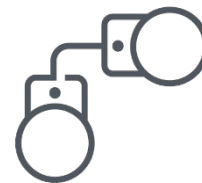
S. Sonderregelungen

Wechseln Sie die selbst bewohnte Wohneinheit, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohneinheit über.

Sie haben Versicherungsschutz (auch) für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, wenn:

- diese erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- diese vor dem geplanten oder tatsächlichen Einzug in das neue Objekt eintreten.
Dies gilt nicht für die Interessenwahrnehmung als Eigentümer/Vermieter gegenüber einem Mieter, der noch im neu erworbenen Objekt wohnt.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensraum



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben für den privaten Lebensraum Spezial-Straf-Rechtsschutz. Der private Lebensraum umfasst den privaten sowie den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Hinweis:

Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehört zum privaten Bereich.

Beispiel: Ihnen wird beim Verkauf Ihres alten Smartphones über ebay Betrug vorgeworfen.

Hinweis:

Kein Rechtsschutz besteht im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Spezial-Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift vorgeworfen wird. Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung</p> <p>Dies gilt auch im Rahmen von</p> <ol style="list-style-type: none"> Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. der Strafprozessordnung (StPO) Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. StPO Durchsuchungsanordnungen gemäß §§ 100b, 102 ff. StPO Beschlagnahmeanordnungen gemäß §§ 94 ff. StPO <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen eine nur vorsätzlich begehbare Straftat vorgeworfen wird. Beispiel: Steuerhinterziehung</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall müssen Sie die uns entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen dieses Vorwurfs getragen haben. Dies gilt nicht, wenn das Strafverfahren durch einen rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen wurde.</p>
2. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
3. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. Beispiel: Dienstvergehen von Beamten (Disziplinar-Rechtsschutz) oder berufsrechtliche Belange von freien Berufen, wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
4. Zeugenbeistand	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr besteht, dass Sie sich selbst belasten. Beispiel: Sie haben einem Freund bei der Reparatur und beim Verkauf seines alten Autos geholfen. Der Verkäufer behauptet versteckte Mängel und wirft Ihrem Freund Betrug vor. Sie sollen als Zeuge aussagen. Dabei besteht die Gefahr, dass Sie sich selbst belasten und Ihnen Beihilfe zum Betrug vorgeworfen wird.</p>
5. Beistand im Verwaltungsrecht	<p>Wird in derselben Sache neben einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auch ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, haben Sie auch Versicherungsschutz in diesem Verwaltungsverfahren.</p>

Beispiel: Ihr Hund hat beim Spazierengehen jemanden gebissen. Gegen Sie wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung geführt. Zusätzlich wird wegen des Bisses auch ein Verwaltungsverfahren wegen einer angeordneten Maulkorbpflicht geführt.

B. Wer ist versichert?

Hinweis:

Für B. gelten die Regelungen des Privat-Rechtsschutzes. Das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers in B.4 gilt im Spezial-Straf-Rechtsschutz nur für vorsätzlich begehbare Taten.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

S.1 Keine Anwendbarkeit folgender Regelungen:

Folgende Regelungen der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gelten nicht:

- Eintritt des Rechtsschutzfalles (C.2). Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.2.
- Dauerverstoß (C.3)
- Mehrere Rechtsschutzfälle (C.4)
- Wartezeit (C.5)
- Fünfjahresregelung (C.6)
- Zeitliche Ausschlüsse (C.7), mit Ausnahme der Nachmeldefrist (C.7.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis)
- Wechsel des Versicherers (C.8)
- Risikoausschlüsse (D.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.3.
- Örtlicher Geltungsbereich (E.) Stattdessen gelten die Sonderregelungen S.4.
- Mediations-Rechtsschutz (H.2.2)
- Regelungen zum Nicht-Abzug der Selbstbeteiligung bei Höchstbeträgen (H.5.2.b und H.5.3.b).

S.2 Eintritt des Rechtsschutzfalles in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsart	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalles definiert?
1. Spezial-Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Beistand im Verwaltungsrecht	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sie ein. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es von der zuständigen Behörde verfügt wurde.
2. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall tritt mit der Einleitung des Disziplinar- oder Standes-Verfahrens gegen Sie ein.
3. Zeugenbeistand	Der Rechtsschutzfall tritt mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Sie als Zeuge auszusagen ein.

S.3 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verkehrsrechtliche Straftaten / Ordnungswidrigkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat oder Ordnungswidrigkeit.
2. Kartellrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts oder einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
3. Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen besteht.
4. Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung besteht.
5. Steuerstraftat nach Steuerstraftat nach Ihrer Selbstanzeige	Es besteht kein Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren nach Ihrer Selbstanzeige eingeleitet wurde.
6. gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit einer aktuellen oder ehemaligen Tätigkeit bzw. Stellung als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person besteht. Hinweis: Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

S.4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die weltweit eintreten.

S.5 Was leisten wir?

Es werden die folgenden Kosten übernommen:

<p>Hinweis: Bei allen folgenden geregelten Kosten gilt: Zahlungen für Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>
--

Kosten	Was wird übernommen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	<p>Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie oder weiteren Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Für die Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt beträgt die Höchstentschädigung</p> <ol style="list-style-type: none"> im Ermittlungsverfahren 10.000,- EUR je Hauptverhandlungstag 3.000,- EUR in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 10.000,- EUR im Zeugenbeistand 4.000,- EUR für den Beistand im Verwaltungsrecht 4.000,- EUR <p>Wenn im Ausland ein Verfahrensabschnitt nicht einem dieser genannten Verfahrensabschnitte entspricht, übernehmen wir für den ausländischen Verfahrensabschnitt höchstens Kosten in Höhe von 10.000,- EUR.</p> <p>Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) entsprechend. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.</p> <p>Ist die Rechtsanwaltsvergütung unangemessen hoch, übernehmen wir lediglich den angemessenen Betrag.</p>
2. Reisekosten des Rechtsanwalts	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten Ihres Rechtsanwalts für notwendige Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde bis höchstens 4.000,- EUR.

3. Ihre Reisekosten	Wir übernehmen Ihre Reisekosten zum zuständigen ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen anordnet. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze übernommen, die auch für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten (S.5.2) jedoch höchstens 4.000,- EUR.
4. Sachverständigengutachten	Wir übernehmen die Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, wenn diese für Ihre Verteidigung erforderlich sind. Der Stundensatz des Sachverständigen darf dabei bis zu höchstens 400,- EUR betragen. Für alle Gutachten zusammen übernehmen wir höchstens 30.000,- EUR.
5. Kosten des Nebenklägers	Wir übernehmen die gesetzlichen Kosten des Rechtsanwalts des Nebenklägers, wenn Sie durch die Übernahme dieser Kosten eine Einstellung des Strafverfahrens erreichen, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen Sie weiterhin besteht.
6. Übersetzungskosten	Wir übernehmen bei einem Verfahren im Ausland die Kosten für die Übersetzung der notwendigen schriftlichen Unterlagen.
7. Strafkautio	Wir sorgen für die Zahlung der Kautio, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkautio). Wir stellen eine Strafkautio bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit. Hinweis: Diese Strafkautio wird als zinsloses Darlehen gewährt, das an uns zurückgezahlt werden muss. Zur Rückzahlung sind neben der mitversicherten Person auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung einverstanden waren.

Vorsorge-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Bereich Vorsorge Privat, d.h. Sie können neu hinzukommende, versicherbare Risiken ohne Wartezeit versichern.

Ihr Vorsorge-Rechtsschutz Privat umfasst folgende neu hinzukommende Risiken:

Neu hinzukommendes Risiko	Beispiel
1. Es kommt ein weiteres nach unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu	Sie erwerben eine bereits vermietete Wohnung. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für Vermieter“.
2. Eine im privaten Bereich versicherte Person nimmt eine nach unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf	Ihr Ehepartner macht sich selbständig und eröffnet ein Café/eine Firma. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für den Firmenbereich“.
3. Für eine natürliche Person entsteht nach unserem Tarif die Möglichkeit der Mitversicherung	Ihr Freund zieht bei Ihnen ein und Sie begründen eine Lebenspartnerschaft. Neu hinzu kommt das Risiko „Mitversicherung des Lebenspartners“.
4. Für eine natürliche Person entfällt nach unserem Tarif die Möglichkeit der Mitversicherung	Sie waren im Vertrag Ihres Ehepartners mitversichert. Nach der Scheidung möchten Sie einen eigenen Rechtsschutzvertrag abschließen. Mit der Scheidung entfällt Ihre Mitversicherung. Neu hinzu kommt das Risiko „eigener Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer“.

A.2 Voraussetzungen für die Versicherung des neuen Risikos

1. Sie müssen die Versicherung des neuen Risikos ab dem Zeitpunkt der Entstehung beantragen. Hierzu ist ein neuer Rechtsschutzvertrag notwendig.
2. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb eines Monats stellen, nachdem Ihnen eine entsprechende Aufforderung von uns mit Ihrer Beitragsrechnung zugegangen ist.
3. Wir bieten Ihnen dann einen Versicherungsvertrag mit größtmöglichem Leistungsumfang und niedrigstmöglicher Selbstbeteiligung des aktuellen Tarifs an.
4. Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag abschließen, besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten.

Hinweis:

Beantragen Sie die Versicherung des neuen Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des neuen Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden. Sie können dann das neue Risiko nach Ablauf der Monatsfrist nur ab Antragstellung mit Wartezeit versichern.

A.3 Erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz:

Unterbleibt die von Ihnen beabsichtigte Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit - diese Tätigkeit vorbereitenden - Maßnahmen eintreten. Hierzu zählt auch die Anmietung von Räumen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgeblich, die vereinbart worden wären, wenn ein neuer Versicherungsvertrag für die beabsichtigte Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vorsorge-Rechtsschutzes geschlossen worden wäre.

Beispiele: Sie wollen sich gegen die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis oder gegen unberechtigte Forderungen bei der Rückabwicklung der angemieteten Gewerbeeinheit zur Wehr setzen.

B. Wer ist versichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Privat-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer



Privat-Rechtsschutz

A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Privat	<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.</p> <p>Beispiel: Streit aus einem Kaufvertrag über ein Smartphone, Streit wegen Reismängeln aus einem Reisevertrag</p> <p>Hinweis: Die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehört zum privaten Bereich.</p>
Darüber hinaus versichert	
2. Arbeitgeber von Hausangestellten, Altersversorgung, Beihilfesachen	<p>Sie haben Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Arbeitgeber, wenn Sie für Ihren Haushalt Personen als Pflegekraft oder hauswirtschaftliche Hilfe beschäftigen Beispiel: Sie benötigen nach einem Unfall Unterstützung und stellen eine Haushaltshilfe ein b. in Angelegenheiten der betrieblichen Altersversorgung und in Beihilfesachen gegenüber dem früheren Arbeitgeber/dem früheren Dienstherrn Beispiel: Ihr früherer Arbeitgeber hat während Ihrer Altersteilzeit den abzuführenden Betrag für die betriebliche Altersversorgung falsch berechnet
3. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Sie haben Versicherungsschutz als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fußgänger und bei sportlichen Betätigungen ohne motorgetriebene Fahrzeuge Beispiele: Spazieren, Joggen, Skifahren b. Fahrgast, Passagier und Insasse Beispiele: Bus, Bahn, Flugzeug
4. Nicht motorgetriebene Fahrzeuge, Fahrräder mit Tretunterstützung, Rollstühle mit Motor	<p>Sie haben Versicherungsschutz als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse folgender Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nicht motorgetriebene Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie deren Anhänger Beispiele: Fahrrad, Segelboot, Gleitschirm b. Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec) die folgende Merkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> aa. maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bb. für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen erforderlich c. Rollstühle mit Motor <p>Hinweis: Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder ein amtliches Kennzeichen benötigen, können ggf. über den Verkehrs-Rechtsschutz versichert werden.</p>
5. Erneuerbare Energien	<p>Sie haben abweichend von D.2.3 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom wahrzunehmen.</p> <p>Versichert sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Biomasse b. Windenergie Ausnahme: Es handelt sich um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen. c. Sonnenenergie (insbesondere Photovoltaikanlagen) <ul style="list-style-type: none"> aa. Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“) Voraussetzungen: Ihre Anlage muss <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Bundesnetzagentur angemeldet,

- im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person stehen und
- sich an oder auf der von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnten oder vermieteten Wohneinheit befinden.

Ein dazugehöriger Batteriespeicher ist mitversichert.

bb. Sonstige Sonnenenergieanlagen

Voraussetzungen:

- Ihre Anlage muss sich an oder auf dem von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnten oder vermieteten Ein- oder Zweifamilienhaus befinden.
- Ihre Anlage und das Haus müssen im Eigentum von Ihnen oder einer mitversicherten Person stehen.

Weitere Voraussetzungen:

- Diese Anlagen zur Erzeugung von Strom müssen sich auf dem Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das bei uns mit dem „Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten“ versichert ist.
- Befinden sich Sonnenenergieanlagen an oder auf einer vermieteten Wohneinheit oder einem vermieteten Teil einer Wohneinheit, muss für die betreffende Einheit das Risiko der Vermietung bei uns versichert sein.

Beispiel: Sie haben eine Photovoltaikanlage auf dem Dach Ihres selbst bewohnten und bei uns versicherten Einfamilienhauses.

Wir übernehmen die Kosten nach H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- EUR je Rechtsschutzfall.

Hinweise:

Zum Privat-Rechtsschutz gehören **nicht** Streitigkeiten

- im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit
- als Eigentümer, Halter, Käufer, Verkäufer, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von motorgetriebenen Land-, Wasser, und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
Hinweis: Dies kann über den **Verkehrs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Arbeitsverhältnissen als Arbeitnehmer oder aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich Ihrer dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Ansprüche
Hinweis: Dies kann über den **Berufs-Rechtsschutz** versichert werden
- aus Miet- oder Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen sowie dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben
Hinweis: Dies kann über den **Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten** oder über einen **Vermieter-Rechtsschutz** versichert werden

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Privat-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Jemand beschädigt Ihre Brille. Sie stellen Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger.</p> <p>Hinweise:</p> <p>a. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Kaffeevollautomaten geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>

	<p>b. Wenn Ihre Schadenersatzansprüche auf der Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, haben Sie keinen Versicherungsschutz Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche geltend, weil ein Autofahrer gegen Ihr Garagentor gefahren ist.</p> <p>Hinweis: Dies kann über den Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten oder selbst genutzte Gewerbeobjekte versichert werden.</p> <p>c. Soweit der Versicherungsschutz bereits in den Leistungsarten Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz oder Internet-Rechtsschutz enthalten ist, gilt dieser.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde ein mangelhafter Fernseher (Smart-TV) verkauft und sie müssen Gewährleistungsansprüche geltend machen.</p> <p>Hinweise: Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der folgenden Leistungsarten handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) ▪ Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz (siehe A.2.13) ▪ Arbeits-Rechtsschutz <p>Hinweis: Dieser kann über den Berufs-Rechtsschutz versichert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz <p>Hinweis: Dieser kann über den Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten versichert werden</p>
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen sich gegen einen falschen Einkommenssteuerbescheid wehren.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in sozialrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und ▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente wird abgelehnt, ohne dass Ihre gesundheitlichen Probleme ausreichend berücksichtigt wurden.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihr Antrag auf den dringend benötigten Betreuungsplatz für Ihr Kind wird abgelehnt.</p>
6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.</p> <p>Beispiel: Dienstvergehen von Beamten (Disziplinar-Rechtsschutz) oder berufsrechtliche Belange von freien Berufen wie z.B. Ärzten (Standes-Rechtsschutz)</p>
7. Straf-Rechtsschutz (für verkehrsrechtliche Vergehen bzgl. A.1.3 und 4)	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind <p>Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
<p>8. Straf-Rechtsschutz (für <u>nicht</u> verkehrsrechtliche Vergehen)</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrsrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig als auch vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung</p> <p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Körperverletzung <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Vorwurf der Beleidigung, des Diebstahls, des Betrugs, der gefährlichen Körperverletzung, Sachbeschädigung c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiele: Schwere Körperverletzung, Mord <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>9. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie sollen Ihren Müll rechtswidrig entsorgt haben.</p>
<p>10. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten</p>	<ol style="list-style-type: none"> a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1 <ol style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind. b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für: <ol style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand

	<p>dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozialrechtsschutz besteht.</p> <p>Beispiel: Sie werden Opfer einer schweren Körperverletzung und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>c. Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>
<p>11. Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht</p>	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz für eine <u>Beratung</u> durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. familienrechtlichen, bb. lebenspartnerschaftsrechtlichen, cc. erbrechtlichen <p>Angelegenheiten. Die Kosten für eine Beratung werden nur erstattet, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen (<u>Beratungs-Rechtsschutz</u>).</p> <p>Beispiel: Ihr Vater ist plötzlich verstorben und hat mehrere sich widersprechende Testamente hinterlassen.</p> <p>b. Statt einer Beratung übernehmen wir auch die Kosten für eine außergerichtliche Konfliktlösung durch <u>Mediation</u> nach H.2.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über die Beratung nach a. hinaus. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten nach H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- EUR (<u>erweiterter Beratungs-Rechtsschutz</u>).</p> <p>Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten nach c. nicht, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts in ursächlichem Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung gem. §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder damit verbundenen Regelungen (Hinweis: teilweise versichert über Rechtsschutz in Betreuungsverfahren) steht.</p> <p>Hinweis: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn in den oben genannten Angelegenheiten ein deutsches Gericht zuständig wäre.</p> <p>d. Benötigen Sie eine Beratung, weil Sie möglicherweise unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig sind, übernehmen wir die Kosten einer anwaltlichen Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).</p>
<p>12. Rechtsschutz in Betreuungsverfahren</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen Sie oder eine mitversicherte Person (siehe B.2) wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Für Sie wird nicht der von Ihnen zuvor bestimmte Betreuer bestellt.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten nach H. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- EUR.</p>
<p>13. Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- oder Tagesgeldkonten. b. Renten – und kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Garantiezins. <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese Renten- oder Lebensversicherungen unter D.2.15.b der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis fallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Kapitalanlagen im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz. d. Kapitalanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, begrenzt auf die aus der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge.

	<p>Hinweis: Werden Beiträge gezahlt, die über den gesetzlichen Anspruch gegen den Arbeitgeber hinausgehen, besteht für diesen überschießenden Teil kein Versicherungsschutz. Für diesen Teil gilt der Ausschluss unter D.2.15 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>e. Kapitalanlagen, für die Sie eine steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG („Riester-Rente“) oder §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG („Rürup-Rente“) erhalten.</p> <p>Hinweis: Wird die Höchstgrenze der steuerlichen Förderungsfähigkeit überschritten, besteht für diesen überschießenden Teil kein Versicherungsschutz. Für diesen Teil gilt der Ausschluss unter D.2.15 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>f. Verträgen über Kauf oder Verkauf einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnten Wohneinheit.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie die Ausschlüsse unter D.2.1 und D.2.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.</p> <p>Beispiel: Sie wurden hinsichtlich einer rentenbildenden Lebensversicherung mit Garantiezins falsch beraten.</p> <p>Hinweis: Der Ausschluss in D.2.15 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt nicht, wenn hier nicht etwas anderes geregelt ist.</p>
<p>14. Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen</p>	<p>Sie können die Serviceleistung „Vorsorge-Generatoren“ nutzen, siehe Serviceleistungen.</p>
<p>15. Internet-Rechtsschutz</p>	<p>a. Vertrags-Rechtsschutz Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie als Privatperson</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. über das Internet oder bb. mit Providern bzgl. des Zugangs zum Internet abgeschlossen haben oder haben sollen. <p>Beispiel: Ein Ihnen unbekannter Provider behauptet, Sie hätten einen Zwei-Jahresvertrag abgeschlossen.</p> <p>b. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen Sie haben Versicherungsschutz für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Privatperson eine Abmahnung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet bekommen haben. Wir übernehmen die Kosten für die Beratung bis zu einem Höchstbetrag von 250,- EUR pro Kalenderjahr, ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.</p> <p>Beispiel: Ihr 16-jähriges Kind bekommt eine Abmahnung wegen illegalem Spiele-Download.</p> <p>Hinweis: Der Ausschluss in D.2.14 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis gilt hier insoweit nicht.</p> <p>c. Schadenersatz-Rechtsschutz Sie haben Versicherungsschutz als Privatperson für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. einer Rufschädigung im Internet. Beispiel: Es werden kompromittierende Bilder von Ihnen in sozialen Netzwerken durch einen Arbeitskollegen veröffentlicht. bb. des Identitätsmissbrauchs durch eine ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (z.B. Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselemente (z.B. Login-Daten) cc. des Missbrauchs von Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarte). Beispiel: Ihre Daten wurden von einem bekannten Internetbetrüger für Bestellungen genutzt.

d. Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens, das Sie als Privatperson über das Internet begangen haben sollen.

Voraussetzung:

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Lebensbereich ist versichert.

e. Online-Reputations-Schutz

Sie können die Serviceleistung „Online-Reputations-Schutz“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

f. Cyber-Mobbing-Hilfe

Sie können die Serviceleistung „Cyber-Mobbing-Hilfe“ nutzen, siehe Serviceleistungen.

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

Es sind weitere Personen mitversichert. Diese sind:

1. Ihre Kinder (leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

Bei volljährigen Kindern gilt: Die Mitversicherung endet, wenn diese

1. heiraten oder eine Lebenspartnerschaft eingehen oder
2. zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben (nicht nur Neben- oder Ferienjob) und sie dadurch ein eigenes Einkommen erzielen.

Beispiel: Ihr Sohn zieht zum Studieren in eine andere Stadt. Er ist weiterhin bei Ihnen mitversichert. Nach Abschluss des Studiums beginnt er eine auf zwei Jahre befristete Festanstellung. Er ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutzvertrag.

2. Ihre Enkelkinder

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder (siehe oben) sind auch Ihre Enkelkinder mitversichert.

3. Ihre Eltern und Ihre Großeltern

Mitversichert sind Ihre Eltern und Ihre Großeltern, wenn diese:

1. in Ihrem Haushalt leben,
2. dort mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind und
3. sich im Ruhestand befinden.

Beispiel: Ihr Vater zieht in seiner Rente zu Ihnen, damit Sie ihn mitversorgen können.

Hinweis:

Ihre Eltern und Großeltern bleiben mitversichert, wenn sie im direkten Übergang aus Ihrem Haushalt in eine stationäre Pflegeeinrichtung umziehen. Dies gilt auch für teilstationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen.

4. Ihr Ehe- oder Lebenspartner

Mitversichert ist Ihr

1. Ehe- oder eingetragener Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) oder
2. Ihr sonstiger Lebenspartner. Ihr Lebenspartner muss im Versicherungsschein genannt sein.

Beispiel: Ihr im Versicherungsschein genannter Lebenspartner wohnt berufsbedingt unter der Woche in einer anderen Stadt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ihre Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern (siehe oben), sind auch die Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern und Großeltern Ihres Ehe- oder Lebenspartners mitversichert.

Hinweis:

Sollten Sie die „Single“-Variante versichert haben, sind Ihr Ehe-/Lebenspartner und dessen Kinder und Enkelkinder sowie Eltern und Großeltern nicht mitversichert. Welche Variante Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

B.3 Ansprüche nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers/einer mitversicherten Person

Versicherungsschutz haben auch natürliche Personen, soweit diese Ansprüche geltend machen, die ihnen kraft Gesetzes aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zustehen.

B.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Alle Regelungen, die den Versicherungsnehmer betreffen, gelten auch entsprechend für die mitversicherten Personen.

Hinweis - Widerspruchsrecht:

Wenn eine mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer widersprechen.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Berufs-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im beruflichen Bereich, wenn Sie eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben.

Beispiel: Sie sind Arbeitnehmer oder Beamter.

Hinweis:

Nicht versichert sind Sie im Berufs-Rechtsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Berufs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen des versicherten Bereichs** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Arbeits-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz als Arbeitnehmer, um Ihre rechtlichen Interessen aus</p> <ol style="list-style-type: none">Arbeitsverhältnissen sowieöffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Ihre dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche wahrzunehmen. <p>Beispiel: Sie wollen sich gegen eine betriebsbedingte Kündigung wehren oder haben als Beamter eine Streitigkeit mit Ihrem Dienstherrn wegen einer Beihilfesache.</p>
2. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ihr Arbeitgeber ein schriftliches Angebot zum Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung vorlegt.</p> <p>Voraussetzung ist, dass das Angebot zum Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgelegt wird.</p> <p>Wir übernehmen die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- EUR je Rechtsschutzfall.</p>

B. Wer ist mitversichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Privat-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Verkehrs-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Verkehr - für motorgetriebene Fahrzeuge	<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Sie (a.) eine persönliche Eigenschaft, die sich auf ein Fahrzeug bezieht, erfüllen und▪ (b.) das betroffene Fahrzeug versichert ist. <p>a. Persönliche Eigenschaften sind:</p> <ul style="list-style-type: none">aa. Eigentümerbb. Haltercc. Erwerber bzw. Verkäuferdd. Leasingnehmer <p>von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>b. Versicherte Fahrzeuge sind:</p> <ul style="list-style-type: none">aa. PKWs, Kombisbb. Krafträder, Mofas, Mopeds, Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter)cc. Wohnmobile ohne Vermietungdd. Anhängeree. Sonstige Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft, wenn Sie diese ausschließlich privat nutzen. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Zulassung: Diese Fahrzeuge müssen bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen worden sein.▪ Besitz: Wenn sich abweichend davon Motorfahrzeuge zu Lande in Ihrem <u>Besitz</u> befinden, können Sie diese versichern. Voraussetzung: Diese müssen im Versicherungsschein benannt sein.▪ Register im Ausland: Fahrzeuge, die im Ausland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, sind <u>nicht</u> versichert. <p>c. Sie haben auch Versicherungsschutz</p> <ul style="list-style-type: none">aa. als Mieter jedes Mietwagens und Miet-Anhängersbb. als Fahrer und Insasse von Motorfahrzeugen, die weder Ihnen gehören noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (sog. Fremd-Fahrzeuge)cc. bei gemischter Nutzung (gilt für versicherte Fahrzeuge gemäß b.aa – dd): Wenn Sie im Umfang des Verkehrsrechtsschutzes rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit wahrnehmen, haben Sie nur Versicherungsschutz, soweit Sie diese Fahrzeuge auch privat nutzen.
Darüber hinaus versichert	
2. Fußgänger oder sonstige Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr	<p>Hinweis: Ist bereits im Privat-Rechtsschutz enthalten, siehe dort A.1.3.</p>

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Verkehrs-Rechtsschutz umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall machen Sie die Schadenersatzansprüche wegen des Sachschadens am Fahrzeug (ggf. auch Personenschadens) gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend.</p> <p>Hinweis: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihre Schadenersatzansprüche auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Hinweis: Soweit die Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert ist, könnte darüber Versicherungsschutz bestehen.</p>
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie machen Gewährleistungsansprüche aufgrund einer mangelhaften Reparatur Ihres Fahrzeugs geltend.</p> <p>Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie ein weiteres Motorfahrzeug erwerben.</p> <p>Ausnahme: Wenn Sie Motorfahrzeuge zum Zweck des gewerblichen Weiterverkaufs kaufen oder verkaufen, besteht dafür <u>kein</u> Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn Sie das Motorfahrzeug nur zum vorübergehenden Eigengebrauch erwerben.</p> <p>Hinweis: Es besteht auch Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen Dritter für versicherte Fahrzeuge mit Ausnahme von Mietfahrzeugen.</p> <p>Hinweis: Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe A.2.1) handelt.</p>
3. Steuer-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wegen Steuern und Abgaben</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Die Kfz-Steuer wurde falsch berechnet.</p>
4. Sozial-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden und▪ vor deutschen Sozialgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Sie müssen nach einem Wegeunfall Ihre Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente durchsetzen.</p>
5. Verwaltungs-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ vor Verwaltungsbehörden und▪ vor Verwaltungsgerichten <p>wahrzunehmen.</p> <p>Beispiel: Ihnen wurde die Fahrerlaubnis entzogen.</p>

6. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
7. Straf-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches <u>Vergehen</u> vorgeworfen wird.</p> <p>Das Strafgesetzbuch teilt Straftaten in Vergehen und Verbrechen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind Beispiel: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ▪ Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind Beispiel: verbotene Kraftfahrzeugrennen, wenn ein Mensch getötet wird (§ 315 d Abs. 5 Strafgesetzbuch) <p>Für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Gericht durch Urteil rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet uns die Kosten zu erstatten, die wir bereits für die Verteidigung getragen haben. Diese Rückzahlungspflicht besteht allerdings nur bei einem Urteil und nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.</p>
8. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Hinweis: Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Anlage 13 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung für diese Ordnungswidrigkeit einen Eintrag in das Fahreignungsregister (Punktesystem) vorsieht.</p> <p>Beispiel: Sie sollen erheblich zu schnell gefahren sein. Ihnen drohen Punkte.</p>
9. Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten	<p>a. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. Nummer 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) bb. Nummer 2 (Straftaten gegen das Leben) cc. Nummer 3 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) dd. Nummer 4 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) <p>der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten geworden sind.</p> <p>b. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz für:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht bb. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht cc. die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand dd. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten sowie dem diesen Verfahren vorangehenden Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen auf Opferentschädigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) aufgrund dauerhafter Körperschäden, soweit nicht bereits Rechtsschutz nach dem Sozial-Rechtsschutz besteht. <p>Beispiel: Sie werden Opfer eines schweren Verkehrsunfalls und tragen bleibende Schäden davon. Im Strafprozess gegen den Täter treten sie als Nebenkläger auf.</p> <p>Im Falle des Todes einer versicherten Person durch eine der oben genannten Straftaten besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Ehepartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.</p>

B. Wer ist versichert?

B.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz haben Sie als unser Versicherungsnehmer.

B.2 Mitversicherte Personen

B.2.1 – B.2.4 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die unter B.2.1 - B.2.4 des Privat-Rechtsschutzes aufgeführten Personen.

Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz im Umfang von A.1.1.

B.2.5 Berechtigte Fahrer und Insassen:

Mitversichert sind auch die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge.

Berechtigt ist der Fahrer bzw. Insasse, soweit er das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt bzw. in diesem mitfährt.

Hinweis:

Im Übrigen gelten B.3 und B.4 des Privat-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Obliegenheiten (F.1 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis) müssen Sie und die mitversicherten Personen folgende besondere Obliegenheiten im Bereich Verkehr beachten:

Beim Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Obliegenheiten. Damit Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls Versicherungsschutz haben, müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Fahrer besitzt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis
2. Der Fahrer ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen
3. Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen

Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann –abhängig von der Art des Verschuldens – Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Hier gelten die Regelungen F.2 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis entsprechend.

Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherte Bereiche

Sie haben Rechtsschutz in folgenden Bereichen:

Bereich	Was ist versichert?
1. Eigennutzung	Versichert sind alle privat selbst bewohnten Wohnungen und Einfamilienhäuser in Deutschland. Diese bewohnen Sie als Mieter, als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter. Mitversichert sind: <ul style="list-style-type: none"> a. alle privat selbst genutzten Garagen, Carports und Stellplätze in Deutschland b. die privat selbst genutzten Schreber-, Kleingarten-, Wochenendgrundstücke in Deutschland
Darüber hinaus versichert	
2. Nutzung durch Dritte	Neben der Eigennutzung haben Sie Rechtsschutz auch für folgende Formen der Überlassung an Dritte, wenn Sie: <ul style="list-style-type: none"> a. eine Wohneinheit (Anzahl: 1) unentgeltlich an Dritte überlassen b. Ihren Erstwohnsitz für insgesamt nicht mehr als 8 Wochen im Jahr privat vermieten, sofern eine notwendige Erlaubnis / Genehmigung vorliegt (private Kurzzeitvermietung) c. in Ihrer Hauptwohnung (Erstwohnsitz) bis zu 3 Zimmer vermieten

Hinweis:

Sonstige vermietete Objekte sind im Bereich – Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten nicht mitversichert. Diese vermieteten Objekte können Sie evtl. über den Rechtsschutz für Vermieter versichern.

A.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten umfasst **im Rahmen der versicherten Bereiche** folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist versichert?
1. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus <ul style="list-style-type: none"> a. Miet- und Pachtverhältnissen, b. sonstigen Nutzungsverhältnissen und c. dinglichen Rechten (z.B. Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrzunehmen. Beispiel: Sie machen als Eigentümer Ansprüche gegen Ihren Grundstücksnachbarn wegen eines Überbaus geltend.
2. Steuer-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Beispiel: Sie müssen gegen einen falschen Grundsteuerbescheid klagen.
3. Verwaltungs-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Verfahren <ul style="list-style-type: none"> ▪ vor deutschen Verwaltungsbehörden und ▪ vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Beispiel: Ihr Antrag auf Entfernung Ihres morschen Baumes wurde abgelehnt.
4. Straf-Rechtsschutz	Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines <u>nicht</u> verkehrrechtlichen Vergehens, das nach dem Gesetz sowohl <u>fahrlässig</u> als auch <u>vorsätzlich</u> strafbar ist, wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung; ein Passant ist gestürzt, da Sie vergessen haben, den Schnee auf dem Gehweg zu räumen.

	<p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:</p> <p>a. Es wird Ihnen ein vorsätzliches Verhalten bei einem Vergehen vorgeworfen. Beispiel: Vorsätzliche Gewässerunreinigung, da Ihnen der Vorwurf gemacht wird, vorsätzlich Altöl von Ihrem Grundstück in ein naheliegendes Gewässer eingeleitet zu haben.</p> <p>Ausnahme: Bei Vergehen, die nach dem Gesetz sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich strafbar sind, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Beispiel: Ihnen wird zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen; verurteilt werden Sie aber wegen fahrlässiger Körperverletzung.</p> <p>b. Es wird Ihnen ein Vergehen vorgeworfen, das <u>nur vorsätzlich</u> begangen werden kann. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Sie bringen an Ihrem Haus eine Überwachungskamera an. Ihr Nachbar hat den Eindruck, dass Sie in seine Wohnung filmen, und zeigt Sie an. Ihnen wird die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a StGB) vorgeworfen.</p> <p>c. Es wird Ihnen ein <u>Verbrechen</u> vorgeworfen. Dabei ist egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Ihnen wird Brandstiftung auf Ihrem Grundstück vorgeworfen.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Die Verteidigung gegen die oben unter a, b und c genannten Fälle kann über den Bereich Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert werden.</p>
<p>5. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz</p>	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p> <p>Beispiel: Sie erhalten einen Bußgeldbescheid, weil Ihre Hecke zu weit auf den öffentlichen Gehweg hinausragt.</p>

B. Wer ist versichert?

Es gelten die Regelungen B. des Privat-Rechtsschutzes. Auch weitere, selbst bewohnte Wohneinheiten Ihrer mitversicherten Personen sind mitversichert, sofern die unter B.2 des Privat-Rechtsschutzes genannten Voraussetzungen der Mitversicherung dieser Personen erfüllt sind.

Beispiele:

Ihr Sohn zieht zum Studieren in eine andere Stadt und mietet dort eine eigene Wohnung an. Er ist weiterhin bei Ihnen mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch für diese angemietete Wohnung. Nach drei Jahren zieht Ihr Sohn mit seiner Freundin zusammen. Ihr Sohn und dessen Wohnung sind nun nicht mehr mitversichert. Ihr Sohn und seine Lebenspartnerin können aber unter den Voraussetzungen des Vorsorge-Rechtsschutzes eine eigene Rechtsschutzversicherung ohne Wartezeit nahtlos abschließen.

Ihr im Versicherungsschein genannter Lebenspartner wohnt berufsbedingt unter der Woche in einer anderen Stadt. Versicherungsschutz besteht auch für diese angemietete Wohnung.

Hinweise:

- Für die Eltern und Großeltern nach B.2.3 des Privat-Rechtsschutzes besteht unter anderem nur Versicherungsschutz, wenn diese ihren Erstwohnsitz in der Wohneinheit des Versicherungsnehmers haben. Haben die Eltern oder Großeltern ihren Erstwohnsitz woanders, sind diese nicht mitversichert und es besteht auch kein Versicherungsschutz für deren Wohneinheiten.

- Gehört das versicherte Objekt Ihnen und weiteren Miteigentümern, sind diese auch ohne namentliche Nennung als weitere Eigentümer mitversichert.

Dies gilt auch für weitere Mitmieter, wenn Sie das Objekt gemietet haben.

Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten zwischen Ihnen und den weiteren Miteigentümern/Mitmietern.

Hinweis:

Soweit nicht im Folgenden Sonderregelungen unter S. vereinbart sind, gelten darüber hinaus die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

S. Sonderregelungen

Wechseln Sie die selbst bewohnte Wohneinheit, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohneinheit über.

Sie haben Versicherungsschutz (auch) für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, wenn:

- diese erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- diese vor dem geplanten oder tatsächlichen Einzug in das neue Objekt eintreten.

Dies gilt nicht für die Interessenwahrnehmung als Eigentümer/Vermieter gegenüber einem Mieter, der noch im neu erworbenen Objekt wohnt.

Vorsorge-Rechtsschutz



A. Was ist versichert?

A.1 Versicherter Bereich

Sie haben Rechtsschutz im Bereich Vorsorge Privat, d.h. Sie können neu hinzukommende, versicherbare Risiken ohne Wartezeit versichern.

Ihr Vorsorge-Rechtsschutz Privat umfasst folgende neu hinzukommende Risiken:

Neu hinzukommendes Risiko	Beispiel
1. Es kommt ein weiteres nach unserem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu	Sie erwerben eine bereits vermietete Wohnung. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für Vermieter“.
2. Eine im privaten Bereich versicherte Person nimmt eine nach unserem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit auf	Ihr Ehepartner macht sich selbständig und eröffnet ein Café/eine Firma. Neu hinzu kommt das Risiko „Rechtsschutz für den Firmenbereich“.
3. Für eine natürliche Person entsteht nach unserem Tarif die Möglichkeit der Mitversicherung	Ihr Freund zieht bei Ihnen ein und Sie begründen eine Lebenspartnerschaft. Neu hinzu kommt das Risiko „Mitversicherung des Lebenspartners“.
4. Für eine natürliche Person entfällt nach unserem Tarif die Möglichkeit der Mitversicherung	Sie waren im Vertrag Ihres Ehepartners mitversichert. Nach der Scheidung möchten Sie einen eigenen Rechtsschutzvertrag abschließen. Mit der Scheidung entfällt Ihre Mitversicherung. Neu hinzu kommt das Risiko „eigener Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer“.

A.2 Voraussetzungen für die Versicherung des neuen Risikos

1. Sie müssen die Versicherung des neuen Risikos ab dem Zeitpunkt der Entstehung beantragen. Hierzu ist ein neuer Rechtsschutzvertrag notwendig.
2. Diesen Antrag müssen Sie innerhalb eines Monats stellen, nachdem Ihnen eine entsprechende Aufforderung von uns mit Ihrer Beitragsrechnung zugegangen ist.
3. Wir bieten Ihnen dann einen Versicherungsvertrag mit größtmöglichem Leistungsumfang und niedrigstmöglicher Selbstbeteiligung des aktuellen Tarifs an.
4. Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag abschließen, besteht auch Versicherungsschutz für vorbereitende Tätigkeiten.

Hinweis:

Beantragen Sie die Versicherung des neuen Risikos nicht innerhalb der Monatsfrist, kann hierfür kein Versicherungsschutz ab Entstehung des neuen Risikos ohne Wartezeit mehr vereinbart werden. Sie können dann das neue Risiko nach Ablauf der Monatsfrist nur ab Antragstellung mit Wartezeit versichern.

A.3 Erweiterter Vorsorge-Rechtsschutz:

Unterbleibt die von Ihnen beabsichtigte Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit, haben Sie auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit - diese Tätigkeit vorbereitenden - Maßnahmen eintreten. Hierzu zählt auch die Anmietung von Räumen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind die Bestimmungen maßgeblich, die vereinbart worden wären, wenn ein neuer Versicherungsvertrag für die beabsichtigte Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vorsorge-Rechtsschutzes geschlossen worden wäre.

Beispiele: Sie wollen sich gegen die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis oder gegen unberechtigte Forderungen bei der Rückabwicklung der angemieteten Gewerbeeinheit zur Wehr setzen.

B. Wer ist mitversichert?

Hinweis:

Für B. (Wer ist versichert?) gelten die Regelungen des Privat-Rechtsschutzes.

Hinweis:

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis.

Diese allgemeinen Bedingungen finden Sie nach den von Ihnen versicherten Bereichen. Sie beginnen mit C., um deutlich zu machen, dass diese für jeden Ihrer versicherten Bereiche Anwendung finden.

Allgemeine Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis

Die allgemeinen Bedingungen gelten ergänzend für jeden Ihrer versicherten Bereiche.

Um dies deutlich zu machen, beginnen die allgemeinen Bedingungen mit C. und schließen somit auch in der Nummerierung direkt an die in den versicherten Bereichen geregelten Punkte A. und B. an, soweit keine Sonderregelungen (S.) vereinbart sind.

Allerdings sind bei den allgemeinen Bedingungen auch Bestimmungen enthalten, die gegebenenfalls für den betroffenen Bereich keine Relevanz haben. Dies betrifft insbesondere Verweisungen auf die Leistungsarten. Welche Leistungsarten versichert sind, richtet sich ausschließlich nach A.2 des jeweils versicherten Bereichs.

C. Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz – Der Rechtsschutzfall

C.1 Rechtsschutzfall; versicherter Zeitraum

Sie haben Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

- ein Rechtsschutzfall eingetreten ist.
Wann ein Rechtsschutzfall eingetreten ist, ist abhängig von der betroffenen Leistungsart (siehe C.2 Tabelle);
- dieser Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist.
Im versicherten Zeitraum bedeutet, dass er
 - nach Beginn des Versicherungsschutzes (siehe J.1)
 - nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Wartezeit (siehe C.5) und
 - vor dem Ende des Versicherungsschutzeseingetreten sein muss.

C.2 Eintritt des Rechtsschutzfalls in den einzelnen Leistungsarten:

Leistungsarten	Wie ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls definiert?
1. Schadenersatz-Rechtsschutz (gilt auch für den <ul style="list-style-type: none">▪ Schadenersatz-Rechtsschutz▪ Online-Reputations-Schutz jeweils als Teil des Internet-Rechtsschutzes)	Der Rechtsschutzfall ist von dem Schadenereignis an eingetreten, das dem Anspruch, den Sie im Rahmen der Rechtsschutzdeckung verfolgen möchten, zugrunde liegt.
2. Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Der Rechtsschutzfall ist von dem Ereignis an eingetreten, das die Änderung Ihrer Rechtslage zur Folge hat.
3. Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	Der Rechtsschutzfall ist eingetreten, wenn eine Betreuungsanordnung gegen Sie durch das Betreuungsgericht ergeht.
4. <ul style="list-style-type: none">▪ Straf-Rechtsschutz▪ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz▪ Rechtsschutz für das Opfer von Gewaltstraftaten▪ Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz als Teil des Datenrechtsschutzes für Selbständige und Firmen	Der Rechtsschutzfall ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem die Ihnen vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll.
5. <ul style="list-style-type: none">▪ Steuer-Rechtsschutz▪ Sozial-Rechtsschutz▪ Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz▪ Verwaltungs-Rechtsschutz	Der Rechtsschutzfall ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem Sie oder eine beteiligte Behörde bzw. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben bzw. hat oder verstoßen haben soll(en). Hinweis: Es besteht für diese Leistungsarten eine Wartezeit, siehe C.5.

<p>6.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeits-Rechtsschutz ▪ Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ▪ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ▪ Vertrags-Rechtsschutz ▪ Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ▪ Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz ▪ Vertrags-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen, Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen; jeweils als Teil des Internet-Rechtsschutzes ▪ Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO als Teil des Daten-Rechtsschutzes für Selbständige und Firmen 	<p>Der Rechtsschutzfall ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem Ihr Gegner einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.</p> <p>Hinweis: Es besteht für diese Leistungsarten eine Wartezeit, siehe C.5.</p> <p>Ausnahme: Für folgende Leistungsarten besteht keine Wartezeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz ▪ Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO als Teil des Daten-Rechtsschutzes für Selbständige und Firmen
---	--

C.3 Dauerverstoß

Wenn sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist für die Bestimmung des Rechtsschutzfalls nur dessen Beginn maßgeblich.

Ein Dauerverstoß liegt dann vor, wenn

1. gleichartige oder sich wiederholende Verstöße begangen wurden oder worden sein sollen oder
2. ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt wurde oder worden sein soll.

C.4 Mehrere Rechtsschutzfälle

Sind mehrere Rechtsverstöße für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ursächlich, ist für die Bestimmung des Rechtsschutzfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich.

Werden Rechtsverstöße vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgeworfen, berücksichtigen wir diese nur, wenn diese innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Zu Ihren Gunsten berücksichtigen wir Rechtsverstöße nicht, die vor der Jahresfrist eingetreten sind.

C.5 Wartezeit

Es besteht bei den folgenden Leistungsarten eine Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn.

Das bedeutet:

Für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Diese Wartezeit gilt bei folgenden Leistungsarten:

1. Arbeits-Rechtsschutz
2. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen
3. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
5. Vertrags-Rechtsschutz
6. Steuer-Rechtsschutz
7. Sozial-Rechtsschutz
8. Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz
9. Verwaltungs-Rechtsschutz
10. Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
11. Vertrags-Rechtsschutz als Teil des Internet-Rechtsschutzes
12. Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen als Teil des Internet-Rechtsschutzes
13. Beratungs-Rechtsschutz bei Wettbewerbsverstößen als Teil des Internet-Rechtsschutzes

Hinweis:

Bei allen anderen Leistungsarten und bei der Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge besteht keine Wartezeit.

C.6 Fünfjahresregelung (Verzicht auf den Einwand der Vorvertraglichkeit bzw. Wartezeit)

Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit eingetreten, haben Sie im Rahmen der Fünfjahresregelung trotzdem Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. das betroffene Risiko ist seit mindestens fünf Jahren bei uns versichert und
2. Sie haben erstmals nach Ablauf dieser fünf Jahre Kenntnis vom Rechtsschutzfall oder von den diesen Rechtsschutzfall auslösenden Umständen erlangt.

C.7 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

1. Wenn Sie innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn

Leistungsarten	Fallgruppen
1. im Arbeits-Rechtsschutz	a. einen Antrag auf Eltern- oder Pflegezeit, auf Änderung der Arbeitszeit, auf einen Tele-arbeitsplatz, (Homeoffice)/mobiles Arbeiten, auf Urlaubsgewährung, auf Versetzung, auf Einstufung in eine höhere Gehaltsgruppe oder auf Erteilung eines Zeugnisses gestellt haben, b. eine Abmahnung oder Kündigung erhalten oder selbst ausgesprochen haben und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
2. im Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	a. eine Willenserklärung, gerichtet auf die Minderung oder Erhöhung des Nutzungs-entgeltes (Miet-, Pachtzins etc.) abgegeben haben, b. gekündigt haben oder eine Kündigung erhalten haben und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
3. im <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrags-Rechtsschutz 	a. ein Recht (z.B. Widerruf) ausgeübt haben und sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit der Aufklärung, Belehrung oder Beratung über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses berufen haben und dieser Vertrag vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen wurde oder geschlossen worden sein soll, b. gekündigt haben, c. eine Kündigung erhalten haben, d. einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt haben und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
4. im Sozial-Rechtsschutz	einen Antrag auf Rente, auf Gewährung eines Zuschusses oder sonstiger Sozialleistungen, auf Anerkennung eines Unfalls als Arbeits- bzw. Wegeunfall, auf Feststellung des Grades der Behinderung, auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.
5. im Verwaltungs-Rechtsschutz	einen Antrag auf Erlass oder Überprüfung eines Verwaltungsaktes gestellt haben und in ursächlichem Zusammenhang damit ein Rechtsschutzfall nach Versicherungsbeginn eintritt.

2. Sie melden uns erstmals einen Rechtsschutzfall, sind aber zum Zeitpunkt der Meldung seit mehr als drei Jahren (Nachmeldefrist) nicht mehr für den betroffenen Bereich bei uns versichert.
3. Im Steuer-Rechtsschutz, wenn die Grundlagen für die betroffene Steuer- oder Abgabefestsetzung vor Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

C.8 Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel des Versicherers sollen Ihnen durch den Wechsel möglichst keine Nachteile entstehen. In der folgenden Übersicht sind Fallkonstellationen geregelt, die bei einem Wechsel auftreten können.

Fallkonstellation	Erläuterung
1. Sie haben einen Antrag oder eine sonstige Willenserklärung nach C.7.1 innerhalb eines Jahres vor Versicherungsbeginn und noch während der Laufzeit einer Vorversicherung vorgenommen. Der Rechtsschutzfall tritt aber erst während der Laufzeit unseres Vertrages ein.	Beispiel: Sie stellen noch während der Laufzeit der Vorversicherung einen Antrag auf Leistung aus einer privaten Unfallversicherung (z.B. Invaliditätsentschädigung). Der Rechtsschutzfall in Form der Leistungsablehnung der Unfallversicherung tritt aber erst während der Laufzeit unseres Vertrages ein.
2. Der Rechtsschutzfall tritt während der Laufzeit der Vorversicherung ein.	Beispiel: Sie wurden noch während der Laufzeit der Vorversicherung (Vertragsende: 31.12.2022) vom Verkäufer arglistig getäuscht (Rechtsschutzfall).

<p>Sie melden uns den Rechtsschutzfall erstmals später als drei Jahre nach Ende der Laufzeit der Vorversicherung (Nachmeldefrist).</p>	<p>Bei uns sind Sie nahtlos ab dem 01.01.2023 versichert. Sie melden uns den Rechtsschutzfall erst am 01.03.2026, nachdem Sie erst am 26.02.2026 von der arglistigen Täuschung erfahren haben. Die dreijährige Nachmeldefrist der Vorversicherung ist seit dem 31.12.2025 abgelaufen.</p>
<p>3. Während der Laufzeit der Vorversicherung wurde anlässlich eines Vertragsabschlusses eine Aufklärung, Belehrung oder Beratung über ein Recht (z.B. Widerrufsrecht) vorgenommen.</p> <p>Die Ausübung des Rechts (z.B. Widerruf) erfolgt und der Rechtsschutzfall tritt erst während der Laufzeit unseres Vertrages ein.</p>	
<p>4. Steuer-Rechtsschutz: Der Rechtsschutzfall nach C.2.5 tritt während der Laufzeit unseres Vertrages ein. Allerdings sind die Grundlagen für die Festsetzung der Steuern oder Abgaben während der Laufzeit der Vorversicherung eingetreten oder sollen eingetreten sein.</p>	<p>Beispiel: Sie erhalten während der Laufzeit unseres Vertrages einen Steuerbescheid (=Rechtsschutzfall).</p> <p>Dieser betrifft ein Steuerjahr (Veranlagungszeitraum) während der Laufzeit der Vorversicherung.</p>

Damit in diesen Fällen ggf. abweichend von C.7 Versicherungsschutz besteht, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie waren auch bei Ihrem Vorversicherer mit dem betroffenen Bereich versichert und
- der Wechsel zu uns ist lückenlos, d.h. ohne zeitliche Unterbrechung, erfolgt.

Hinweise:

- Bei lückenlosem Versicherungsschutz entfällt eine vereinbarte Wartezeit.
- Ob nach dem Vertragsumfang der Vorversicherung oder nach unserem Vertrag Rechtsschutz übernommen wird, hängt davon ab, bei welchem Versicherer zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls der Vertrag lief. Sollte im Einzelfall der Vertragsumfang bei der Vorversicherung größer als bei uns gewesen sein, wird Rechtsschutz höchstens im Umfang des bei uns abgeschlossenen Vertrages gewährt.

D. Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

D.1 Ausschluss sog. Kumulrisiken

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
<p>1. Krieg, Staatsbankrott, Streik, Cyberangriffe</p>	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen b. Staatsbankrott c. Streik, Aussperrung d. Cyberangriffen auf kritische Infrastruktur <p>Cyberangriffe im Sinne dieser Bedingungen sind Handlungen, die mithilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologie (z.B. Schadsoftware, Hacking) erfolgen und auf die Beeinträchtigung, Unterbrechung, Manipulation oder Zerstörung von IT-Systemen, Netzwerken oder Daten gerichtet sind oder solche zur Folge haben können.</p> <p>Kritische Infrastrukturen im Sinne dieser Bedingungen sind Einrichtungen, Anlagen oder Systeme, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere gemäß dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) oder einem an dessen Stelle tretenden Gesetz – als kritisch eingestuft sind.</p> <p>Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, wenn sich der Cyberangriff unmittelbar, gezielt und ausschließlich gegen den Versicherungsnehmer richtet.</p>

2. Nuklear- und genetische Schäden, PFAS	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Nuklear- und genetischen Schäden b. Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind <p>Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, soweit diese Schäden auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> c. Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) Als PFAS gelten alle fluorierten Substanzen, die mindestens eine vollständig fluorierte Methyl- oder Methylengruppe (ohne daran gebundenes Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iod-Atom) enthalten.
3. Verbreitung von Krankheitserregern	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Der Ausschluss gilt, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Verbreitung im Zusammenhang mit Ihrer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit steht und ▪ Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen.
4. Erdbeben, Bergbau, Fracking	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erdbeben b. Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen c. Fracking

D.2 Ausschluss spezifischer Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Bauvorhaben, Immobiliengeschäfte	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Erwerb oder der Veräußerung: <ol style="list-style-type: none"> aa. eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks bb. eines von Ihnen oder von mitversicherten Personen nicht selbst bewohnten Gebäudes oder Gebäudeteiles b. der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles Der Ausschluss gilt, soweit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie bereits Eigentümer oder Besitzer sind oder ▪ Sie die Absicht haben, das Gebäude oder den Gebäudeteil zu erwerben oder in Besitz zu nehmen. c. der baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, wenn für diese bauliche Veränderung eine Genehmigung, Anzeige und/oder Freistellung erforderlich ist Der Ausschluss gilt, soweit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie bereits Eigentümer oder Besitzer sind oder ▪ Sie die Absicht haben das Grundstück, Gebäude oder den Gebäudeteil zu erwerben oder in Besitz zu nehmen.
2. Finanzierung von Bauvorhaben und sonstigen Immobiliengeschäften	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit der Finanzierung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eines der unter D.2.1 genannten Vorhaben b. des Erwerbs eines Grundstücks, das nicht zu Bauzwecken bestimmt ist c. des Erwerbs eines von Ihnen oder mitversicherten Personen selbst zu Wohnzwecken bestimmten Gebäudes oder Gebäudeteiles d. einer baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, für die keine Genehmigung, Anzeige und/oder Freistellung erforderlich ist
3. Erneuerbare Energien	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Erwerb b. der Installation c. dem Betrieb oder d. der Veräußerung <p>von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.</p>

4. Steuerliche Bewertung	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
5. Erschließungs- und sonstige Anliegerabgaben	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt.
6. Teilnutzungsrechte (sog. Timesharing)	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
7. Recht der Handelsgesellschaften	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dem Recht der Handelsgesellschaften.
8. Erwerb, Veräußerung, Fusion von Unternehmen / Betrieben	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit dem Erwerb, der Veräußerung oder dem Zusammenschluss (Fusion) von <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen / Unternehmensteilen bzw. ▪ Betrieben / Betriebsteilen Hinweis: Dies gilt auch, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder die Fusion unterbleibt. Hinweis: Bei Heilwesenberufen ist zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser Ausschluss <u>gilt nicht</u>, wenn Arztpraxen und andere nach den AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026) versicherbare Heilwesenberufe betroffen sind. ▪ Ist ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) betroffen, <u>gilt</u> dieser Ausschluss. Hinweis – Arbeits-Rechtsschutz: Der Ausschluss gilt im Rahmen der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nur, soweit Sie Schadenersatzansprüche geltend machen bzw. abwehren wollen.
9. Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit dem Kartell- und dem sonstigen Wettbewerbsrecht.
10. Wirtschaftssanktionen	Es besteht kein Rechtsschutz, soweit und solange Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland auf Sie oder uns direkt anwendbar sind. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
11. Kollektives Arbeits- oder Dienstrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht.
12. Anstellungsverhältnisse gesetzlicher Vertreter	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.
13. Arbeitnehmererfindungen	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit: <ol style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmererfindungen b. technischen Verbesserungsvorschlägen c. einem betrieblichen Vorschlagswesen
14. Geistiges Eigentum	Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit: <ol style="list-style-type: none"> a. Patent-, b. Urheber-, c. Marken-, d. Geschmacksmuster-, e. Gebrauchsmuster- oder f. sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
15. Kapitalanlagen	<ol style="list-style-type: none"> a. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit: <ol style="list-style-type: none"> aa. einem Einlagengeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, an dem Sie als Kunde beteiligt sind, bb. Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktien, ▪ Schuldtiteln, ▪ Zertifikaten, die Aktien oder Schuldtitel vertreten, cc. Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,

	<p>dd. Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Termingeschäften, ▪ finanziellen Differenzgeschäften, ▪ Kreditderivaten, <p>ee. Rechten auf Zeichnung von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,</p> <p>ff. dem Ankauf, der Veräußerung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen),</p> <p>gg. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes, insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, ▪ Treuhandvermögen, ▪ partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen, ▪ Genussrechten, ▪ Namensschuldverschreibungen. <p>hh. Beteiligungen an stillen Gesellschaften, Genossenschaften, offenen oder geschlossenen Fonds einschließlich treugeberischer Beteiligungen,</p> <p>ii. Ansparverträgen oder Sparplänen, soweit diese fondsgebunden, index-, zertifikats- oder derivatsbasiert sind,</p> <p>jj. sonstigen Kapitalanlagen aller Art;</p> <p>Soweit vorstehend in aa bis gg auf Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Wertpapierhandelsgesetzes oder des Vermögensanlagengesetzes verwiesen wird, weisen wir auf den Anhang „Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB“ hin.</p> <p>b. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa. fondsgebundenen, index-, zertifikats- oder derivatsbasierten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bb. Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen im Streitfalle kein inländischer Gerichtsstand gegen den Versicherer besteht, cc. Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, bei denen die Beiträge ganz oder teilweise fremdfinanziert werden, dd. Widerrufen von und Widersprüchen gegen Lebens- und Rentenversicherungsverträge(n), soweit diese später als 18 Monate nach Abschluss des Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages erfolgen; ee. der (auch teilweisen) Finanzierung der vorstehend unter D.2.15.a sowie D.2.15.b.aa und bb genannten Angelegenheiten. <p>Von den vorstehend unter D.2.15 genannten Ausschlüssen sind auch Ansprüche wegen Verschuldens bei oder vor Vertragsabschluss, vertragliche, deliktische, bereicherungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Ansprüche sowie solche im Zusammenhang mit behaupteten oder begangenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten umfasst.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die anzulegenden Vermögenswerte absprachewidrig nicht oder nicht in die vereinbarte Anlage investiert wurden.</p>
16. Spiel- oder Wettverträge	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spiel- oder Wettverträgen b. Gewinnzusagen
17. Rassismus, Extremismus, Pornografie	<p>Es besteht kein Rechtsschutz, wenn ein ursächlicher Zusammenhang besteht mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, soweit diese von Ihnen vorgenommen worden sind oder sein sollen.</p> <p>Ausnahme – Arbeits-Rechtsschutz: Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz.</p>
18. Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen	<p>Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen.</p> <p>Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen.</p>

19. Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes. Ausnahme: Der Ausschluss gilt nicht, soweit Rechtsschutz über die Leistungsart Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht besteht.
20. Gegen die AUXILIA	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen die AUXILIA oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen.

D.3 Ausschluss bestimmter Verfahren

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Verfahren vor Verfassungsgerichten	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in Verfahren vor Verfassungsgerichten.
2. Verfahren vor internationalen/ supranationalen Gerichtshöfen	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Hinweis: Dies gilt auch wenn ein deutsches Gericht das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorlegt. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
3. Insolvenzverfahren über das Vermögen des Versicherungsnehmers	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
4. Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen Sie als Gläubiger beteiligt sind. Ausnahmen: Dies gilt nicht für <ul style="list-style-type: none"> a. die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle und b. das Insolvenzverfahren über das Vermögen Ihres Arbeitgebers, soweit für Sie als Arbeitnehmer Rechtsschutz über die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz besteht.
5. Enteignungs-/ Planfeststellungs-/ Flurbereinigungs-/ Baugesetzbuch-Angelegenheiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in folgenden Angelegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> a. Enteignung b. Planfeststellung c. Flurbereinigung d. solche, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
6. Halte- oder Parkverstoß im Ausland	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung wegen eines Halte- oder Parkverstoßes im Ausland in <ul style="list-style-type: none"> a. Ordnungswidrigkeitenverfahren und b. Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.
7. Asyl-/Ausländer-/Staatsangehörigkeitsrechtsverfahren	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in Verfahren des <ul style="list-style-type: none"> a. Asylrechts, b. Ausländerrechts und c. Staatsangehörigkeitsrechts.
8. Vergabe von Studienplätzen	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für ein (Anzahl: 1) Verfahren pro Vertragslaufzeit, das auf die Vergabe eines Studienplatzes gerichtet ist.

9. Verwaltungsverfahren wegen staatlicher Subventionen und Finanzhilfen	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in Verwaltungsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wegen <ol style="list-style-type: none"> a. staatlicher Subventionen b. Finanz- oder Beihilfen jeweils für gewerbliche Tätigkeiten.
10. Umweltrechtsverfahren	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung in Verfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht). Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung verkehrsrechtlicher Interessen versicherter Personen oder Motorfahrzeuge.

D.4 Ausschluss bei Beteiligung mitversicherter Personen und Dritter

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
1. Streitigkeiten untereinander	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung <ol style="list-style-type: none"> a. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, b. mitversicherter Personen untereinander und c. mitversicherter Personen gegen Sie.
2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Partnerschaft	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht ehelicher und ▪ nicht eingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Hinweis: Der Ausschluss gilt auch nach Beendigung der Partnerschaft.
3. Übertragung oder Übergang von Ansprüchen nach Eintritt des Rechtsschutzfalls	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalls abgeschlossenen Leasingvertrages über ein Motorfahrzeug zu Lande sowie Anhänger auf Sie übergegangen sind.
4. Fremde Ansprüche oder Verbindlichkeiten	Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung, wenn Sie <ol style="list-style-type: none"> a. Ansprüche anderer Personen in eigenem Namen geltend machen oder b. aus einer Haftung für die Verbindlichkeiten anderer Personen in Anspruch genommen werden.

D.5 Vorsätzliche Herbeiführung des Rechtsschutzfalls / Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat

1. Vorsätzliche und rechtswidrige Herbeiführung des Rechtsschutzfalls

Es besteht kein Rechtsschutz für die rechtliche Interessenwahrnehmung, soweit Sie in einer der folgenden Leistungsarten den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz
2. Arbeits-Rechtsschutz
3. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen
4. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
5. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
6. Vertrags-Rechtsschutz
7. Steuer-Rechtsschutz
8. Sozial-Rechtsschutz
9. Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz
10. Verwaltungs-Rechtsschutz
11. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
12. Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
13. Internet-Rechtsschutz nach A.2.15. a, b und c (Privat-Rechtsschutz)

14. Internet-Rechtsschutz nach A.2.13. a, b und c (Praxis-Rechtsschutz)
15. Internet-Rechtsschutz nach A.2.11. a, b und c (Firmen-Rechtsschutz)
16. Internet-Rechtsschutz nach A.2.12. a, b und c (Landwirtschafts-Rechtsschutz)

2. Ursächlicher Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat

1. Begründeter Verdacht einer vorsätzlichen Straftat

Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass Sie vorsätzlich eine Straftat begangen haben?

Dann dürfen wir die Kostenübernahme vorläufig bis zur Klärung der Angelegenheit verweigern.

2. Feststehender ursächlicher Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat

Besteht nicht nur ein begründeter Verdacht, sondern es stellt sich im Nachhinein ein solcher Zusammenhang mit einer Straftat heraus?

Dann sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir bereits gezahlt haben.

E. In welchen Ländern bzw. Gebieten sind Sie versichert?

E.1 Hier sind Sie versichert (Europa Plus):

Örtlicher Geltungsbereich	Wo bin ich wie versichert?
1. In diesen Gebieten sind Sie versichert (Europa Plus)	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Europa ▪ in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres ▪ auf den Kanarischen Inseln ▪ auf den Azoren und ▪ auf Madeira <p>Voraussetzung dafür ist, dass ein Gericht oder eine Behörde in diesen Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre.</p>

E.2 Hier sind Sie mit Einschränkungen versichert (restlicher Geltungsbereich):

Örtlicher Geltungsbereich	Wo bin ich wie versichert?
1. In diesen Gebieten sind Sie eingeschränkt bzw. nicht versichert (restlicher Geltungsbereich)	<p>a. <u>Eingeschränkter Versicherungsschutz</u> In den Ländern bzw. Gebieten, die nicht unter den Geltungsbereich von E.1 fallen, haben Sie weltweit Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang</p> <ol style="list-style-type: none"> aa. mit Urlaubsreisen bb. aus Verträgen, die über das Internet geschlossen wurden cc. mit einem Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm (z.B. Work & Travel), soweit das Programm zumindest Gegenstand einer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielland gemeinschaftlichen Erklärung ist dd. mit einem Schüleraustausch, wenn dieser nicht länger als ein (Anzahl: 1) Schuljahr dauert ee. mit einem Au-Pair-Aufenthalt ff. mit einem Auslandsstudium, das ein (Anzahl: 1) Jahr nicht überschreitet gg. mit Dienst- oder Geschäftsreisen <p>Hinweis: Versetzungen oder Abordnungen in Länder, die unter den Geltungsbereich von E.2 fallen, gelten nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen. Dies auch dann nicht, wenn sie lediglich befristet sind.</p> <p>b. <u>Kein Versicherungsschutz</u> Sie haben im Geltungsbereich von E.2 keinen Versicherungsschutz in ursächlichem Zusammenhang mit</p>

- aa. einer beruflichen Tätigkeit. Darunter ist jede gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige sowie nichtselbständige Tätigkeit zu verstehen.
- bb. dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- cc. dem Internet-Rechtsschutz im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

F. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

Wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist und Sie Versicherungsschutz benötigen, müssen Sie folgende Obliegenheiten beachten.

Hinweis – Obliegenheiten:

Der Begriff – Obliegenheiten – bezeichnet bestimmte Verhaltensanforderungen, die Sie im eigenen Interesse beachten müssen, um den Versicherungsschutz zu erhalten.

Halten Sie diese nicht ein, kann dies Nachteile, z.B. in Form der Leistungskürzung oder auch der Leistungsfreiheit zur Folge haben!

F.1 Welche Obliegenheiten haben Sie?

Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls	Was müssen Sie im Einzelnen beachten? Welches Verhalten ist angezeigt?
1. Anzeige des Rechtsschutzfalls	Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich melden. Eine telefonische Schadenmeldung reicht aus. Hinweis: „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich ohne unnötige Verzögerung.
2. Auskunft zum Rechtsschutzfall	Wenn Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz (bei der Schadenmeldung oder später) geltend machen, müssen Sie uns: <ul style="list-style-type: none"> a. über alle Umstände des Rechtsschutzfalls vollständig und wahrheitsgemäß informieren, b. alle Beweismittel angeben und c. Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.
3. Weitere Mitwirkungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmung kostenverursachender Maßnahmen ▪ Meldung bei der Vorversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> a. Sie müssen Kosten verursachende Maßnahmen mit uns abstimmen (d.h.: unsere Einwilligung einholen), soweit dies für Sie möglich und zumutbar ist. Dies sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> aa. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts bb. Die Erhebung einer Klage cc. Die Einlegung eines Rechtsmittels b. Wenn wir den Versicherungsschutz mit der Begründung, der Rechtsschutzfall ist bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bei uns eingetreten, abgelehnt haben, müssen Sie Folgendes beachten: <ul style="list-style-type: none"> aa. Bestand zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls eine Vorversicherung und bb. war zum Zeitpunkt unserer Ablehnung der Vertrag bei der Vorversicherung vor weniger als drei Jahren beendet worden. Liegen diese Voraussetzungen vor, müssen Sie der Vorversicherung den Rechtsschutzfall unverzüglich nach unserer Ablehnung melden.
4. Abwendung und Minderung des Schadens	Sie haben gemäß § 82 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben gemäß § 82 Absatz 2 VVG unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie unsere Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Hinweis: „Versicherungsfall“ im Sinne des § 82 VVG ist bedeutungsgleich mit „Rechtsschutzfall“.

5. Information Ihres Rechtsanwalts	Sie haben einen Rechtsanwalt beauftragt. Sie müssen Ihren/Ihrem Rechtsanwalt: <ul style="list-style-type: none"> a. vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, b. die Beweismittel angeben, c. die möglichen Auskünfte erteilen und d. die notwendigen Unterlagen beschaffen.
6. Auskunft zum Stand der Angelegenheit	Sie müssen uns Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben, wenn wir dies verlangen.
7. Mitwirkung bei Kostenerstattung	<ul style="list-style-type: none"> a. Haben Sie Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten? Wenn wir diese Kosten getragen haben, gehen die Erstattungsansprüche mit ihrer Entstehung auf uns über. Damit wir diese geltend machen können, haben Sie folgende Mitwirkungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> aa. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen. bb. Sie müssen auf Verlangen bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken. cc. Sie müssen uns die Kosten zurückzahlen, die bereits an Sie erstattet worden sind. b. Welche Folgen hat es, wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen? Dann entfällt unsere Leistungspflicht rückwirkend, soweit wir wegen dieser Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Die von uns getragenen Kosten müssen Sie uns dann erstatten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen F.2.

F.2 Welche Auswirkungen hat es auf Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie Obliegenheiten verletzen?

Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, ob und wenn ja, welche Auswirkungen es auf Ihren Versicherungsschutz - abhängig von Ihrem Verschulden – haben kann, wenn Sie die in F.1 genannten Obliegenheiten verletzen.

Grad des Verschuldens hinsichtlich der Obliegenheitsverletzung	Rechtsfolgen für Ihren Versicherungsschutz
1. Kein Verschulden	Der Versicherungsschutz bleibt bestehen.
2. Leichte Fahrlässigkeit	Der Versicherungsschutz bleibt bestehen.
3. Grobe Fahrlässigkeit	<p>Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Die Kürzung kann ggf. zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p> <p>Hinweis: Der Versicherungsschutz bleibt auch bei grober Fahrlässigkeit bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht grob fahrlässig war. b. Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls ursächlich war. c. Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
4. Vorsatz	<p>Der Versicherungsschutz entfällt.</p> <p>Ausnahme: Der Versicherungsschutz bleibt auch bei Vorsatz bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls ursächlich war. b. Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
5. Besonderheiten bei der (grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit	Wenn Sie nach Eintritt des Rechtsschutzfalls eine bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt haben, können wir uns auf den vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
6. Arglist	Der Versicherungsschutz entfällt.

G. Unsere Deckungsentscheidungen und worauf Sie dabei achten müssen

G.1 Unsere Deckungsentscheidungen

Nachdem wir die Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz geprüft haben, treffen wir eine Deckungsentscheidung.

Eine Deckungsentscheidung ist möglich als:

1. Bestätigung, in welchem Umfang wir Versicherungsschutz für den Rechtsschutzfall übernehmen (Deckungszusage). Die Deckungszusage ist die Grundlage, um die erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu beanspruchen.
2. Ablehnung des Versicherungsschutzes (Deckungsablehnung). Dies kann unterschiedliche Gründe haben.

Beispiele hierfür sind:

- Der Rechtsschutzfall ist außerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten.
- Der für den Rechtsschutzfall erforderliche Bereich ist nicht versichert. Sie benötigen z.B. Versicherungsschutz als Arbeitnehmer (Berufs-Rechtsschutz), sind aber nur im Verkehrs-Rechtsschutz versichert.
- Zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls war der fällige Beitrag nicht bezahlt und Sie befanden sich im Prämienverzug.

Hinweis:

Sowohl die Deckungszusage als auch die Deckungsablehnung können auch nur einen Teil der beantragten Rechtsschutzdeckung umfassen.

G.2 Welche Ansprüche folgen aus einer Deckungszusage?

Die Deckungszusage ist die Grundlage, um Rechtsschutzleistungen verlangen zu können.

1. Sie können uns gegenüber Freistellung von den Kosten geltend machen. Das bedeutet, dass wir Sie im Rahmen der Deckungszusage von Kosten freistellen, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt worden sind. Wir stellen Sie frei, indem wir in der Regel direkt an den Rechnungssteller (Beispiele: Rechtsanwalt oder Gerichtskasse) zahlen.
2. Wenn Sie die Zahlung bereits selbst vorgenommen haben, können Sie von uns auch direkte Zahlung an sich selbst verlangen (statt des Anspruchs auf Freistellung).

G.3 Besondere Deckungsentscheidungen

1. Abwehrdeckung
In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei unserer Auffassung nach nicht bestehenden oder überhöhten Gebührenforderungen eines Rechtsanwalts) können wir wählen, ob wir unsere vertragliche Leistungsverpflichtung – anstelle Ihrer Freistellung von den Kosten - auch in Form der Abwehrdeckung erfüllen.
Das bedeutet, dass wir Ihnen für die Abwehr einer unbegründeten Forderung Rechtsschutz bestätigen.
Sie werden durch die Abwehrdeckung keine finanziellen Nachteile erleiden!
Wir werden
 1. auf Wunsch für das Verfahren einen Rechtsanwalt auswählen und
 2. die Kosten im Rahmen der Abwehrdeckung übernehmen. Das umfasst
 - a. sowohl die Verfahrenskosten
 - b. als auch die Hauptsache (z.B. die eingeklagte Gebührenforderung), soweit Sie das Verfahren ganz oder teilweise verlieren.
2. Deckungsvergleich
Bestehen Unklarheiten hinsichtlich des Grundes und/oder des Umfangs der Deckungsverpflichtung?
Dann können wir statt einer Deckungsentscheidung auch einen Deckungsvergleich anbieten.
Nehmen Sie den Vergleich an, können Sie den im Deckungsvergleich angebotenen Betrag frei verwenden,
 1. entweder für den nach wie vor angestrebten Rechtsstreit um die Hauptsache
 2. oder auch als Kompensation für die in der Hauptsache verfolgten Ansprüche.
Kommt kein Deckungsvergleich zustande, treffen wir eine Deckungsentscheidung.

G.4 Welche sonstigen Regelungen sind für Ihre Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen noch zu beachten?

1. Abtretung
Sie können Ihre Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen nur mit unserem Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen, die Sie uns gegenüber haben, auf einen Dritten, z.B. Ihren Rechtsanwalt). Für unsere Einverständniserklärung reicht Textform aus.

Ausnahme:

Unsere Einverständniserklärung ist nicht erforderlich, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (z.B.: Sie sind mit der Bezahlung einer Anwalts- oder Gerichtskostenrechnung in Vorleistung getreten.).

Hinweis:

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

2. Gesetzliche Verjährung
 1. Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gehemmt, und zwar von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

G.5 Was müssen Sie beachten, wenn wir den Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen?

1. Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn wir der Auffassung sind, dass
 1. in einem der folgenden Fälle die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:
 - a. Schadenersatz-Rechtsschutz
 - b. Arbeits-Rechtsschutz
 - c. Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsvereinbarungen
 - d. Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
 - e. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - f. Vertrags-Rechtsschutz
 - g. Steuer-Rechtsschutz
 - h. Sozial-Rechtsschutz
 - i. Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz
 - j. Verwaltungs-Rechtsschutz
 - k. Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz
 - l. Vertrags-Rechtsschutz als Teil des Internet-Rechtsschutzes
 - m. Schadenersatz-Rechtsschutz als Teil des Internet-Rechtsschutzes
 - n. Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO als Teil des Daten-Rechtsschutzes für Selbständige und Firmen

oder

2. in einem der folgenden Fälle die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:
 - a. Straf-Rechtsschutz oder
 - b. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Hinweis:

In den Tatsacheninstanzen prüfen wir die Erfolgsaussichten der Verteidigung nicht;

oder

3. die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist.

Hinweis – Mutwilligkeit:

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

In allen diesen Fällen müssen wir Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitteilen. Dies allerdings erst, nachdem Sie die Pflichten gemäß F.1.2 erfüllt haben.

2. Stichentscheid
 1. Haben wir unsere Leistungspflicht nach G.5.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu? Dann können Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, damit dieser auf unsere Kosten eine gutachterlich begründete Stellungnahme (Stichentscheid) abgibt.
Das kann der Rechtsanwalt sein, der bereits für Sie tätig ist oder auch ein anderer.
 2. Der Stichentscheid muss dazu Stellung nehmen, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a. hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht
und/oder
 - b. in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Entscheidung ist für Sie und uns bindend.

Ausnahme:

Diese weicht offenbar erheblich von der wirklichen Sach- und Rechtslage ab.

3. Fristen

1. Frist zur Informationsbeschaffung

Wir können Ihnen eine Frist setzen, binnen der Sie Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben müssen, damit dieser den Stichtscheid gemäß G.5.2 abgeben kann.

Diese Frist muss mindestens einen Monat betragen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz!

Wir müssen Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinweisen.

2. Frist für die Abgabe des Stichtscheids

Wir können Ihnen für die Abgabe des Stichtscheids eine Frist setzen.

Diese Frist muss mindestens zwei Monate betragen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz!

Wir müssen Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinweisen.

H. Was leisten wir?

H.1 Leistungen

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können.

1. Wir übernehmen die von uns zu tragenden Kosten.
2. Wann können Sie von uns die Übernahme der Kosten verlangen?

Sie weisen nach, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

3. Haben Sie Kosten in fremder Währung gezahlt?

Wir erstatten diese in Euro. Für die Abrechnung stellen wir auf den Wechselkurs des Tages ab, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

H.2 Leistungsumfang für Rechtsschutzfälle in Deutschland (Rechtsanwaltskosten und Mediation)

1. Wir übernehmen folgende Rechtsanwaltskosten:

Kosten	Was zahlen wir im Einzelnen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	<p>Wir zahlen folgende Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Die gesetzliche Vergütung eines (Anzahl: 1) Rechtsanwalts <p>Hinweis-RVG: Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).</p> <p>Hinweis-Mehrkosten: Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten, die durch den Wechsel eines Rechtsanwalts entstehen, erstatten wir nicht.</p> <ol style="list-style-type: none">b. Bei Ortsverschiedenheit von Kanzlei und Gericht: Wir erstatten höchstens die gesetzliche Vergütung für einen Rechtsanwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Das bedeutet: Fahrt- oder Reisekosten, die entstehen, weil Ihr Rechtsanwalt nicht am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist, übernehmen wir nicht.c. 100 km – Regelung (weitere Kosten): Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, gilt in folgenden Leistungsarten:

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadenersatz-Rechtsschutz ▪ Arbeits-Rechtsschutz ▪ Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ▪ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ▪ Vertrags-Rechtsschutz ▪ Steuer-Rechtsschutz ▪ Sozial-Rechtsschutz ▪ Regress-/Abrechnungs-Rechtsschutz ▪ Verwaltungs-Rechtsschutz ▪ Altersvorsorge- und Sparer-Rechtsschutz ▪ Vertrags-Rechtsschutz als Teil des Internet-Rechtsschutzes ▪ Schadenersatz-Rechtsschutz als Teil des Internet-Rechtsschutzes ▪ Abwehr Ansprüche nach BDSG oder DSGVO als Teil des Daten-Rechtsschutzes für Selbständige und Firmen <p>Wir übernehmen bei <u>gerichtlichen</u> Streitigkeiten in der ersten Instanz weitere Kosten:</p> <p>aa. für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen weiteren Rechtsanwalt. Dies ist ein sog. Verkehrsanwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt</p> <p>oder</p> <p>bb. die Reisekosten Ihres Rechtsanwalts zum Ort des zuständigen Gerichts.</p> <p>Diese weiteren Kosten tragen wir jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung für einen sogenannten Verkehrsanwalt.</p> <p>d. Bei den folgenden Leistungen tragen wir je Rechtsschutzfall Kosten nach dem RVG, höchstens 250,- EUR:</p> <p>aa. Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat.</p> <p>bb. Er gibt Ihnen eine Auskunft (Beratung).</p> <p>cc. Er erarbeitet für Sie ein Gutachten.</p> <p>Bei aa. und bb. gilt dies nur, wenn diese Tätigkeit nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.</p>
2. Kosten des Steuerberaters	Alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten im Steuer-Rechtsschutz auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe.
3. Kosten des Notars	Alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht auch für Notare.
4. Fahrtkosten des Rechtsanwalts, wenn Sie diesen nicht selbst aufsuchen können (mobiler Rechtsanwalt)	Sie können Ihren Rechtsanwalt nicht selbst aufsuchen, weil Sie aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens nicht dazu in der Lage sind? In diesem Fall übernehmen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für den Hausbesuch eines Rechtsanwalts, der im Landgerichtsbezirk des Besuchsortes zugelassen ist.
5. Kosten eines Dolmetschers für Gebärdensprache	Wir übernehmen die übliche Vergütung eines notwendigen Dolmetschers für Gebärdensprache, soweit die Kosten nicht durch einen Dritten zu tragen sind.

2. Wir übernehmen folgende Kosten im Rahmen des Mediations-Rechtsschutzes:

Mediations-Rechtsschutz	Was bedeutet das im Einzelnen?
1. Was ist Mediation?	Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Dabei erarbeiten die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten – des Mediators – eine eigenverantwortliche Problemlösung.
2. Wir benennen den Mediator	Wir benennen Ihnen zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland einen Mediator und tragen dessen Kosten im Rahmen von H.2.2.5. Eine evtl. vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.
3. Rechtsschutzfall im Rahmen der Mediation, kollektives Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediation	<p>a. Als Rechtsschutzfall für die Inanspruchnahme der Mediation gilt neben C.2 auch die Verhandlung über einen Aufhebungsvertrag oder die Androhung einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.</p> <p>b. Falls ein Rechtsschutzfall gemäß C.2.6 eingetreten ist, umfasst der Mediations-Rechtsschutz abweichend von D.2.11 auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht.</p>

	c. Falls ein Rechtsschutzfall gemäß C.2.6 (Vertrags-Rechtsschutz) eingetreten ist, umfasst der Mediations-Rechtsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Wirtschaftsmediation).
4. Mediation XL	Was bedeutet Mediation XL? Sie sind im Mediations-Rechtsschutz auch für nach D. ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten versichert. Allerdings muss der betroffene Bereich versichert sein. Ausnahme: Die Mediation XL gilt nicht für Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen (D.2.20).
5. Kostenübernahme und Höchstbeträge	Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns benannten Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- EUR je Mediationsverfahren. Hinweis: Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren beträgt der Höchstbetrag 6.000,- EUR. Hinweis: Wenn am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt sind, übernehmen wir die Kosten anteilig und zwar im Verhältnis der Anzahl versicherter und nicht versicherter Personen.
6. Haftungsausschluss	Wir sind nicht für die Tätigkeit des Mediators verantwortlich.
7. Welche Kosten übernehmen wir, wenn Sie den Mediator auswählen?	Sie können abweichend von H.2.2.2 den Mediator auch selbst auswählen. Dann gelten abweichend von H.2.2.5 folgende Erstattungsgrenzen: Wir erstatten höchstens 8 Sitzungsstunden à maximal 180,- EUR. Wir übernehmen nur Kosten für einen Mediator, den alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen schriftlich beauftragt haben. Hinweis: Wenn am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt sind, übernehmen wir die Kosten anteilig und zwar im Verhältnis der Anzahl versicherter und nicht versicherter Personen.

H.3 Leistungsumfang für Rechtsschutzfälle im Ausland (Rechtsanwaltskosten)

Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland übernehmen wir folgende Kosten:

Kosten	Was zahlen wir im Einzelnen?
1. Vergütung des Rechtsanwalts	Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen (Anzahl: 1) Rechtsanwalt. Hinweis-Mehrkosten: Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten, die durch den Wechsel eines Rechtsanwalts entstehen, erstatten wir nicht. Sie haben folgende Möglichkeiten: a. Rechtsanwalt im Ausland: Sie können einen Rechtsanwalt im Ausland beauftragen, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist. Für die Vergütung des Rechtsanwalts im Ausland gilt: aa. Außerhalb Europas, der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeiras (siehe örtlicher Geltungsbereich E.2.) zahlen wir die Vergütung des Rechtsanwalts, die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entstehen würde. Hierbei sind auch die in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte anzusetzen. bb. Innerhalb Europas, der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira gilt die Begrenzung auf Gebühren nach RVG nicht.

	<p>b. Rechtsanwalt in Deutschland: Sie können einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen. Diesen vergüten wir so, als würde der Rechtsstreit am Ort seiner Anwaltskanzlei in Deutschland geführt werden. Wir übernehmen seine Kosten nach dem RVG.</p> <p>c. 100 km – Regelung (weitere Kosten): Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt wohnen und ein Rechtsanwalt im Ausland für Sie tätig ist, gilt: Wir erstatten weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Dieser Rechtsanwalt ist ein sogenannter Verkehrsanwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt. Wir tragen die Kosten dieses Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung (RVG) für einen Verkehrsanwalt.</p> <p>d. Verkehrsunfall mit Kfz im europäischen Ausland: Wenn Sie Ansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls mit einem Kfz im europäischen Ausland haben, gilt Folgendes: aa. Es muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. bb. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch die Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. In diesem Fall erstatten wir zusätzlich die Kosten in Form einer entstandenen Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts in Deutschland.</p>
2. Kosten eines Sachverständigen	Wenn Sie wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung Ihres Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers Ersatzansprüche geltend machen, erstatten wir die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen.
3. Reisekosten	Wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei bei einem ausländischen Gericht angeordnet wird, tragen wir Ihre Reisekosten dorthin. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten gelten.
4. Übersetzungskosten	Wenn für Ihre rechtliche Interessenwahrnehmung im Ausland schriftliche Unterlagen notwendig sind, erstatten wir die Kosten für die Übersetzung aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache.
5. Dolmetscherkosten	Wenn für Ihre rechtliche Interessenwahrnehmung im Ausland ein Dolmetscher notwendig ist, erstatten wir die übliche Vergütung eines Dolmetschers für die Übersetzung aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache.
6. Rechts- und sachkundige Bevollmächtigte im Ausland	Alle Regelungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.

H.4 Leistungsumfang bei Verfahrens- und Gerichtskosten in Deutschland und im Ausland

Kosten	Was zahlen wir im Einzelnen?
1. Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden	Wir tragen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dazu gehören auch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, die die Verwaltungsbehörde heranzieht ▪ Kosten für die Vollstreckung im Verwaltungswege
2. Kosten für von Ihnen beauftragte Sachverständige	Wir erstatten die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der: <ol style="list-style-type: none"> a. Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, vorausgesetzt wir haben der Beauftragung des Sachverständigen bzw. der Sachverständigenorganisation zuvor in Textform (z. B.: Brief, E-Mail) zugestimmt b. rechtlichen Interessenwahrnehmung aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern
3. Schieds- und Schlichtungsverfahren	Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur 1,5-fachen Höhe der Gebühren, die bei Anrufung des zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.
4. Gerichtskosten	Nehmen Sie Ihre rechtlichen Interessen vor Gericht wahr, erstatten wir folgende Kosten: <ol style="list-style-type: none"> a. Gerichtskosten b. Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht c. Kosten für den Gerichtsvollzieher

5. Kosten des Prozessgegners	<p>Wir übernehmen die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners. Voraussetzung dafür ist, dass Sie aufgrund prozessualer Vorschriften verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten (prozessualer Kostenerstattungsanspruch).</p> <p>Hinweis: Wir erstatten nicht die Kosten des Gegners, die auf einem materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch beruhen. Das bedeutet: dem Gegner sind durch eine behauptete oder durch Sie begangene pflichtwidrige Handlung Kosten entstanden, z.B. aus Schuldnerverzug oder unerlaubter Handlung, bevor Sie begonnen haben sich rechtlich zu verteidigen.</p>
6. Strafkaution	<p>Um Sie vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – falls nötig – eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe.</p> <p>Hinweis-Sicherheitsleistung: Im privaten Verkehrsbereich stellen wir als Teil der Kaution auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie einen Eigenanteil von 1.000,- EUR tragen und wir nur den darüber hinausgehenden Betrag zur Verfügung stellen.</p>

H.5 Die Grenzen unserer Leistungen

Es gelten folgende Leistungsbegrenzungen:

Welche Leistungsgrenzen sind vereinbart? Welche Kosten tragen wir nicht?	Was bedeutet das im Einzelnen?
1. Versicherungssumme	<p>Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>
2. Selbstbeteiligung	<p>Wir zahlen nicht die vereinbarte Selbstbeteiligung.</p> <p>Die Selbstbeteiligung ist der Kostenanteil, den Sie bei jedem Rechtsschutzfall selbst bezahlen müssen. Wie hoch diese ist, können Sie im Versicherungsschein nachlesen.</p> <p>Hinweis: Es gilt die Selbstbeteiligung, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls vereinbart war.</p> <p>Die Selbstbeteiligung fällt je Leistungsart an. Allerdings fällt die Selbstbeteiligung nur einmal an, wenn mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p> <p>Ausnahme: Die Selbstbeteiligung fällt nicht an, a. wenn der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung nach § 34 RVG (siehe Anhang „wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB“) durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt abgeschlossen ist und b. bei Leistungen, bei denen ein Höchstbetrag vereinbart ist (siehe auch H.5.3.b).</p>
3. Allgemeine Regelungen zu Höchstbeträgen	<p>Für die in den einzelnen Regelungen genannten erstattungsfähigen Höchstbeträge gilt: a. Eine evtl. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin bereits enthalten b. Die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei Leistungen, bei denen ein Höchstbetrag vereinbart ist, nicht abgezogen.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Regelungen, in denen die Begriffe „höchstens“ oder „maximal“ verwendet werden.</p>
4. Übernahme von Kosten ohne rechtliche Verpflichtung	<p>Wir tragen nicht die Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein. Dies gilt auch bei einer außergerichtlichen Erledigung.</p>

5. Verpflichtung eines Dritten zur Kostenübernahme	Wir tragen nicht die Kosten, die ein Dritter übernehmen müsste, wenn dieser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
6. Obsiegen/Unterliegen bei einverständlicher Erledigung	Wir tragen nicht die Kosten, die insgesamt im Falle einer einverständlichen Erledigung anfallen, soweit diese nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich auf das erzielte wirtschaftliche Ergebnis abzustellen. Nicht berücksichtigt werden hierbei andere Überlegungen, wie z.B. das offene Prozessrisiko oder die Vermeidung einer Beweisaufnahme. Dies gilt auch bei einer außergerichtlichen Erledigung. Beispiel: Sie machen Schadenersatz in Höhe von 25.000,- EUR geltend. Sie vergleichen sich mit dem Gegner und erhalten von diesem 20.000,- EUR (80% von 25.000,- EUR). Von den angestrebten 25.000,- EUR (=100%) konnten Sie 80% erreichen. Das Verhältnis der Kosten muss diesem erzielten Ergebnis entsprechen. Das bedeutet, dass wir nur in Höhe Ihres Anteils, den Sie nicht durchsetzen konnten (20%), die Kosten übernehmen. Ausnahme: Diese Regelung gilt nicht, wenn eine andere Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Unstreitige Forderungen / Nicht versicherte Ansprüche	Wir tragen nicht die Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung a. für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder b. die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen. Dies gilt auch bei einer außergerichtlichen Erledigung.
8. Kosten ab der vierten Zwangsvollstreckungsmaßnahme	Wir tragen nicht die Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
9. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen später als 5 Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels	Wir tragen nicht die Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als 5 Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
10. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen: Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen	Wir tragen nicht die Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.
11. Strafvollstreckungsverfahren	Wir tragen nicht die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255,- EUR.

H.6 Auswahl des Rechtsanwalts

Sie können den Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach H.2 und H.3 übernehmen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn

1. Sie dies verlangen oder
2. Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, beauftragen wir diesen in Ihrem Namen.

Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

I. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

I.1 Wohin müssen Sie sich wenden, wenn Sie uns etwas mitteilen wollen?

Richten Sie alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an die Hauptverwaltung der AUXILIA. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

I.2 Hat sich Ihr Name oder Ihre Anschrift geändert?

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihr Name oder Ihre Anschrift geändert hat. Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, gilt folgendes:

Für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

Hinweis:

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, wenden wir diese Regelung bei der Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend an.

J. Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

J.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag (Erstbeitrag) bzw. den einmaligen Beitrag (Einmalbeitrag) unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen, sobald Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

J.2 Für welche Dauer wird der Vertrag abgeschlossen und wann endet er?

1. Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung und ordentliche Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate, das heißt: Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

Die Kündigung muss jeweils in Textform erfolgen (Beispiel: Brief oder E-Mail). Sie bedarf keiner Begründung.

3. Sonstige Vertragsbeendigung

1. Wegfall des Gegenstands der Versicherung

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil der Gegenstand der Versicherung ganz oder teilweise weggefallen ist, endet der Versicherungsschutz für den weggefallenen Gegenstand, sofern nichts Anderes vereinbart ist. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen.

Hinweis:

Wenn Sie uns erst nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

2. Umzug / Sitzverlegung ins Ausland

Haben Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt? Dann gilt Folgendes, sofern nichts Anderes vereinbart ist:

Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und uns die behördliche Bestätigung vorlegen, wenn wir Sie dazu auffordern.

Der Versicherungsschutz endet zum Zeitpunkt der Verlegung. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, an dem wir von der Verlegung Kenntnis erlangen.

Verlegen Sie Ihren Sitz, Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nur vorübergehend ins Ausland? Dann gilt Folgendes: Es bedarf unserer konkreten Einzelfallprüfung, welche Gegenstände der Versicherung weiter versichert bleiben können.

3. Tod des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode (siehe K.1) fort. Dies gilt nur, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt ist und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird und die tariflichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Versicherungsvertrages vorliegen, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

5. Wann kann der Vertrag vorzeitig (außerordentlich) gekündigt werden?

1. Ihr außerordentliches Kündigungsrecht im Rechtsschutzfall

Haben wir Ihren Versicherungsschutz für einen Rechtsschutzfall anerkannt bzw. abgelehnt? Dann gilt Folgendes:

Sie können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen die Bestätigung oder Ablehnung unserer Leistungspflicht zugegangen ist.

Hinweise:

- Die Kündigung muss in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) erfolgen.
- Ihre Kündigung wird wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch auch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch zum Ende des Versicherungsjahres.

2. Unser außerordentliches Kündigungsrecht im Rechtsschutzfall

Sind mindestens drei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? Dann gilt Folgendes:

Wir können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den dritten oder einen weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben.

Hinweise:

- Die Kündigung muss in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) erfolgen.
- Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Ihnen diese zugegangen ist, wirksam.

3. Ihr außerordentliches Kündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie arbeitslos und beziehen Sie Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III nachdem Ihr Versicherungsvertrag seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bei uns bestanden hat? Dann gilt Folgendes:

Sie können den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats ab Bezug des Arbeitslosengeldes nach § 136 SGB III zugehen. Der Bezug des Arbeitslosengeldes und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind uns auf Verlangen durch den Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

Hinweise:

- Die Kündigung muss in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) erfolgen.
- Ihre Kündigung wird wirksam, sobald sie uns zugeht.

Hinweis:

Nach Beendigung des Bezuges des Arbeitslosengeldes nach § 136 SGB III können Sie verlangen, dass ein neuer - nach den aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer - Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III.

K. Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

K.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

K.2 Versicherungssteuer

Der Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zahlen müssen.

K.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung - erster Beitrag (Erstbeitrag) bzw. Einmalbeitrag

1. Fälligkeit des Erstbeitrags bzw. Einmalbeitrags
Sobald Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

Hinweis:

„Unverzüglich“ bedeutet nicht zwingend „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Hinweis:

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

3. Rücktritt
Wenn Sie den Erstbeitrag bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Hinweis:

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

K.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung – Folgebeitrag

1. Fälligkeit
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
2. Verzug
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

Hinweis:
Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
3. Zahlungsaufforderung
Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist setzen. Das geschieht in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
 - a. Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - b. es müssen die Rechtsfolgen angegeben sein, die nach K.4.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
4. Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?
 - a. Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt keinen Versicherungsschutz (Deckungslücke) bis die Zahlung bei uns eingeht.

Allerdings müssen wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach K.4.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

b. Kündigung des Versicherungsvertrages

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Allerdings müssen wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach K.4.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag doch noch bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz (Deckungslücke).

K.5 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Haben wir mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart? Dann gilt Folgendes:

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Zahlungsaufforderung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen.

Hinweis:

„Unverzüglich“ bedeutet nicht zwingend „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“.

2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn der fällige Beitrag aus Gründen nicht eingezogen werden kann, die in Ihrem Verantwortungsbereich liegen, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen den Beitrag erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

3. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Haben wir die Zahlung des Beitrags mit Ihnen in Raten vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können darüber hinaus für die Zukunft jährliche Beitragszahlung im Voraus verlangen.

K.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag vorzeitig beendet?

Dann gilt Folgendes:

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Anteil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestand. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

L. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

L.1 Gefahrerhöhung

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Beispiel: Die Anzahl Ihrer Beschäftigten erhöht sich von bislang 3 auf nunmehr 20 Beschäftigte.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir schließen die Absicherung der höheren Gefahr aus.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

L.2 Gefahrminderung

Ist nach Vertragsabschluss ein Umstand eingetreten, der einen niedrigeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen.

Hinweis:

Wenn Sie uns erst nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Beitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

L.3 Meldepflicht

1. Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats übermitteln (Meldepflicht).

Beispiele für erforderliche Angaben sind: Anzahl Ihrer Beschäftigten, Jahresbruttomiete Ihrer vermieteten Objekte

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, gilt Folgendes:

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

2. In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben oder Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben und der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Hinweis:

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme:

In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
 - Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
3. Diese Regelungen werden nicht angewandt, wenn
 - die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

M. Wie und wann können wir Ihren Beitrag anpassen?

M.1 Wann und durch wen findet eine Überprüfung der Beiträge statt?

Wir sind bei bestehenden Versicherungsverträgen einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, eine Überprüfung der Beiträge durch einen unabhängigen Treuhänder vorzunehmen zu lassen. Dieser ermittelt **bis** zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob diese beibehalten werden können oder ob eine Beitragsanpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Die Überprüfung hat den Zweck, die Erreichung folgender Ziele sicher zu stellen:

1. die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
2. die sachgemäße Berechnung der Beiträge (Tarifizierung) und
3. die Wahrung des bei Vertragsschluss bestehenden Gleichgewichts von Leistung (Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Beitragszahlung).

M.2 Welche Faktoren werden bei der Überprüfung berücksichtigt?

Im Rahmen dieser Überprüfung wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Schadenaufwands und der Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) kalkuliert.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung wird bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt.

Bei der Überprüfung werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik angewendet.

M.3 Feststellung des Veränderungswertes; Welche Voraussetzungen müssen für eine Beitragsanpassung vorliegen?

Als Ergebnis der Überprüfung wird der Veränderungswert festgestellt.

Beträgt der Veränderungswert + 7,5% oder mehr, sind wir berechtigt, die Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Beträgt er – 5% oder ist noch niedriger, sind wir verpflichtet, die Beiträge entsprechend abzusenken.

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn die Überprüfung ergeben hat, dass der Schwellenwert für die Berechtigung zur Erhöhung (ab +7,5%) oder der für die Verpflichtung zur Absenkung (ab -5%) nicht erreicht wurde.

Beispiele: Der Veränderungswert beträgt:

- + 5,8 %: Eine Beitragsanpassung unterbleibt.
- 3,7 %: Eine Beitragsanpassung unterbleibt.
- + 8,2 %: Wir sind berechtigt, den Beitrag zu erhöhen.
- 5,8 %: Wir sind verpflichtet, den Beitrag abzusenken.

Wenn eine Beitragsanpassung unterbleibt, weil die Überprüfung ergeben hat, dass der Schwellenwert für die Berechtigung zur Erhöhung oder der für die Verpflichtung zur Absenkung nicht erreicht wurde, wird der jeweilige Veränderungswert bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt.

Hat die Überprüfung ergeben, dass wir berechtigt sind, den Beitrag zu erhöhen (ab +7,5%), kann der Veränderungswert bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt werden, falls trotz Berechtigung eine Beitragserhöhung unterblieben ist.

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung, wenn seit dem Versicherungsbeginn zwölf Monate noch nicht abgelaufen sind.

Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

M.4 Ab wann gelten die Beitragsänderungen?

Die Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge für Folgejahresbeiträge, die ab dem 01. Januar des Folgejahres, das auf die Neukalkulation folgt, fällig werden.

M.5 Haben Sie nach einer Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht?

Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir müssen Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

N. Wann können wir die Bedingungen anpassen?

N.1 In welchen Fällen besteht ein Anpassungsrecht?

Wir sind berechtigt die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn:

- sich bestehende Rechtsvorschriften ändern oder neue in Kraft treten, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag betrifft, ändert,
- ein Gericht rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen feststellt,
- die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes einzelne Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet oder
- einzelne Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde verstoßen.

N.2 Für welche Bedingungsinhalte besteht ein Anpassungsrecht?

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über

1. den Gegenstand und Umfang der Versicherung,
2. Ausschlüsse,
3. Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss,
4. die Beitragsanpassung,
5. die Vertragsdauer und
6. die Kündigung.

N.3 Wann ist eine Anpassung zulässig?

1. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

2. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

N.4 Welche weiteren Grundsätze sind bei einer Anpassung zu beachten?

1. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot).
2. Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

N.5 Haben wir ein Anpassungsrecht, wenn Bedingungen anderer Versicherer betroffen sind?

Richten sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer?

Dann können wir unter den oben genannten Voraussetzungen anpassen, wenn unsere Bedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

N.6 Wird die Anpassung durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft?

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

N.7 Wann und wie werden die angepassten Bedingungen Vertragsbestandteil? Haben Sie ein Widerspruchsrecht?

Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf weisen wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hin.

Sie wahren die Frist, wenn Sie den Widerspruch rechtzeitig absenden.

N.8 Was passiert, wenn Sie rechtzeitig widersprechen?

Wenn Sie rechtzeitig widersprechen, tritt die Anpassung nicht in Kraft.

Wir können dann innerhalb von vier Wochen den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, nachdem uns Ihr Widerspruch zugegangen ist.

Voraussetzung für unser Kündigungsrecht ist, dass das Festhalten an dem Vertrag für uns ohne die Anpassung unzumutbar ist.

O. Aktualisierungs-Service und Update-Garantie

O.1 Aktualisierungs-Service

Wenn wir ein neues Tarif- und Bedingungsmerkmal einführen, werden wir Sie zur Hauptfälligkeit über die Prämienunterschiede und die Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfanges informieren.

Wir werden Ihnen dann auch eine Umstellung des Vertrages auf das geänderte Tarif- und Bedingungsmerkmal anbieten.

Nach Annahme des Angebotes erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

Nehmen Sie das Angebot zur Umstellung nicht an, erfolgt zukünftig kein weiteres derartiges Angebot und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen fort. Dies gilt auch, sofern Sie erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch machen.

O.2 Update-Garantie

Wenn wir in den aktuellen Tarifbestimmungen und Bedingungen Leistungserweiterungen / -verbesserungen ohne Mehrbeitrag einführen, gelten diese automatisch auch für bestehende Versicherungsverträge, denen die AUXILIA ARB/2026 zugrunde liegen.

P. Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit uns nicht zufrieden sind?

P.1 Unsere eigenen Ansprechpartner für eine Beschwerde

Sie können sich schriftlich an folgende Ansprechpartner wenden:

1. das KS/AUXILIA Beschwerdemanagement
Uhlandstraße 7, 80336 München
E-Mail: lobundkritik@ks-auxilia.de

2. den Vorstand der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postfach 15 02 20, 80042 München
Uhlandstraße 7, 80336 München

P.2 Versicherungsombudsmann e.V.

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft. Er hat die Aufgabe Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen zu schlichten.

Wir sind Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V. und haben uns zur Teilnahme am Streitschlichtungsverfahren verpflichtet.

Sie können sich als Verbraucher bzw. wenn Sie sich in einer verbraucherähnlichen Lage befinden, jederzeit mit einer Beschwerde an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Dieses außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren ist kostenlos.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800/369 60 00
Telefax: 0800/369 90 00
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

P.3 Versicherungsaufsicht

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon: 0800/2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

P.4 Rechtsweg (zuständiges Gericht für Klagen)

1. Klagen gegen uns

Wenn Sie uns verklagen, können Sie die Klage am Gericht einreichen, das für unseren Sitz oder die jeweils zuständige Niederlassung zuständig ist.

Wenn Sie - unser Versicherungsnehmer - eine natürliche Person sind, können Sie die Klage auch am Gericht einreichen, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist.

Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht einreichen, das für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständig ist.

Hinweis – natürliche Person:

Eine natürliche Person ist ein Mensch. Im Gegensatz dazu ist eine Firma / ein Unternehmen in der Regel eine juristische Person.

Hinweis – kein Versicherungsschutz für Klagen gegen uns:

Wenn Sie uns verklagen, haben Sie hierfür keinen Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Lesen Sie hierzu bitte auch D.2.20.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

1. Wenn wir Sie verklagen müssen und Sie - unser Versicherungsnehmer - eine natürliche Person sind, können wir die Klage am Ort des Gerichts, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist, einreichen.

Haben Sie keinen Wohnsitz, müssen wir die Klage am Ort des Gerichts einreichen, das für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständig ist.

Sind im Zeitpunkt der Klageerhebung sowohl Ihr Wohnsitz als auch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt unbekannt, können wir die Klage am Ort des Gerichts einreichen, das für unseren Sitz oder die jeweils zuständige Niederlassung, zuständig ist.

2. Wenn unser Versicherungsnehmer eine juristische Person (z.B. eine Firma / ein Unternehmen) ist, ist die Klage am Ort des Gerichts einzureichen, das für deren Sitz oder deren Niederlassung zuständig ist.

Das gilt auch, wenn Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

Anhang: Wichtige gesetzliche Vorschriften zu den ARB

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) – Auszug

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Absatz 1 KWG

Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft),

Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) – Auszug

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 1 WpHG

Wertpapiere im Sinne dieses Gesetzes sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind, alle Gattungen von übertragbaren Wertpapieren mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind, insbesondere

1. Aktien,
2. andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien vertreten,
3. Schuldtitel,
 - a) insbesondere Genussscheine und Inhaberschuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen sowie Hinterlegungsscheine, die Schuldtitel vertreten,
 - b) sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren nach den Nummern 1 und 2 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von Wertpapieren, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird; nähere Bestimmungen enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Absatz 2 WpHG

Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, insbesondere Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und sonstige vergleichbare Instrumente, sofern im Einklang mit Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

1. ihr Wert jederzeit bestimmt werden kann,
2. es sich nicht um Derivate handelt und
3. ihre Fälligkeit bei Emission höchstens 397 Tage beträgt,

es sei denn, es handelt sich um Zahlungsinstrumente.

§ 2 Absatz 3 WpHG

Derivative Geschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte:
 - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - b) Devisen, soweit das Geschäft nicht die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Voraussetzungen erfüllt, Rechnungseinheiten oder Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40) ohne Kryptowerte nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1114
 - c) Zinssätze oder andere Erträge,
 - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b, c oder f, andere Finanzindizes oder Finanzmessgrößen,
 - e) derivative Geschäfte oder
 - f) Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierte Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit diese jeweils im Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate);

2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie
 - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist,
 - b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte im Sinne von Absatz 20 sind, die effektiv geliefert werden müssen, oder
 - c) die Merkmale anderer Derivatekontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen, und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind;
3. finanzielle Differenzgeschäfte;
4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate);
5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.

§ 2 Absatz 4 WpHG

Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,
2. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 2,
4. derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3,
5. Emissionszertifikate,
6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und
7. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, oder von einem in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 212 vom 3.7.2020, S. 20; L 436 vom 28.12.2020, S. 77), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/338 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 14) geändert worden ist, namentlich genannten Kreditinstitut, das über eine Erlaubnis verfügt, Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes zu betreiben, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.

Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) – Auszug

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Absatz 2 VermAnlG

Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
3. partiarische Darlehen,
4. Nachrangdarlehen,
5. Genussrechte,
6. Namensschuldverschreibungen,
7. sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen, und
8. Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen
 - a) eine Verzinsung und Rückzahlung,
 - b) eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,
 - c) einen vermögenswerten Barausgleich oder
 - d) einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen,

sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.

Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) – Auszug

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

§ 34 Absatz 1 und 2 RVG

- (1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Absatz 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Anhang Serviceleistungen

Während der Vertragslaufzeit des Rechtsschutzversicherungsvertrages bieten wir Ihnen verschiedene Serviceleistungen durch Servicepartner an. Unsere langjährige Erfahrung im Rechtsschutz-Bereich hat gezeigt, dass Sie mit Hilfe dieser Serviceleistungen viele Probleme einfach, schnell und zufriedenstellend lösen können.

Alle Serviceleistungen sind für Sie **kostenfrei** und es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Die Nutzung dieser Serviceleistungen führt bei Vereinbarung einer fallenden Selbstbeteiligung nicht zu einer Rückstufung und es erfolgt auch keine Wertung als Schaden (Rechtsschutzfall) im Sinne einer außerordentlichen Kündigung (J.2.5.2 der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis).

Serviceleistungen für Privatkunden

1. Telefonische Rechtsberatung

Sie können eine telefonische Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte in versicherten und in nicht versicherten Angelegenheiten nutzen.

Kontakt	089 / 539 81-333 https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/telefonische-erstberatung/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	keine

2. Online-Beratung

Sie können in versicherten Fällen eine Online-Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen.

Kontakt	Unter https://www.ks-auxilia.de/service/online-beratung/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein.

3. Online-BeratungXL

Es kann vorkommen, dass zwar ein Rechtsschutzfall im versicherten Bereich vorliegt, die Angelegenheit jedoch wegen eines Risikoausschlusses nach D. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis nicht versichert ist. Bei uns können Sie auch in diesen Fällen eine Online-Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

Kontakt	Unter https://www.ks-auxilia.de/service/online-beratung/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein. Sie können diese Serviceleistung nicht in Anspruch nehmen, wenn der Risikoausschluss in D.2.20 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis betroffen ist (Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen).

4. Job-Services

Haben Sie als Arbeitnehmer Beratungsbedarf, können Sie folgende Dokumente durch einen unabhängigen Rechtsanwalt überprüfen lassen:

- Aufhebungsvereinbarungen
- Arbeitsverträge und
- Zeugnisse.

Kontakt	Für <u>Aufhebungsvereinbarungen</u> : Unter https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/vertrags-check/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Der Rechtsanwalt meldet sich dann für die Beantwortung der Fragen telefonisch bei Ihnen.
----------------	--

	<u>Für Arbeitsverträge und Zeugnisse:</u> Unter https://www.ks-auxilia.de/service/online-beratung/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Sie bekommen eine Rückmeldung per E-Mail vom Rechtsanwalt.
Wartezeit	Drei Monate ab Versicherungsbeginn Alternativ können Sie eine telefonische Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte unter der 089 / 539 81-333 nutzen. Hierfür besteht keine Wartezeit.
Voraussetzung	Berufs-Rechtsschutz für die nichtselbständige Tätigkeit Sie können diese Serviceleistung nicht in Anspruch nehmen, wenn ein Risikoausschluss nach D. der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis betroffen ist.

5. Online-Vertrags-Check

Sie können private Verbraucherverträge (Verträge zwischen Ihnen und einem Unternehmer zu privaten Zwecken) durch einen unabhängigen Rechtsanwalt überprüfen lassen. Dies gilt für abgeschlossene Verträge, deren Überprüfung noch innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist erfolgen kann oder für Verträge, die Sie beabsichtigen abzuschließen. Ein Rechtschutzfall muss nicht vorliegen. Auf den Vertrag muss deutsches Recht anwendbar sein.

Kontakt	Unter https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/vertrags-check/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung. Der Rechtsanwalt meldet sich dann für die Beantwortung der Fragen telefonisch bei Ihnen.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein. Sie können diese Serviceleistung nicht in Anspruch nehmen, wenn ein Risikoausschluss nach D. der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis betroffen ist.

6. Online-Reputations-Schutz

Im Falle einer Rufschädigung im Internet können Sie mit Hilfe eines spezialisierten Dienstleisters gegen diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgehen. Dies gilt auch für rufschädigende Äußerungen vor Beginn des Versicherungsschutzes (Rückwärtsdeckung).

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/online-reputations-schutz/ Darin geben Sie bitte den Link zu der Website mit der rufschädigenden Äußerung an.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz

7. Cyber-Mobbing-Hilfe

Wenn Sie Opfer von Cyber-Mobbing geworden sind, können Sie Hilfe in Form einer telefonischen, psychologischen Beratung durch Fachleute bekommen. Diese geben konkrete Lösungsvorschläge und Handlungsempfehlungen. Wenn Sie es wünschen, können auch zuständige, spezialisierte Polizeibehörden oder spezialisierte Psychologen vor Ort genannt werden.

Cyber-Mobbing ist das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen, Verletzen oder die Rufschädigung einer Person im Internet.

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/cybermobbing-hilfe/ Sie werden von den entsprechenden Fachleuten zurückgerufen.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz

8. Web-Beweissicherung

Wir stellen Ihnen ein Online-Tool zur Beweissicherung von Webinhalten zur Verfügung. Dies ermöglicht Ihnen, beispielsweise nach Cyber-Mobbingattacken, die Sicherung der Seiten und erhöht u.a. durch eine elektronische Signatur die Beweiskraft, auch vor Gericht.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/web-beweissicherung/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz

9. BU-Antrags-Check

Bei der Beantragung der Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, einer privaten Erwerbsunfähigkeits- bzw. Grundfähigkeitsversicherung gibt es für Sie Vieles zu beachten. Wer hier einen Fehler macht, sieht sich später oft einem unerwarteten Rechtsstreit ausgesetzt. Daher bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich bei der Beantragung der Leistung von einem spezialisierten Dienstleister telefonisch unterstützen zu lassen.

Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist:

- die Prüfung Ihrer vorliegenden Leistungsansprüche
- eine mündliche Ersteinschätzung zu Ihrer versicherungsrechtlichen Sachlage
- eine mündliche Erläuterung Ihrer Handlungsoptionen
- die mündliche Abstimmung Ihrer Angaben im Leistungsantrag an die Versicherungsgesellschaft sowie die Klärung, ob alle für Sie erforderlichen Nachweise vorliegen.

Nicht Gegenstand des BU-Antrags-Checks ist eine Tätigkeit nach Einreichung des Leistungsantrags.

Kontakt	089/539 81-333 Sie können sich bei bestehendem Versicherungsschutz anschließend mit dem genannten Dienstleister in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.
Wartezeit	drei Monate ab Versicherungsbeginn
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz Diese Serviceleistung können Sie nutzen, wenn Sie noch keinen Rechtsanwalt beauftragt haben.

10. Sozialrechts-Hilfe

Sie haben die Möglichkeit sozialrechtliche Bescheide (z.B.: es wird nicht der beantragte Grad der Behinderung anerkannt) von einem spezialisierten Dienstleister rechtlich prüfen zu lassen. Diese Tätigkeit umfasst die Beratung und die außergerichtliche Vertretung in einem ggfs. erforderlichen Widerspruchsverfahren.

Daneben ermöglicht der Dienstleister die Abwicklung der gesamten Mandanten-Korrespondenz über die elektronische Akte, die es Ihnen erlaubt, sich zu jeder Zeit über den jeweiligen Sachstand des Verfahrens zu informieren.

Nicht Gegenstand dieser Serviceleistung ist die gerichtliche Vertretung.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/sozialrechts-hilfe/
Wartezeit	drei Monate ab Versicherungsbeginn
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz

11. Fluggastentschädigung

Ihr Flieger ist mal wieder verspätet am Zielort angekommen?

Neben den Unannehmlichkeiten haben Sie keine Zeit und keine Lust sich über mögliche Entschädigungsansprüche Gedanken zu machen und diese ggf. durchzusetzen. Warum auch? Das übernehmen wir für Sie!

Sie haben die Möglichkeit Ihre Ansprüche auf Fluggastentschädigung für alle Flüge während Ihrer Vertragslaufzeit von einem spezialisierten Dienstleister prüfen zu lassen. Bei positivem Ergebnis macht der Dienstleister Ihre Ansprüche geltend und Sie erhalten 100% der ausgezahlten Entschädigung. Es werden keine Abzüge vorgenommen. Die Kosten des Dienstleisters übernehmen wir.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/fluggastentschaedigung/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz

12. Bußgeld-Check

Wir stellen Ihnen ein Online-Tool für die Prüfung von Geschwindigkeits-, Abstands-, Rotlicht- sowie Halte- und Parkverstößen im Verkehrsbereich zur Verfügung.

Sie erhalten Informationen zur Höhe der angedrohten Geldbuße sowie zu einem möglichen Fahrverbot bzw. Punkten. Zudem erhalten Sie eine Pro-/Contra-Gegenüberstellung von Kriterien, die Ihnen die Entscheidung erleichtert, ob ein rechtliches Vorgehen für Sie empfehlenswert ist.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/bussgeldcheck/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Verkehrs-Rechtsschutz

13. Nebenkosten-Check

Sie können die Nebenkostenabrechnung für Ihre Mietwohnung durch einen spezialisierten Dienstleister prüfen lassen und erhalten von diesem einen Prüfbericht.

Diese Serviceleistung umfasst die Erstellung eines personalisierten Widerspruchsschreibens an den Vermieter sowie ein außergerichtliches Mahnschreiben.

Nicht Gegenstand der Serviceleistung ist eine gerichtliche Vertretung.

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/nebenkosten-check/
Wartezeit	drei Monate ab Versicherungsbeginn
Voraussetzung	Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten

14. Mediation

Durch eine Mediation können viele Rechtsstreitigkeiten, die sonst in einem oft langwierigen und nervenaufreibenden Gerichtsverfahren geklärt werden müssten, schnell und unbürokratisch gelöst werden. Der Mediator vermittelt als neutraler, unparteiischer Dritter zwischen den Parteien und hilft diesen, eine einvernehmliche, auf Ihren Interessen und Bedürfnissen basierende Lösung zu finden.

Sie können

- in versicherten Fällen,
- bei Verhandlungen über einen arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag oder bei Androhung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und
- bei Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht, wenn ein Rechtsschutzfall nach C.2.6 der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis vorliegt

eine Mediation in Anspruch nehmen.

Wenn Sie es wünschen, können wir einen Mediator benennen:

- Die Mediation ist als Präsenzmediation mit Anwesenheit beider Parteien möglich oder – noch komfortabler – per Telefon. In diesem Fall meldet sich der Mediator telefonisch bei Ihnen, bespricht den Fall und setzt sich dann mit der Gegenseite in Verbindung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie müssen also keinen direkten Kontakt mit der Gegenseite haben. Bei der telefonischen Mediation übernehmen wir die Kosten der Mediation – auch die des Gegners.
- Bei der Präsenzmediation werden Ihnen die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren bzw. 6.000,- € für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.

Wählen Sie den Mediator selbst aus, erstatten wir bis zu 8 Sitzungsstunden à 180,- €, anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/mediation/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein.

15. MediationXL

Wie bei der unter Punkt 3. genannten Online-BeratungXL können Sie bei Vorliegen eines Risikoausschlusses nach D. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis in ansonsten versicherten Fällen auch eine MediationXL in Anspruch nehmen. Für den Ablauf und die Kostenerstattung gelten die Regelungen der Mediation (siehe 14. Mediation).

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/mediation/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein.

16. Vorsorge-Generatoren

Das Thema Vorsorge wird immer wichtiger und umfasst immer mehr Bereiche. Daher stellen wir Ihnen in den versicherten Bereichen verschiedene Generatoren rund um dieses Thema zur Verfügung. Auf diese Weise können Sie selbst schnell, einfach und bequem von zu Hause aus nach Ihren Wünschen mit anwaltlich geprüften Texten persönlich vorsorgen.

Sie können zur Erstellung folgender Vorsorgeverfügungen unsere Generatoren nutzen:

- Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Bestattungsverfügung
- Haustierverfügung
- Testament

- Testament für den digitalen Nachlass

Für Patientenverfügungen mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bietet das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eine Registrierung des Hinterlegungsortes dieser Dokumente an. Die diesbezügliche Registrierungsgebühr wird von uns übernommen.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/kundenportal/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Privat-Rechtsschutz

17. Vorlagen-Portal

Im Kunden-Portal stehen für Sie Musterverträge, Musterschreiben und Checklisten aus verschiedenen Rechtsgebieten zum Download zur Verfügung.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/musterschreiben-und-mustervertraege/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	keine

Hinweis:

Wir übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen.

Für die Leistungen und deren Inhalt ist allein der Servicepartner verantwortlich.

Wir sind berechtigt, die Servicepartner ohne Vorankündigung zu wechseln.

Serviceleistungen für Geschäftskunden

Diese Serviceleistungen gelten auch für niedergelassene Ärzte / Heilwesenerberufe und Landwirte. Serviceleistungen, die für den Praxis-Rechtsschutz gelten, können auch für den BAG-Rechtsschutz für Ärzte in Anspruch genommen werden.

1. Telefonische Rechtsberatung

Sie können eine telefonische Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte in versicherten und in nicht versicherten Angelegenheiten nutzen.

Kontakt	089 / 539 81-333
Wartezeit	keine
Voraussetzung	keine

2. Online-Beratung

Sie können in versicherten Fällen eine Online-Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen.

Kontakt	Unter https://www.ks-auxilia.de/service/online-beratung/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein.

3. Online-BeratungXL

Es kann vorkommen, dass zwar ein Rechtsschutzfall im versicherten Bereich vorliegt, die Angelegenheit jedoch wegen eines Risikoausschlusses nach D. der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis nicht versichert ist. Bei uns können Sie auch in diesen Fällen eine Online-Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nutzen.

Kontakt	Unter https://www.ks-auxilia.de/service/online-beratung/ stellen wir Ihnen ein Online-Formular mit Upload-Möglichkeit für Unterlagen zur Verfügung.
Wartezeit	keine

Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein. Diese Serviceleistung können Sie nicht in Anspruch nehmen, wenn der Risikoausschluss in D.2.20. der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis betroffen ist (Streitigkeiten aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen).
----------------------	---

4. Online-Reputations-Schutz

Im Falle einer Rufschädigung im Internet können Sie mit Hilfe eines spezialisierten Dienstleisters gegen diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – hier des Unternehmenspersönlichkeitsrechts - vorgehen.

Dies gilt auch für rufschädigende Äußerungen vor Beginn des Versicherungsschutzes (Rückwärtsdeckung).

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/online-reputations-schutz/ Darin geben Sie bitte den Link zu der Website mit der rufschädigenden Äußerung an.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Firmen-, Praxis- oder Landwirtschafts- Rechtsschutz

5. Urheberrecht-Abmahnschutz

Haben Sie eine unberechtigte Abmahnung im Bereich des Urheberrechts erhalten?

Wir unterstützen Sie mithilfe eines Online-Assistenten (24/7). Sie erhalten erste Handlungsempfehlungen und bei Bedarf auch ein Widerspruchsschreiben gegen die Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung. Im Rahmen dieser Serviceleistung können Sie bei Bedarf ergänzend auch eine telefonische Rechtsberatung zur Klärung Ihrer weiteren Fragen in Anspruch nehmen.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/urheberrecht-abmahnschutz/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Firmen-, Praxis- oder Landwirtschafts- Rechtsschutz

6. WebCheck

Sie können Ihre betriebliche Website durch einen unabhängigen Rechtsanwalt rechtlich prüfen lassen. Ihre Website muss dazu in deutscher Sprache verfasst sein. Zudem muss deutsches Recht anwendbar sein.

Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist:

- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain (Prüfung über die Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) nach identischen deutschen Marken)
- das Haftungsrisiko bei Verlinkungen
- das urheberrechtliche Risiko bei Texten und Bildern (formelle Prüfung der urheberrechtlichen Kennzeichnungspflicht)
- die Übereinstimmung der Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB
- die Übereinstimmung des Impressums und der Datenschutzbelehrung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- die Zustimmung des Seitenbesuchers bei der Nutzung von Cookies
- die Verschlüsselung und Einwilligung bei Kontaktformularen
- die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV).

Eine technische Tiefenprüfung (z.B. Analyse- und Tracking-Tools, Banner, Prüfung des Quelltextes) sowie eine Prüfung der fachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der rechtlichen Prüfung.

Die Website kann während der Vertragslaufzeit bei uns einmal pro Kalenderjahr überprüft werden.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/web-check/ Sie bekommen dann per E-Mail eine Rückmeldung des Rechtsanwalts mit dem Prüfergebnis.
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Firmen-, Praxis- oder Landwirtschafts- Rechtsschutz

7. Betriebskosten-Check

Sie können die Betriebskostenabrechnung für Ihr Gewerbeobjekt durch einen spezialisierten Dienstleister prüfen lassen und erhalten von diesem einen Prüfbericht.

Diese Serviceleistung umfasst die Erstellung eines personalisierten Widerspruchsschreibens an den Vermieter sowie ein außergerichtliches Mahnschreiben.

Nicht Gegenstand der Serviceleistung ist eine gerichtliche Vertretung.

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/nebenkosten-check/
Wartezeit	drei Monate ab Versicherungsbeginn
Voraussetzung	Rechtsschutz für selbst genutzte Gewerbeobjekte

8. Bußgeld-Check

Wir stellen Ihnen ein Online-Tool für die Prüfung von Geschwindigkeits-, Abstands-, Rotlicht- sowie Halte- und Parkverstößen im Verkehrsbereich zur Verfügung.

Sie erhalten Informationen zur Höhe der angedrohten Geldbuße sowie zu einem möglichen Fahrverbot bzw. Punkten. Zudem erhalten Sie eine Pro-/Contra-Gegenüberstellung von Kriterien, die Ihnen die Entscheidung erleichtert, ob ein rechtliches Vorgehen für Sie empfehlenswert ist.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/bussgeldcheck/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Verkehrs-Rechtsschutz

9. Mediation

Durch eine Mediation können viele Rechtsstreitigkeiten, die sonst in einem oft langwierigen und nervenaufreibenden Gerichtsverfahren geklärt werden müssten, schnell und unbürokratisch für Sie gelöst werden. Der Mediator vermittelt als neutraler, unparteiischer Dritter zwischen den Parteien und hilft diesen, eine einvernehmliche, auf Ihren Interessen und Bedürfnissen basierende Lösung zu finden.

Sie können eine Mediation in Anspruch nehmen:

- in versicherten Fällen,
- bei Verhandlungen über einen arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag oder bei Androhung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses,
- bei Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht, wenn ein Rechtsschutzfall nach C.2.6. der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis vorliegt, und
- bei Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten Tätigkeit (Wirtschaftsmediation), wenn ein Rechtsschutzfall nach C.2.6. der allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis vorliegt.

Wenn Sie es wünschen, können wir einen Mediator benennen:

- Die Mediation ist als Präsenzmediation mit Anwesenheit beider Parteien möglich oder – noch komfortabler – per Telefon. In diesem Fall meldet sich der Mediator telefonisch bei Ihnen, bespricht den Fall und setzt sich dann mit der Gegenseite in Verbindung, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie müssen also keinen direkten Kontakt mit der Gegenseite haben. Bei der telefonischen Mediation übernehmen wir die Kosten der Mediation – auch die des Gegners.
- Bei der Präsenzmediation werden Ihnen die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- € je Mediationsverfahren bzw. 6.000,- € für alle im Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.

Wählen Sie den Mediator selbst aus, erstatten wir bis zu 8 Sitzungsstunden à 180,- €, anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein.

10. MediationXL

Wie bei der unter Punkt 3. genannten Online-BeratungXL können Sie bei Vorliegen eines Risikoausschlusses nach D. der Allgemeinen Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis in ansonsten versicherten Fällen auch eine MediationXL in Anspruch nehmen. Für den Ablauf und die Kostenerstattung gelten die Regelungen der Mediation (siehe 8. Mediation).

Kontakt	089 / 539 81-333 oder https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Der betroffene Bereich muss versichert sein.

11. InkassoPro

Sie erhalten Zugang zu einem professionellen Forderungsmanagement bei einem Servicepartner zu günstigen Sonderkonditionen.

Kontakt	Sie werden nach Policierung Ihres Rechtsschutzantrages von unserem Inkasso-Partner angeschrieben. Darin sind die Zugangsdaten zum Inkasso-Portal enthalten.
----------------	---

Wartezeit	keine
Voraussetzung	Firmen-, Praxis- oder Landwirtschafts- Rechtsschutz

12. Vorsorge-Generator

Das Thema Vorsorge wird immer wichtiger und umfasst immer mehr Bereiche. Daher stellen wir Ihnen im versicherten Bereich einen Generator zur Erstellung einer Unternehmensvollmacht zur Verfügung. Auf diese Weise können Sie selbst schnell, einfach und bequem von zu Hause aus nach Ihren Wünschen mit anwaltlich geprüften Texten persönlich vorsorgen.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/kundenportal/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	Firmen-, Praxis- oder Landwirtschafts- Rechtsschutz

13. Vorlagen-Portal

Im Kunden-Portal stehen für Sie Musterverträge, Musterschreiben und Checklisten aus verschiedenen Rechtsgebieten zum Download zur Verfügung.

Kontakt	https://www.ks-auxilia.de/service/schaden/musterschreiben-und-mustervertraege/
Wartezeit	keine
Voraussetzung	keine

Hinweis:

Wir übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen.

Für die Leistungen und deren Inhalt ist allein der Servicepartner verantwortlich.

Wir sind berechtigt, die Servicepartner ohne Vorankündigung zu wechseln.

AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026)

A. ALLGEMEINES

1. Voraussetzungen für den Abschluss und die Fortführung der Versicherung

Die Mitgliedschaft im KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. (KS e.V.) ist Voraussetzung für den Abschluss und die Fortführung von Versicherungsverträgen bei der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG. Das Mitglied bzw. der Versicherungsnehmer muss seinen Erstwohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt und (ggf.) seinen Unternehmenssitz in Deutschland haben. Niederlassungen im Ausland (auch unselbständige Niederlassungen) sind nicht versicherbar.

2. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden bestimmt durch die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB/2026), die AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026), den gültigen Tarif, gesetzliche Bestimmungen, den Antrag und die Bestimmungen des Versicherungsscheines.

3. Versicherungssumme und Strafkautions

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist unbegrenzt, soweit nicht im Einzelfall bezifferte Versicherungssummen bzw. Höchstbeträge vereinbart sind. Wir stellen eine Strafkautions als zinsloses Darlehen bis höchstens 1.000.000,- EUR bereit.

4. Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für ein Jahr abgeschlossen. Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherer gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KS e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit. Frühester Beginn ist der Tag nach Eingang des Antrages beim KS e.V. Der Versicherungsbeginn kann bis zu einem Jahr im Voraus poliziert werden.

5. Zahlweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Monatliche Zahlungsweise kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) vereinbart werden. Bei Widerruf des Lastschriftinzugsverfahrens bzw. Nichteinlösung der Lastschrift wird die Zahlweise auf vierteljährlich geändert. Bei unterjähriger Zahlweise kann es zu Cent-Abweichungen zwischen Angebot und tatsächlich poliziertem Beitrag kommen.

M-016 / 01.01.2026

6. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung (SB) ist der Anteil an den Kosten, die der Versicherungsnehmer je Rechtsschutzfall selbst zu tragen hat. Maßgeblich ist die SB zum Zeitpunkt des Eintritts eines Rechtsschutzfalls. In Auslandsfällen erfolgt kein SB-Abzug. Weitere Regelungen zum SB-Abzug siehe Allgemeine Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis, H.5.2 ARB/2026.

6.1 Hinweis zur flexiblen SB-Variante

Bei Beauftragung eines von der AUXILIA vermittelten Rechtsanwalts wird nur die jeweils geringere SB in Abzug gebracht.

6.2 Hinweise zur fallenden SB-Variante

Eine SB-Stufe entspricht einem Versicherungsjahr.

Die SB reduziert sich schrittweise um 100,- EUR jeweils zur Hauptfälligkeit der Police, wenn im abgelaufenen Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Schaden gemeldet wurde.

Die Rückstufung erfolgt nach der Meldung eines seitens der AUXILIA eintrittspflichtigen Schadens, unabhängig von einer bereits geleisteten oder noch zu leistenden Schadenzahlung:

- die Rückstufung für die fallende SB-Variante 400 - 0 erfolgt, unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 400,- EUR. Nach 6 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 0,- EUR erfolgt keine Rückstufung mehr.
- die Rückstufung für die fallende SB-Variante 1.000 - 300 erfolgt, unabhängig von der bereits erreichten SB-Stufe - jeweils in SB-Stufe 1.000,- EUR. Nach 3 schadenfreien Jahren in SB-Stufe 300,- EUR erfolgt keine Rückstufung mehr.

Es kann eine Anrechnung der unmittelbar bis zum Wechsel zur AUXILIA beim Vorversicherer zusammenhängenden schadenfreien Versicherungsjahre mit vergleichbarem Versicherungsumfang beantragt werden. Für die Einstufung der Produkte mit der fallenden SB 400 – 0 gilt: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 200,- EUR, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 100,- EUR, 4 und mehr schadenfreie Jahre in die erste SB-Stufe 0,- EUR. Für die Einstufung der Produkte mit der fallenden SB 1.000 – 300 gilt: 2 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 800,- EUR, 3 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 700,- EUR, 4 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 600,- EUR, 5 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 500,- EUR, 6 schadenfreie Jahre in SB-Stufe 400,- EUR, 7 und mehr schadenfreie Jahre in SB-Stufe 300,- EUR.

Hinweis: Als vergleichbarer Versicherungsumfang gilt bei

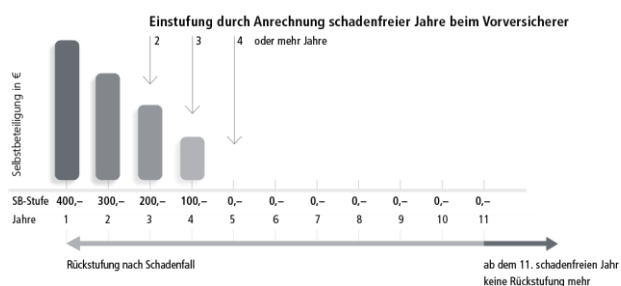
- JURPRIVAT mindestens Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- JURSELECT und JURSENIOR mindestens Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz
- JURBUSINESS mindestens entsprechend dem Umfang des Business-Rechtsschutzes (oder vergleichbar)

- JURMEDICAL mindestens Medical-Rechtsschutz (oder vergleichbar),
- JURAGRAR mindestens Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- den anderen Produkten mindestens der Umfang der darin enthaltenen versicherten Bereiche.

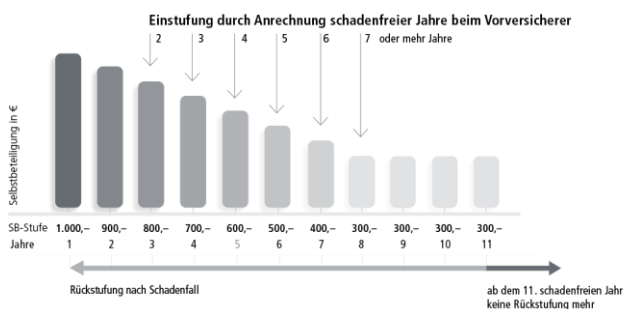
Hinweis: Besteht ein lückenloser Vorvertrag bei der AUXILIA im Tarif JURPRIVAT mit einem Kleinunternehmer-Rechtsschutz, so werden bei Vertragsumstellung zu einem Vertrag im Geschäftskundentarif die erreichten schadenfreien Jahre des Kleinunternehmer-Rechtsschutzes angerechnet.

Hinweis: Zahlungen für Serviceleistungen – siehe hierzu Anhang Serviceleistungen der Allgemeine Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis – bleiben bei der SB-Rückstufung/ SB-Neueinstufung unberücksichtigt.

Kurzdarstellung fallende SB-Variante 400 - 0



Kurzdarstellung fallende SB-Variante 1.000 - 300



7. Frühere Versicherungsverhältnisse

Für die Bestimmung der Eintrittspflicht der AUXILIA im Falle eines Versichererwechsels gelten die Regelungen gemäß C.8 der Allgemeine Bedingungen für den Schadenfall und das Vertragsverhältnis (ARB/2026). Zusätzlich erklärt die AUXILIA ihre Eintrittspflicht, wenn die Eintrittspflicht des Vorversicherers oder der AUXILIA gegeben, aber zwischen den Gesellschaften streitig ist, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist.

8. Familiendefinition

8.1 Zu den Familienangehörigen zählen der eheliche / eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren

- minderjährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder.
- unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder,

jedoch maximal bis zu dem Zeitpunkt in dem sie zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben (nicht nur Neben- oder Ferienjob) und dadurch ein eigenes Einkommen erzielen.

- Die Mitversicherung bleibt danach z.B. während der Berufsausbildung oder dem Studium des Kindes bestehen. Hierzu zählt auch die Absolvierung eines ausbildungsintegrierten / ausbildungsbegleitenden dualen Studiengangs, bei dem der Abschluss der Berufsausbildung vor Beendigung des Studiums erfolgt und bis zum Studienabschluss eine Tätigkeit in diesem Beruf ausgeübt wird.
- im Ruhestand befindliche und im Versicherungsschein genannte Eltern und Großeltern, sofern diese im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und dort gemeldet sind.

Hinweis: Die Mitversicherung der genannten Kinder besteht bedingungsgemäß und muss weder beantragt noch im Versicherungsschein dokumentiert werden.

Hinweis: Die Mitversicherung des eheliche/ eingetragenen Lebenspartners besteht bedingungsgemäß und muss weder beantragt noch im Versicherungsschein dokumentiert werden.

Hinweis: Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners sowie der Eltern und Großeltern bedarf des schriftlichen Antrags und der Dokumentation im Versicherungsschein. Letztere erfolgt bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen.

Hinweis: Die Mitversicherung der Eltern und Großeltern bleibt bestehen, wenn sie im direkten Übergang aus dem Haushalt des Versicherten in eine stationäre Pflegeeinrichtung umziehen. Dies gilt auch für teilstationäre Einrichtungen und betreute Wohnformen.

Hinweis: Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

8.2 Abweichend dazu gelten im BASIS-Rechtsschutz nur folgende Familienangehörige als mitversichert:

- der eheliche/ eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner des Versicherungsnehmers und deren
- minderjährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder.
- unverheiratete, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder, jedoch maximal bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Die Mitversicherung bleibt danach z.B. während der Berufsausbildung oder dem Studium des Kindes bestehen. Hierzu zählt auch die Absolvierung eines ausbildungsintegrierten / ausbildungsbegleitenden dualen Studiengangs, bei dem der Abschluss der Berufsausbildung vor Beendigung des Studiums erfolgt und bis zum Studienabschluss eine Tätigkeit

in diesem Beruf ausgeübt wird. Die Mitversicherung der volljährigen Kinder, Pflege- und Stiefkinder sowie Enkelkinder endet jedoch spätestens, wenn diese das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Hinweis: Die Mitversicherung der genannten Kinder besteht bedingungsgemäß und muss weder beantragt noch im Versicherungsschein dokumentiert werden.

Hinweis: Die Mitversicherung des eheliche / eingetragenen Lebenspartners besteht bedingungsgemäß und muss weder beantragt noch im Versicherungsschein dokumentiert werden.

Hinweis: Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners bedarf des schriftlichen Antrags und der Dokumentation im Versicherungsschein

Hinweis: Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

B. ANNAHMERICHTLINIEN

1. Annahmerichtlinien für Privatkunden

Übt der Antragsteller und/ oder der eheliche/ eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner eine der nachfolgenden beruflichen Tätigkeiten aus, und/oder handelt es sich um

- eine prominente Persönlichkeit aus Medien, Politik und Unterhaltung oder einen professionellen Influencer,

ist zur Klärung der Annahmefähigkeit eine Direktionsanfrage an den Versicherer erforderlich:

- Berufs- und Lizenzsportler/-Trainer
- Wertpapierhändler, Börsenmakler sowie Investmentbanker o.ä.
- Rechtsanwalt
- Vorstand/Aufsichtsrat von börsennotierten Aktiengesellschaften oder sonstigen Großunternehmen

2. Annahmerichtlinien zu Selbständigen/ Freiberuflich Tätigen/ Unternehmen

2.1 Direktionsanfragen

2.1.1. Ist der Antragsteller und/oder der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe/Branchen tätig, und/ oder handelt es sich um

- eine prominente Persönlichkeit aus Medien, Politik und Unterhaltung oder einen professionellen Influencer,

ist zur Klärung der Annahmefähigkeit eine Direktionsanfrage an den Versicherer erforderlich:

- Arbeitnehmerüberlassung, Zeitarbeitsunternehmen, Personalleasing
- Bewachungsunternehmen
- Amüsierbetriebe/-lokale (z.B. Nachtclub, Bordell, Swinger-Club, Eroscenter o.ä.), Shisha Bar
- Gebäudereinigung
- Spielbank, Spielothek, Wettbüro
- Organisatoren von Groß-/Massenveranstaltungen

- Rechtsanwalt
- Betriebe aus dem Finanz- und Kapitalanlagektor (insbesondere Kapitalanlage-, Kapitalverwaltungs-, Kapitalbeteiligungs-, Investment-, Fonds-, Venture-Capital-, Privat-Equity- und Vermögensverwaltungs-Gesellschaften sowie Emissionshäuser, Banken, Börsen und Broker, Assekuradeure, Versicherungsgesellschaften)
- Parteien, Politische Vereinigungen, Gewerkschaften
- Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Religiöse Vereinigungen
- Tierzuchtbetriebe, Großmastbetriebe und Schlachthöfe
- Vereine mit Profi- und Lizenzsportlern

2.1.2. Ebenfalls der Direktionsanfrage an den Versicherer bedarf es, wenn in einem nach der Zahl der Mitarbeiter tarifierten Versicherungsantrag die Zahl der Mitarbeiter folgende Werte übersteigt:

- JURBUSINESS, Business-Rechtsschutz (mit und ohne Spezial-Strafrechtsschutz), Spezial-Strafrechtsschutz (SSR), Versicherungsvertrags-Rechtsschutz und Hilfgeschäfte-Rechtsschutz: 100 Beschäftigte
- JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz (mit und ohne Spezial-Strafrechtsschutz), Spezial-Strafrechtsschutz (SSR) im Heilwesentarif: 50 Beschäftigte
- Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige: 100 Beschäftigte

2.2 Nicht versicherbare Branchen

Die folgenden Branchen sind in den Tarifen JURBUSINESS, Business-Rechtsschutz (mit und ohne Spezial-Strafrechtsschutz), Spezial-Strafrechtsschutz, und Rechtsschutz für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige nicht versicherbar:

- Abwasserbeseitigung/Klärwerk
- Energieversorger, z.B. Gas-/Stromversorgung
- Kraftwerke (z.B. Photovoltaik-/Biogasanlagen, Wasser-/Windkraft, Umspannwerke)
- Öl-Raffinerien inkl. Altölaufbereitung
- Recyclingbetriebe / Müllverwertung / Abfallbeseitigung / Mülldeponie / Schrotthandel / Entsorgungsfachbetriebe
- Kommunen, Verbände, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten sowie Genossenschaften
- Unternehmen, deren Produkte ganz oder teilweise dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen
- Maschinenringe

2.3 Im Firmenvertrags-Rechtsschutz versicherbare Unternehmen

2.3.1. Im Tarif Firmenvertrags-Rechtsschutz versicherbar sind die in B.2.3.2. dieser Tarifbestimmungen genannten Unternehmen, wenn bzw. solange sie

- einen Versicherungsvertrag bei der AUXILIA im Geschäftskundentarif als Hauptprodukt mit mindestens dem Umfang Firmen-Rechtsschutz abschließen bzw. abgeschlossen haben,
- maximal 3.000.000,- EUR Jahresbruttoumsatz ausweisen und
- maximal zwanzig Mitarbeiter beschäftigen; es gilt das Berechnungsschema gemäß B.6. dieser Tarifbestimmungen.

Hinweis: Sind bzw. werden weitere Unternehmen gemäß C.2.2 dieser Tarifbestimmungen mitversichert und soll der Firmenvertrags-Rechtsschutz abgeschlossen werden, so sind sowohl das versicherte als auch die mitversicherten Unternehmen jeweils gesondert im Firmenvertrags-Rechtsschutz zu versichern.

2.3.2. Die folgenden Branchen sind im Tarif Firmenvertrags-Rechtsschutz versicherbar:

Handwerker im Lebensmittelbereich:

- Bäckerei, Konditorei, Patisserie, Chocolaterie, Stehcafé
 - Fischverarbeitung, ggf. mit angeschlossenen Imbiss/Verkauf
 - Metzgerei/Fleischerei/Schlachtereiei ggf. mit angeschlossenen Imbiss
 - Milchverarbeitung/Käsereien
 - Mühle, ggf. mit angeschlossenen Mühlenladen (Verkauf von Mehlen, Körnern etc.)
 - Obst- und Gemüseverarbeitung, Mosterei, Kelterei, Saftherstellung
- Hinweis: Im Firmenvertrags-Rechtsschutz nicht versicherbar ist der Anbau von Obst und Gemüse. Dieser ist ggf. versicherbar im Tarif JURAGRAR

Handwerker im KFZ-Bereich

- KFZ-Reparaturwerkstätte
- Hinweis: Im Firmenvertrags-Rechtsschutz nicht versicherbar ist der KFZ-Handel
- Elektromaschinentechniker, Elektromaschinenbauer
 - Feinwerkmechaniker
 - Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
 - KFZ-Lackiererei
 - Kraftfahrzeugmechatroniker
 - Landmaschinentechniker
 - Reifen- und Vulkanisationstechniker

Handwerker im Bau- und Baunebengewerbe

- Brunnenbauer, Kanalbauer
- Dachdecker
- Elektrotechniker, Elektroinstallation / Elektriker
- Estrichleger, Trockenbauer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Gerüstbauer
- Informationselektroniker
- Installateur- und Heizungsbauer
- Klempner, Spengler, Metallbauer, Stahlbauer
- Maler und Lackierer
- Mechatroniker für Wärme- und Kältetechnik / Klimatechnik
- Maurer und Betonbauer; Hochbau
- Ofen- und Luftheizungsbau; Kamin- und Kachelofenbauer
- Parkettleger
- Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker
- Sanitärbau
- Steinmetze und Steinbildhauer, Holzbildhauer
- Straßen- und Tiefbau
- Stuckateure, Gipsler
- Vermessungsingenieure
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

- Werksteinhersteller (vormals: Betonstein- und Terrazzobauer)
- Zimmerer/Schreiner/Tischler/Fensterbauer

Allgemeines Handwerk

- Behälter- und Apparatebauer
 - Boots- und Schiffbauer
 - handwerkliche Waffenbauer/ Büchsenmacher
- Hinweis: Unternehmen, deren Produkte ganz oder teilweise dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, sind nicht versicherbar.
- Fassmacher/ Schäffler/ Böttcher
 - Chirurgiemechaniker
 - Drechsler- und Holzspielzeugmacher
 - Glaser, Glasmanufaktur, Glasveredler, Glasbläser, Glasapparatebauer
 - Goldschmied, Uhrmacher
 - Musikinstrumentenbauer (z.B. Orgel- und Harmoniumbauer), Instrumentenstimmer (z.B. Klavierstimmer)
 - Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker
 - Schornsteinfeger
 - Seiler und Netzmacher
 - Zahntechniker, Dentallabor
 - Zweiradmechatroniker
 - Werbetechniker, Schilder- und Lichtreklamehersteller

Dienstleister

- Bestattungsunternehmen
- Chemische Reinigung, Wäscherei, Waschsalon, Reinigungsannahmestelle
- Copyshop/Kopierladen, Lottoannahme, Post- und Paketshop
- Dolmetscher/Übersetzer/Sprecher
- Ernährungsberatung (stationär, ggf. mit ergänzendem Online-Auftritt)
- Fitnessstudio/ Sportstudio
- Friseur
- Fußpflegesalon, Kosmetikstudio, Wellness-/ Massagesalon
- Galerie
- Garten- und Landschaftsbauer
- Hausmeisterservice
- Hörgeräteakustiker, Optiker
- IT-Dienstleister (z.B. Programmierer, Softwareentwickler, Graphikdesigner, Websitedesigner)
- Kühlhaus, Lagereibetrieb
- Multimedia-/ Smart-Home-Designer
- Pensionspferdehaltung (sofern nicht Versicherbarkeit im Tarif JURAGRAR besteht)
- Raumausstatter, Inneneinrichter, Polsterer, Möbeldesigner
- Reisebüro/Reiseveranstalter
- Social-Media-Manager, Content-Manager, Texter, Prompter, Videograf
- Solarium/ Sauna
- Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer
- Tätowierstudio
- Telefonshop
- Private Weiterbildungseinrichtungen (Nachhilfeinstitute/ Sprachschulen/Tanzschulen/Musikschulen/Sportschulen/ Kunst- und Kreativkurse / Koch- und Backschulen)

Hinweis: Im Firmenvertrags-Rechtsschutz nicht versicherbar sind reine Online-Einrichtungen

- Werbeagentur

Einzel- und Großhändler im stationären Handel, ggf. mit ergänzendem Online-Handel

- Agrar- und Landhandel
- Arzneimittel- und Pharmahandel
- Baustoffhandel, Werkzeughandel, Türen-, Fenster-, Treppenhandel; Holzhandel
- Blumenhandel, Floristik
- Brennstoffhandel (z.B. Heizöl, Treibstoffe, Flüssiggas, Kohlen, Holz/Pellets)
- Buchhandel
- Chemikalienhandel
- Computer-/Elektronik- und Softwarehandel; Handel von Elektro-, Rundfunk, Fernsehgeräten, Handel von Nachrichten- und Sicherheitstechnik
- Drogerie, Parfümerie
- Fahrradhandel
- Fotofachgeschäft/ Fotograf / Fotolabor
- Handel für Geschenkartikel, Wohnaccessoires, Dekorationsartikel, Souvenirs
- Haushaltswarenhandel
- Heimwerkermarkt
- Juwelier
- Kaufhaus/Warenhaus
- Kiosk/Trinkhalle/Späti (für Waren des täglichen Bedarfes)
- Küchenstudios, Küchenbauer
- Lebensmittelhandel/Supermarkt; Handel von Getränken und Spirituosen
- Maschinenhandel
- Möbelhandel, Raumausstattung
- Handel von Mode-, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren-, Koffern, Taschen und Sportartikeln
- Musikalienhandel
- Reformhaus, Naturkosthandel
- Sanitätshaus/Handel für Medizinische Geräte
- Handel für Schreibwaren/Bürobedarf/Bastelbedarf
- Tabakwarenhandel
- Spielwarenhandel
- Textilwaren
- Warenautomaten
- Handel für Zoo- und Tierbedarf

Hotelliers und Gastronomen

- Hotel, Pension
- Jugendherberge
- Gaststätte, Restaurant, Bar
- Bistro, Café, Imbiss, Foodtruck, Eisdielen
- Bowlingcenter, Kegelbahn
- Kantinen- und (Groß)Küchenbetrieb
- Partyservice, Catering

3. Annahmerichtlinien zu Ärzten/Angehörigen der Heilwesenberufe

3.1 Annahmefähige Heilwesenberufe

Im Heilwesentarif der AUXILIA annahmefähig sind folgende Heilwesenberufe:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychiater
- von Ärzten betriebene Tageskliniken

- angestellte Chefärzte, die ärztliche Leistungen privat abrechnen
- angestellte Krankenhausärzte mit Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von GKV-Versicherten
- Honorarärzte, Poolärzte
- Apotheker, Optiker
- Notfallsanitäter
- Heilpraktiker, Chiropraktiker, Osteopathen
- Diplom-Psychologen
- Hebammen und Entbindungshelfer
- Krankengymnasten, Chirogymnasten, Masseur, Podologen
- Logopäden, Therapeuten (z.B. Atem-, Ergo-, Reit-, Psycho- oder Physiotherapeuten)
- Diätassistenten
- Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger
- ambulante Pflegedienste.

Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige/freiberufliche Tätigkeit in einem der genannten Heilwesenberufe.

3.2 Direktionsanfrage

Zur Klärung der Annahmefähigkeit bedarf es der Direktionsanfrage an den Versicherer, wenn

- mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt werden;
- es sich beim Antragsteller um ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in der Rechtsform einer GmbH, PartG, AG oder eG handelt. Zur Versicherbarkeit von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) siehe C.3.5 der AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026)

3.3 Nicht annahmefähige Heilwesenberufe

Im Heilwesentarif der AUXILIA nicht annahmefähig sind folgende Heilwesenberufe

- Krankenhäuser,
- Kliniken,
- OP-Zentren,
- Pflegeheime und stationäre Pflegedienste (diese sind jedoch ggf. im Tarif für Geschäftskunden versicherbar).

Ebenfalls nicht annahmefähig sind

- Investmentgesellschaften/ Holdinggesellschaften, deren Betriebszweck (auch) der direkte oder indirekte Erwerb, das Halten, das Verwalten und/oder das Veräußern von Beteiligungen an Arztpraxen und/oder Medizinischen Versorgungszentren ist.
- MVZ in der Rechtsform einer Genossenschaft (eG) oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform.
- MVZ, die von gemeinnützigen Trägern oder Kommunen betrieben werden.

4. Annahmerichtlinie zu Vereinen

Im Geschäftskundentarif versicherbar sind vorbehaltlich Direktionsanfrage folgende Vereine:

- örtliche Geselligkeitsvereine
- örtliche Gesangs- und Musikvereine
- örtliche Sportvereine
- örtliche Sanitätsvereine
- örtliche Theaterspiel- und Laiengruppen

- örtliche Schützen-, Heimat-, Karnevals- und Trachtenvereine
- örtliche freiwillige Feuerwehren
- örtliche Fischerei-, Angel- und Anglervereine
- örtliche Kindergartenvereine

Der Direktionsanfrage an den Versicherer bedarf es, wenn im Versicherungsantrag folgende Werte überschritten werden:

- 2000 Vereinsmitglieder und/oder
- 10 Beschäftigte

5. Annahmerichtlinie zu land-/forst- und teichwirtschaftlichen Betrieben

Nicht annahmefähig im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz bzw. JURAGRAR sind

- Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) sowie eingetragene Genossenschaften (e.G.),
- Maschinenringe
- Großmastbetriebe.

6. Berechnungsschema der Anzahl der Beschäftigten

Für die Anzahl der Beschäftigten bei Selbständigen / Freiberuflich Tätigen / Unternehmern / Ärzten und Angehörigen der Heilwesenberufe / Vereinen zählen alle regelmäßig oder vorübergehend in der Praxis des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen. Inhaber der Praxis und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt.

- 1 Vollzeitarbeiter = 1 Beschäftigter
- 2 Teilzeitarbeiter = 1 Beschäftigter
- 4 Auszubildende / geringfügig Beschäftigte = 1 Beschäftigter

Hinweis: Beschäftigte in Mutterschutz, mit ärztlich angeordneten Beschäftigungsverbot und / oder Elternzeit sind bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Hinweis: Bei der Berechnung der Beschäftigten wird einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; ab 0,6 wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

C. VERSICHERBARKEIT VON KUNDENGRUPPEN

1. Versicherbarkeit von Privatkunden

1.1 Produkte für Privatkunden

Die Produkte für Privatkunden können grundsätzlich von jeder natürlichen Person abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob der Antragsteller und/ oder dessen ehelicher/ eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausübt.

In Ausnahme dazu können die Tarife

- Verkehrs-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
- BASIS-Rechtsschutz bzw. BASIS-Rechtsschutz Wohnen

nur abgeschlossen werden, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausübt.

Die Produkte für Privatkunden sichern allein die privaten Risiken der Versicherten ab. Kein Versicherungsschutz besteht daher grundsätzlich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

In Ausnahme dazu besteht

- JURPRIVAT
- JURSENIOR
- JURSELECT
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz im Verkehrsbereich auch, soweit ein Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sowie seines ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners gegeben ist.

Hinweis: Dies gilt allerdings nur für die auf den Versicherungsnehmer sowie den mitversicherten Ehe-/ Lebenspartner zugelassenen Pkws, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger, sofern diese sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden.

Zu den privaten Risiken zählen auch Risiken im ursächlichen Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit für diese eine maximale Aufwandsentschädigung im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten steuerfreien Höchstentschädigungsgrenzen gezahlt wird; das ist derzeit für die

- Ehrenamtspauschale bis zu 840,- EUR/Jahr
- Übungsleiterpauschale maximal 3.000,- EUR/Jahr.

Zu den privaten Risiken zählen im Tarif JURPRIVAT für Angestellte und im Ruhestand befindliche Angehörige der Ärzte- und Heilwesenberufe auch folgende Tätigkeiten:

- Vorübergehende Praxisvertretung
- Notarztstätigkeit

Hinweis: Dies gilt bis zum Umfang einer kleinunternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Kleinunternehmer-Rechtsschutzes. Bei einem weitergehenden Umfang bedarf es der Absicherung über den Tarif für Ärzte und Heilwesenberufe.

Hinweis: Nicht umfasst sind jedoch Tätigkeiten für

- den kassenärztlichen Notdienst und/oder
- die Begleitung von Intensivtransporten.

Diese Tätigkeiten sind ggf. über den Tarif für niedergelassene Ärzte und Heilwesenberufe versicherbar.

Zu den privaten Risiken zählen in den jeweils versicherten Leistungsarten auch Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit dem AGG.

1.2 Tarif für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die Anwendung des Tarifes für Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes setzt voraus, dass der Antragsteller und/oder der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner unter die Bestimmungen der Tarifgruppe B in der Kraftfahrtversicherung fällt.

1.3 Tarif für Singles

Alle Personen, die weder in einer ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben, sind im Single-Tarif versicherbar. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AUXILIA die Aufnahme der häuslichen Gemeinschaft mit einem ehelichen / eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner anzuzeigen. Sind die Voraussetzungen für die Versicherbarkeit im Singletarif nicht mehr gegeben, wird ab Eingang der Meldung der Normaltarif berechnet. Tariflich im Singletarif mitversichert sind alle Familienangehörigen gemäß Familiendefinition mit Ausnahme eines ehelichen/ eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

2. Versicherbarkeit von Geschäftskunden

2.1 Produkte für Geschäftskunden

Versicherbar im Geschäftskundentarif ist, wer eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit als Einzelunternehmer oder Gesellschaft ausübt.

2.2 Mitversicherbarkeit weiterer Unternehmen

Ein Unternehmen ist im Rechtsschutzvertrag eines anderen Unternehmens mitversicherbar, wenn es vom Versicherungsnehmer oder dessen Eigentümer(n) in Personalunion gehalten wird.

Hinweis: Personalunion liegt vor, wenn die jeweiligen Unternehmen zu 100% vom selben Eigentümer gehalten werden, bzw. wenn mehrere Eigentümer gemeinsam 100% der Anteile an dem Versicherungsnehmer sowie den mitzuversichernden Unternehmen halten.

Unternehmen, bei denen aufgrund der Gesellschaftsform keine alleinige Inhaberschaft bestehen kann, können in einen bestehenden Vertrag für Geschäftskunden nicht mitversichert werden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Gesellschaftsformen:

- Vereine
- Genossenschaften
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG).

Hinweis: Die Mitversicherung einer GbR/OHG/PartG ist ausnahmsweise dann möglich, wenn das mitzuversichernde Unternehmen ausschließlich aus dem Versicherungsnehmer (wenn dieser eine natürliche Person ist) und dessen Ehe-/Lebenspartner besteht.

2.3 Abwahl des Arbeits-Rechtsschutzes als Arbeitgeber
Beinhalten Kombinationsprodukte für Geschäftskunden den Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber, so ist dieser abwählbar, sobald der Versicherte in der Stufe „bis 3 Beschäftigte“ oder einer höheren Stufe eingestuft werden kann bzw. ist. Beim nachfolgenden Einschluss des Berufsbereiches besteht die bedingungsgemäße Wartezeit.

In der Stufe „0 Beschäftigte“ ist der Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber nicht abwählbar.

2.4 Versicherbarkeit von Kleinunternehmern Kleinunternehmer sind

- in Kombination mit allen Produkten, die einen Privat-Rechtsschutz enthalten,

im Kleinunternehmer-Rechtsschutz versicherbar, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: Ausgeübt wird

- eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit
- als Einzelunternehmer
- durch den Versicherungsnehmer (natürliche Person) bzw. seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner
- mit einem Jahresbruttoumsatz von bis zu maximal 30.000,- EUR

Hinweis: Jahresbruttoumsatz ist die Summe aller vereinbarten Erlöse inkl. Umsatzsteuer aus der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit der versicherten Person pro Kalenderjahr. So ist beim Verkauf von Waren auf eigene Rechnung der volle Verkaufserlös unter Einschluss des Warenwertes ohne Rücksicht auf die Verdienstspanne, beim Verkauf von Waren auf fremde Rechnung die vereinnahmte Provision oder sonstige Vergütung ohne Berücksichtigung des sonstigen Warenwertes, zugrunde zu legen. Übt der Versicherte mehrere kleinunternehmerische Tätigkeiten aus, so sind die Umsätze aller Tätigkeiten zu addieren.

Hinweis: Gesellschaften bzw. juristische Personen sind im Kleinunternehmer-Rechtsschutz nicht versicherbar.

Hinweis: Streitigkeiten im Vertrags- und Sachenrecht sind im Kleinunternehmer-Rechtsschutz nicht versicherbar.

Hinweis: Der Rechtsschutz für Mieter und Eigentümer für gewerblich selbst genutzte Objekte ist im Kleinunternehmer-Rechtsschutz grundsätzlich nicht versicherbar. Ausnahmsweise ist jedoch vom Versicherungsschutz im Kleinunternehmer-Rechtsschutz umfasst

- ein (Anzahl: 1) Arbeitszimmer in der ansonsten privat selbst bewohnten Wohnung, und/oder
- eine (Anzahl: 1) Werkstatt bzw. Garage, die der Tätigkeit als Kleinunternehmer dient,

wenn ansonsten der Rechtsschutz für selbst bewohnte Wohneinheiten abgeschlossen ist.

Hinweis: Der Verkehrs-Rechtsschutz ist im Kleinunternehmer-Rechtsschutz grundsätzlich nicht versicherbar. Ausnahmsweise vom Versicherungsschutz im Kleinunternehmer-Rechtsschutz umfasst ist jedoch

- ein (Anzahl: 1) Nutzfahrzeug bis 4 t Nutzlast

wenn ansonsten der Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen ist.

3. Versicherbarkeit von niedergelassenen Ärzten und Heilwesenerberufen

Versicherbar in den Tarifen für niedergelassene Ärzte und Heilwesenerberufe sind die in diesem Abschnitt genannten Kooperationsformen unter den aufgeführten Voraussetzungen:

3.1 Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Für den Zusammenschluss mehrerer Ärzte/Zahnärzte/ Psychotherapeuten, die im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, ist für die Absicherung der Praxis aller zusammengeschlossenen Ärzte/ Zahnärzte/ Psychotherapeuten ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Jeder Arzt/ Zahnarzt/ Psychotherapeut der BAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten/ Zahnärzten/ Psychotherapeuten der BAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt/ Zahnarzt/ Psychotherapeut der BAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

3.2 Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

Eine ÜBAG kann wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versichert werden/ Eine ÜBAG ist wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versicherbar, sofern diese im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet wird. Für die Absicherung aller zusammengeschlossenen Ärzte ist ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURMEDICAL; Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Die Partner der ÜBAG bestimmen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen der Vertragsarztsitze als (Haupt-) Betriebsstätte. Die anderen Vertragsarztsitze werden zu Nebenbetriebsstätten der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Die Nebenbetriebsstätten sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Nebenbetriebsstätten abweichend vom Versicherungsnehmer).

Jeder Arzt der ÜBAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der ÜBAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der ÜBAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

3.3 Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Vertragsärzten zur Ausübung der Tätigkeit in gemeinsamen Praxisräumen. Die Ärzte treten im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung selbständig auf.

Für jeden Arzt ist ein selbständiger Rechtsschutzvertrag erforderlich (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Hinweis: Dies ist nicht erforderlich, wenn die Praxisgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

3.4 Apparategemeinschaft

Mehrere Ärzte nutzen gemeinschaftlich medizinische Geräte. Da jeder Arzt seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, muss jeder Arzt einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz für Ärzte mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen.

Tritt die Apparategemeinschaft als eigenständige Rechtsperson als Erwerber der medizinischen Geräte und/oder als Arbeitgeber auf, ist für die Apparategemeinschaft ein gesonderter Rechtsschutzvertrag erforderlich.

3.5 Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende oder arztgruppengleiche Einrichtungen der vertragsärztlichen Versorgung mit einem ärztlichen Leiter.

Die Ärzte selbst können als Vertragsärzte oder Angestellte für das MVZ arbeiten.

Versicherungsschutz für ein MVZ ist in den Tarifen (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) möglich, wenn

- das MVZ über die Kassenzulassung verfügt,
- das MVZ gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einer gemeinsamen KV-Nummer für sich und die dazugehörigen Standorte/ Praxen abrechnet,
- das MVZ operativ ausschließlich im Heilwesenerbereich tätig ist.

Jedes nach diesen Maßgaben versicherbare MVZ erhält einen eigenen Rechtsschutzvertrag. Verschiedene Praxisstandorte des MVZ sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen, sofern die Namen der Filialen von dem des Versicherungsnehmers abweichen, und ihre unterschiedlichen Risikoadressen sind anzugeben.

Jeder ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer abschließen.

Streitigkeiten des/der ärztlichen Leiter(s) gegen das MVZ sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder ärztliche Leiter des MVZ dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Vertragsärzte müssen einen eigenständigen Rechtsschutzvertrag - (JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) – abschließen.

3.6 Honorarärzte / Poolärzte

Ist ein Arzt als selbständiger Unternehmer bei wechselnden Auftraggebern auf eigene Rechnung gegen Honorar tätig (Honorararzt), ist Versicherungsschutz über JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich.

Für in Notfallpraxen organisierte Poolärzte, die für teilnehmende niedergelassene Ärzte die Vertretung übernehmen, kann ebenfalls ein JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Für

jeden Poolarzt ist ein separater Rechtsschutz-Vertrag erforderlich.

3.7 Mitversicherung weiterer Tätigkeiten

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein angegebenen Praxis/Betriebsart. Weitere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers sind mitversichert, auch wenn sie nicht im Versicherungsschein genannt sind, sofern sie allein vom Versicherungsnehmer ausgeübt werden und nicht unter B.2.1 und B.2.2 sowie B.3.1 und B.3.2 der AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026) fallen. Sofern der Vertrags-Rechtsschutz für die selbständige Tätigkeit gem. A.2.4 Praxis-Rechtsschutz AUXILIA ARB/2026 mitversichert ist, gilt dies nicht für die weiteren Tätigkeiten/Branchen.

3.8 BAG-Rechtsschutz

Der BAG-Rechtsschutz bietet den einzelnen Ärzten/Zahnärzten/ Psychotherapeuten einer BAG/ÜBAG/MVZ die Möglichkeit, sich gegenüber BAG/ÜBAG/MVZ und/oder gegenüber den weiteren Ärzten/Zahnärzten/Psychotherapeuten der BAG/ÜBAG/MVZ abzusichern.

Voraussetzung für die Versicherbarkeit ist, dass für die betreffende BAG, ÜBAG oder MVZ selbst ein JURMEDICAL, Medical-Rechtsschutz mit/ ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz bei der AUXILIA besteht.

Der BAG-Rechtsschutz gemäß den Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für Ihren BAG-Rechtsschutz ist ein eigenständiger Vertrag für den Arzt einer BAG, ÜBAG oder MVZ und kann nicht mit anderen Produkten kombiniert werden.

4. Versicherbarkeit von landwirtschaftlichen Betrieben

4.1 Voraussetzungen für die Versicherbarkeit

Land-, teich-, oder forstwirtschaftliche Betriebe sind dann in den Tarifen Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz bzw. JURAGRAR versicherbar, wenn

- der Versicherungsnehmer als Inhaber des Betriebes Mitglied in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) und
- der Betrieb nicht gewerbsteuerpflichtig und
- der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist.

Eine landwirtschaftliche Personengesellschaft (GbR/eGbR, OHG oder KG) ist versicherbar, sofern diese ausschließlich aus dem Landwirt sowie Angehörigen aus seinem nächsten familiären Umfeld besteht.

Hinweis: Angehörige aus dem nächsten familiären Umfeld sind beispielsweise die Ehefrau, Geschwister oder Kinder des Landwirts, auch wenn diese ansonsten nicht (mehr) mitversichert sind.

Hinweis: Ist der Versicherte eine landwirtschaftliche Personengesellschaft, bedarf es der Benennung einer natürlichen Person, für die und deren mitversicherte Personen Rechtsschutz im privaten Bereich bestehen soll.

Hinweis: Mitinhaber, die nicht überwiegend im Betrieb tätig sind, können den privaten Bereich im Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer versichern.

Hinweis: Gewerbsteuerpflichtige landwirtschaftliche Betriebe sind auf Antrag ggf. versicherbar in den Tarifen JURBUSINESS oder Business- Rechtsschutz.

4.2 Mitversicherbarkeit von Nebenbetrieben im JURAGRAR

Im JURAGRAR sind Nebenbetriebe gemäß A.1.1 des Landwirtschafts-Rechtsschutzes (ARB/2026) mitversicherbar. Dies setzt voraus, dass

- der Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb wirtschaftlich untergeordnet ist und
- vom Versicherungsnehmer oder einer nach C.4.1. der AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026) mitversicherten Person betrieben wird.

Hinweis: Wird der Nebenbetrieb von einer GbR, OHG oder KG betrieben, ist dieser nur dann mitversichert, wenn sich die GbR, OHG oder KG ausschließlich aus dem Versicherungsnehmer und den nach C.4.1 der AUXILIA Tarifbestimmungen (TB/2026) mitversicherten Personen zusammensetzt.

Hinweis: Der Nebenbetrieb muss im Versicherungsschein genannt sein. Nebenbetriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist (z.B. GmbH), können nicht mitversichert werden. Diese Nebenbetriebe sind auf Antrag ggf. über JURBUSINESS oder Business-Rechtsschutz versicherbar.

Hinweis: Für Nebenbetriebe, die nicht gewerbsteuerpflichtig sind, ist der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht mitversichert. Für gewerbsteuerpflichtige Nebenbetriebe gilt der Vertrags-Rechtsschutz nur, soweit es sich um Hilfgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen gemäß A.2.1 des Landwirtschafts-Rechtsschutzes ARB/2026.

4.3 Mitinhaber/ Hoferben/ Altenteiler

4.3.1. Mitinhaber

Ein weiterer Inhaber des versicherten land-, teich-, oder forstwirtschaftlichen Betriebes (Mitinhaber), der überwiegend auf dem Hof tätig ist und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnt, ist auf Antrag beitragsfrei mitversicherbar.

Hinweis: Mitinhaber, die nicht überwiegend im Betrieb tätig sind, sind im privaten Bereich mitversicherbar über den Rechtsschutz für Inhaber oder Geschäftsführer.

4.3.2. Hoferbe

Hoferbe ist die Person, die der Hofeigentümer durch Testament, Erbvertrag oder Übergabevertrag unter Lebenden hierzu bestimmt hat. Der Hoferbe ist auf Antrag beitragsfrei mitversicherbar, wenn er überwiegend auf dem Hof tätig ist und dort oder in dessen räumlicher Nähe wohnt.

4.3.3. Altenteiler

Der frühere Inhaber des versicherten land-, teich- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der überwiegend von Geld-, Natural- oder Dienstleistungen des Betriebes lebt und/oder Altersruhegeld nach dem Gesetz über Altershilfe der Landwirte bezieht, ist auf Antrag beitragsfrei als Altenteiler mitversicherbar, wenn er auf dem Hof oder in dessen räumlicher Nähe wohnt.

Die Mitversicherung von Mitinhaber, Hoferbe und Altenteiler ist schriftlich zu beantragen. Mitversichert sind nur Mitinhaber, Hoferben und Altenteiler, die im Versicherungsschein genannt sind sowie deren eheliche, eingetragene oder im

Versicherungsschein genannte Lebenspartner und deren minderjährige Kinder. Bei nachträglicher Mitversicherung finden die Wartezeitbestimmungen Anwendung, soweit die Mitversicherung nicht über den Vorsorge-Rechtsschutz erfolgt.

D. HINWEISE ZU BESONDEREN TARIFBEREICHEN

1. Verkehrsbereich

Versicherbar sind in den Tarifen der AUXILIA nur Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen. Es gelten die nachfolgenden Regelungen.

1.1 Privatkundentarif

1.1.1. Verkehrs-RS für den Versicherungsnehmer und Verkehrs-RS für die Familie

Im Verkehrs-RS für den Versicherungsnehmer und Verkehrs-RS für die Familie sind nur auf den oder die Versicherten zugelassene PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scooter, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger versicherbar. Jedes der Fahrzeuge ist im Gesamtbeitrag mitversichert und muss nicht im Versicherungsschein genannt werden.

1.1.2. Im Besitz des Versicherten befindliche Fahrzeuge
Im Verkehrs-RS für den Versicherungsnehmer und Verkehrs-RS für die Familie wie auch im Verkehrsbereich der Kombinationsprodukte sind auf Antrag auch Fahrzeuge versicherbar, die nicht auf den Versicherten und/oder den versicherten Personenkreis zugelassen sind, wenn

- der Versicherte/ versicherte Personenkreis die tatsächliche und andauernde Sachherrschaft über das Fahrzeug innehat,
- das Fahrzeug ausschließlich privat genutzt wird und
- das Kennzeichen zur Dokumentation im Versicherungsschein angegeben wird.

Demnach versicherbar sind folgende Fahrzeugarten:

- PKW, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds
- E-Scooter
- Wohnmobile ohne Vermietung
- Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast
- Omnibusse bis 9 Sitze
- Fahrschulfahrzeuge (PKW und Krafträder)
- Zugmaschinen, Traktoren
- Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge
- Arbeitsmaschinen
- Anhänger.

1.2 Geschäftskundentarif

1.2.1. Fahrzeug-Rechtsschutz

Im Fahrzeug-Rechtsschutz kann der Versicherungsnehmer einzelne Fahrzeuge versichern, die dafür im Versicherungsschein mit ihrem Kennzeichen genannt sein müssen. Jedes dieser Fahrzeuge ist beitragspflichtig.

1.2.2. Verkehrs-Rechtsschutz bzw. Verkehrsbereich der Kombinationsprodukte

Im Verkehrs-Rechtsschutz bzw. im Verkehrsbereich der Kombinationsprodukte besteht dagegen Versicherungsschutz für sämtliche Fahrzeuge derselben Fahrzeugart, die auf den

Versicherten zugelassen sind. Der Versicherte muss die Anzahl dieser Fahrzeuge vollständig angeben; jedes der Fahrzeuge ist beitragspflichtig.

Anhänger sind beitragsfrei und ohne Nennung im Versicherungsschein mitversichert, wenn sie

- auf den Versicherten zugelassen sind,
- über ein inländisches Kennzeichen verfügen und
- von dem nach vorstehenden Regelungen bei der AUXILIA versicherten Fahrzeug gezogen werden dürfen.

Hinweis: Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge (Fahrzeugart C) und Omnibusse über 9 Sitze (Fahrzeugart B) sind im Verkehrsbereich der Kombinationsprodukte des Geschäftskundentarifs nicht mitversichert, aber ggf. auf Antrag zusätzlich über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz versicherbar.

Hinweis: Bei Speditionen, Fuhr-, Fracht- und Personentransportunternehmen sowie Busunternehmen sind Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze und Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sowie Anhänger (Fahrzeugart B) nicht mitversichert, aber ggf. auf Antrag über den Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz zusätzlich versicherbar.

1.3 Fahrzeugarten bei Unternehmen, Selbständigen und freiberuflich Tätigen

Fahrzeugart A: PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, E-Scootern, Wohnmobile ohne Vermietung, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, Fahrschulfahrzeuge (PKWs / Krafträder), Zugmaschinen, Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger

Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen, Omnibusse über 9 Sitze, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, sowie Anhänger

Fahrzeugart C: Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung sowie Anhänger

1.4 Begriffsbestimmungen

Personenkraftwagen (PKW)

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen

Krafträder mit Versicherungskennzeichen (Mofa / Moped / E-Bike / S-Pedelec)

sind Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm und Geschwindigkeit nicht über 50 km/h); E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, S-Pedelecs bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und Kleinkraftmädräder (Geschwindigkeit nicht über 50 km/h)

Krafträder mit amtlichen Kennzeichen

sind alle übrigen Krafträder (auch mit Beiwagen)

Wohnmobile

sind als solche zugelassene Kraftfahrzeuge

Nutzfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart zum Transport von Personen, Gütern, und/oder zum Ziehen von

Anhängerfahrzeugen bestimmt sind (nicht: Pkws, Kombis, Krafträder)

Zugmaschinen

sind Nutzkraftwagen, die ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt sind

Sattelzugmaschinen

sind Kraftfahrzeuge, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern haben, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichts des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird

Taxen

sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bereitstellt und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt

Mietwagen

sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge)

Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden

Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind

Leasingfahrzeuge

sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die auf den Mieter zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden

Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen), nicht zur Beförderung von Personen und Gütern, oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind: Abschleppwagen, Ausstellungswagen, Bagger, Betonpumpenwagen, Elektro-Güterfahrzeuge, Elektro-Karren, Erd-Arbeitsmaschinen, Feuerwehrmannschafts- und -gerätwagen, Fernmeldewagen, Funkwagen (nicht Funkstreifenwagen), Gabelstapler, Geräteträger für die Land- oder Forstwirtschaft, Hubstapler, Kanalreinigungswagen, Krankenwagen, Kranwagen, Lader, Leichenwagen, Mähdrescher, Messwagen, Milch-Sammeltankwagen, Müllwagen, Schlammsaugwagen, Straßenbaumaschinen, Straßenreinigungsmaschinen, Tieflader, Verkaufswagen, Werkstattwagen

Sonstige zulassungspflichtige Fahrzeuge

sind Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- oder andere Tankwagen, Turmwagen. Diese Fahrzeuge werden als Nutzfahrzeuge entsprechend ihrer Nutzlast tarifiert (Fahrzeugart A oder B)

2. Grundstücks- und Mietbereich

Soweit nicht im Rahmen von Kombinationsprodukten ohnehin Versicherungsschutz für den Grundstücks- und Mietbereich besteht, ist dieser entsprechend der tariflichen Regeln entweder als Ergänzungsprodukt zusätzlich zu einem Hauptprodukt oder als Einzelprodukt versicherbar.

Versicherbar sowie versichert sind sowohl in den Kombinationsprodukten als auch den Ergänzungsprodukten nur Objekte im Inland.

Es gelten die nachfolgenden Regelungen.

2.1 Versicherbarkeit von Mietern und selbst nutzenden Eigentümern im Privatkundentarif

Im Rahmen des Rechtsschutzes für Mieter und selbst nutzende Eigentümer sind im Privatkundentarif versicherbar

- alle selbst bewohnten Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser im Inland; erhoben wird dafür insgesamt ein Jahresbeitrag;

Hinweis: Es bedarf keiner ausdrücklichen Nennung der Risikoanschriften im Versicherungsschein.

Hinweis: Beitragsfrei mitversichert sind dann auch ohne ausdrückliche Nennung im Versicherungsschein

- alle privat selbst genutzten Garagen/Carports im Inland;
- alle privat selbst genutzten Schreber-/Kleingarten-/ Wochenendgrundstücke im Inland;
- die private Kurzzeitvermietung des Erstwohnsitzes für insgesamt nicht über 8 Wochen im Jahr, sofern eine notwendige Erlaubnis/Genehmigung vorliegt;
- die Vermietung von bis zu drei Zimmern in der Hauptwohnung des Versicherungsnehmers (Erstwohnsitz);
- eine Wohnung im Inland, die im Eigentum des Versicherungsnehmers steht und die er unentgeltlich einem Dritten zur privaten Nutzung überlässt. Eine unentgeltliche Überlassung liegt nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer als Überlasser das vollständige, uneingeschränkte Nutzungsrecht am Objekt hat.

Hinweis: Das ist etwa nicht der Fall, wenn die Wohnung z.B. mit einem Nießbrauch oder Wohnrecht belastet ist oder der Versicherungsnehmer nicht alleiniger Eigentümer ist.

Hinweis: Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Objekt auf Antrag über den Rechtsschutz für Vermieter versicherbar.

Abweichend zu den vorgenannten Regelungen in D. 2.1 gilt im BASIS-Rechtsschutz nur eine (Anzahl: 1) selbstbewohnte Wohnung mit deren Garage und/ oder KFZ-Abstellplatz als mitversichert.

2.2 Versicherbarkeit des Grundstücks- und Mietbereichs im Geschäftskundentarif

Der Grundstücks- und Mietbereich in den Kombinationsprodukten des Geschäftskundentarifs umfasst

- alle selbst genutzten Gewerbeeinheiten im Inland bis zu einer Jahresbruttogesamtmiete von 450.000,- EUR.

2.3 Versicherbarkeit von Vermietern und Verpächtern im Privat- und Geschäftskundentarif

Der Versicherungsnehmer kann sich als Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und/oder Gewerbeobjekten versichern. Jedes Objekt muss dabei einzeln versichert werden.

Hinweis: Es sind maximal zehn vermietete Wohneinheiten – davon maximal sechs am selben Standort – bzw. fünf vermietete Gewerbeeinheiten versicherbar.

Hinweis: Sind der Versicherungsnehmer und/ oder die mitversicherten Personen gemäß Familiendefinition Eigentümer mehrerer/aller Einheiten in einem Objekt unter der gleichen Anschrift, müssen alle in diesem Objekt befindlichen Einheiten, die in ihrem Eigentum stehen, versichert werden. Dies gilt sowohl für die vom Eigentümer selbst bewohnten Wohn- oder selbst genutzten gewerblichen Einheiten wie auch für vermietete Wohn- oder gewerblich vermietete/ verpachtete Einheiten. Die Auswahl einzelner Einheiten ist nicht möglich.

Hinweis: Eine (Anzahl: 1) Einliegerwohnung im ansonsten selbst bewohnten Einfamilienhaus kann zu einem reduzierten Beitrag abgesichert werden. Bei einer Einliegerwohnung handelt es sich um eine zusätzliche Wohnung in einem Einfamilienhaus, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. Die Einliegerwohnung muss separat zu vermieten, nicht zwingend muss sie auch abgeschlossen sein. Im Zweifelsfall ist die baurechtliche bzw. steuerrechtliche Einordnung als Einliegerwohnung maßgeblich.

Hinweis: Bei vorübergehender (Unter-) Vermietung des vollständigen Erstwohnsitzes bleibt der Rechtsschutz gegenüber dem eigenen Vermieter aus der Anmietung der Wohnung bestehen, sofern zugleich der Rechtsschutz für Mieter und selbst nutzende Eigentümer versichert ist.

Hinweis: Bei Vermietung einzelner Zimmer in einem ausschließlich fremdgenutzten Wohnobjektes an mehrere Nutzer, ist pro Mietvertrag ein Rechtsschutz für Vermieter und Verpächter abzuschließen. Die Vermietung von Monteurs- und Handwerkerwohnungen ist nicht versicherbar.

Hinweis über die Folgen bei Verletzung der Anzeigepflichten

nach § 19 Abs.5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 19 Abs.1 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag / Ihre Angebotsanfrage ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag / in der Angebotsanfrage wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Rechtsschutzfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Stand 01.10.2025



Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Die aktuellen Datenschutzhinweise können Sie jederzeit unter folgendem Link auf unserer Unternehmenswebseite abrufen: www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Uhlandstraße 7
80336 München
Telefon: 089/539 81 – 0
E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse oder per Mail unter: datenschutzbeauftragter@ks-auxilia.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben wir uns auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz „Code of Conduct“ abrufen.

Antragstellung und Durchführung des Vertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Ergänzend ziehen wir zur Beurteilung des zu übernehmenden Risikos ggf. auch durch externe Dienstleister bereitgestellte, nicht personenbezogene Daten – wie z. B. regionale Schadenshäufigkeiten – heran. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, Schadensbearbeitung, Rechnungsstellung oder zur ordnungsgemäßen Beendigung des Vertragsverhältnisses (z. B. im Falle einer Kündigung). Angaben zum Schaden oder Sachverhalt benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der (potenzielle) Schaden durch die von uns zu übernehmenden Kosten ist. Wir sind zur Beratung des Versicherungsnehmers unter Umständen verpflichtet; die Beratung ist zu dokumentieren.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Sofern Sie im Zeitpunkt der Meldung eines Versicherungsfalls noch nicht anwaltlich vertreten sind, können wir entsprechend unserer Services (telefonischer Rechtsrat, Online-Beratung, etc.) – auf Ihren Wunsch – geeignete Partner unseres Netzwerks vorschlagen. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage Ihrer Angaben. Dabei übermitteln wir – soweit einschlägig – nur die für die versicherungsvertraglich geschuldete Erstberatung notwendigen Daten an den ausgewählten Partner zur Ermöglichung der Kontaktaufnahme und Leistungserbringung. Eine Mandatierung erfolgt ausschließlich durch Sie und auf Ihren Wunsch.

Die Daten aller mit uns bestehender Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten ggf. zur Prüfung, ob eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies kann in bestimmten Fällen zur Entscheidung über eine Beendigung des Vertrags führen, z. B. bei ungewöhnlicher Schadenshäufigkeit oder risikobezogenen Auffälligkeiten.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke einschließlich der Beendigung des Vertrages ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, die Vermittlung von Partnern ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und für Zwecke der Dokumentation Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 6 VVG. Soweit, insbesondere im Rahmen von Deckungsanfragen oder sonstigen Anzeigen eines Versicherungsfalls, dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, ist deren Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO oder auf Grundlage einer Ihrerseits etwaig erteilten Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO i. V. m. Art. 7 DSGVO zulässig.

Soweit wir zur Risikobewertung nicht personenbezogene Daten externer Dienstleister (z. B. regionale Schadenshäufigkeiten) heranziehen oder bei auffälliger Schadenshäufigkeit die wirtschaftliche Fortführung eines Vertrags prüfen, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in einer risikoadäquaten Vertragsgestaltung und der wirtschaftlichen Steuerung unseres Versicherungsbestands.

Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken

Es kann notwendig werden, dass wir Ihre personenbezogenen Daten (im Regelfall in eingeschränkter Weise) zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife, zur Umsetzung und Planung strategischer Maßnahmen oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben verarbeiten. Versicherungsunternehmen sind z.B. verpflichtet, der zuständigen Versicherungsaufsicht versicherungsspezifische Statistiken bereitzustellen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. etwa §§ 40 ff. VAG oder – soweit keine Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO besteht – Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. In letzterem Fall beruht die Verarbeitung auf unserem berechtigten Interesse an einer sachgerechten Steuerung unserer internen Geschäftsprozesse sowie der Entwicklung bedarfsgerechter Tarife. Erstellen wir Statistiken auf der Grundlage besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten), erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs

Wir verarbeiten Ihre Daten ggf. zum Zwecke der Gewährleistung der IT-Sicherheit und des störungsfreien IT-Betriebs. Soweit es bei den von uns ergriffenen Maßnahmen zu einer Verarbeitung Ihrer Daten kommt, beruht die Verarbeitung auf unseren berechtigten Interessen an einem störungsfreien und sicheren Betrieb unserer Systeme gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Datenanalysen

Im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, der Risikobewertung, des Controllings sowie der Prävention von Missbrauch führen wir ggf. Datenanalysen durch, um Anhaltspunkte für möglichen Versicherungsmissbrauch oder andere rechtswidrige Handlungen zu identifizieren oder unsere gesetzlichen Berichts- und Informationspflichten sowie Organisationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden zu erfüllen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und beruht auf unserem berechtigten Interesse an einer effektiven Missbrauchsprävention, einer fundierten Risikobewertung, der Vermeidung und Eindämmung wirtschaftlicher Schäden sowie der Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsorganisation. Sofern wir gesetzliche Verpflichtungen erfüllen, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. §§ 23, 26 ff., 40, 294 ff. VAG oder auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die von uns hierzu verarbeiteten Daten werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtungen bestehen, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet. Es ist möglich, dass dies einen Einsatz von Subdienstleistern oder einen Austausch mit anderen Versicherungen, soweit rechtlich zulässig, beinhaltet.

Werbung, Markt- und Meinungsumfragen

Es kann vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, insbesondere um Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen sowie über ausgewählte Produkte unserer Kooperationspartner, zu informieren. Eine entsprechende Verarbeitung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 7 UWG vorliegen. Ferner verwenden wir Ihre Daten ggf., um Sie im Rahmen von Zufriedenheitsumfragen zu kontaktieren. Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenannten Zwecken jederzeit zu widersprechen bzw. den Erhalt entsprechender Mitteilungen abzubestellen. Einen entsprechenden Hinweis zur Abbestellung finden Sie in jeder (etwaigen) werblichen Nachricht. Die Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenannten Zwecken erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, gestützt auf unser berechtigtes Interesse an der Bewerbung unserer Produkte und Dienstleistungen sowie der Durchführung von Zufriedenheitsanalysen und damit verbunden zur Verbesserung unserer Abläufe und Leistungen für Sie. Im Falle des Vorliegens einer entsprechenden Einwilligung von Ihnen, erfolgt die Verarbeitung zu den vorgenannten Zwecken auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

Anonymisierung

Soweit es für den jeweiligen Zweck rechtlich zulässig ist, anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten. Eine Anonymisierung erfolgt insbesondere:

- für statistische Auswertungen und Auswertungen zur Geschäftssteuerung,
- für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Optimierung digitaler Assistenzsysteme sowie anderer softwaregestützter Datenverarbeitungen.

Dies beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Anonymisierung; unser berechtigtes Interesse liegt insoweit insbesondere in der Optimierung unserer Geschäftsprozesse und der Verbesserung unserer Systeme.

Bonitätsauskünfte

Im Rahmen der Antragstellung sowie im Fall von nicht gezahlten Versicherungsbeiträgen kann es vorkommen, dass wir bei einer Auskunft (z. B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens abfragen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO beruhend auf unserem Interesse an einer sachgerechten Einschätzung des Zahlungsausfallsrisikos. Im Regelfall erfolgt dies bei der infoscore Consumer Data GmbH; wir verweisen insoweit auf die gesonderten, untenstehenden Informationen gem. Art. 14 DSGVO. Bei Inanspruchnahme einer anderen Auskunft werden wir entsprechende Informationspflichten gesondert einhalten.

Einsatz und (Weiter-)Entwicklung digitaler (Assistenz-)Systeme

Zur Unterstützung operativer Abläufe sowie zur Effizienzsteigerung durch Automatisierung und Prozessoptimierung entwickeln und setzen wir digitale Assistenzsysteme ein. Darüber hinaus werden die eingesetzten Assistenzsysteme kontinuierlich weiterentwickelt und trainiert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Einsatzes, der Weiterentwicklung sowie der Neuentwicklung digitaler Assistenzsysteme erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und beruht auf unserem berechtigten

Interesse an der kontinuierlichen Optimierung und Innovation unserer Systeme und Abläufe. Soweit möglich, erfolgt die Datenverarbeitung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form.

Rechtsdurchsetzung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zudem, um unsere Rechte geltend zu machen und unsere rechtlichen Ansprüche durchsetzen zu können. Ebenfalls verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um uns gegen rechtliche Ansprüche verteidigen zu können. In bestimmten Fällen beauftragen wir Inkassodienstleister, um rückständige Beträge oder abgetretene Forderungen aus dem Versicherungsverhältnis – etwa Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner einer versicherten Person – durchzusetzen. Dies erfolgt auf Basis unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und im Falle von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zusätzlich auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Geltendmachung, Verteidigung und Durchsetzung von (gegebenenfalls abgetretenen) Rechtsansprüchen.

Haben wir Ihre personenbezogenen Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben, ist die Verarbeitung zu den vorbezeichneten Zwecken gleichwohl zulässig (Art. 6 Abs. 4 DSGVO, § 24 BDSG), wenn sie für die Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Gesetzliche Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, geldwäscherechtlicher Identifikationspflichten oder unserer Beratungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen nicht in diesen Hinweisen genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angemessen informieren.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

- Wir nutzen Systeme – und entwickeln diese ggf. fortlaufend weiter –, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) oder automatisierten Entscheidungsfindungsprozessen basieren, um unsere Leistungen effizient, präzise und kundenorientiert zu erbringen und kontinuierlich zu verbessern. Der Einsatz solcher Systeme erfolgt sowohl in bereits etablierten Bereichen als auch im Rahmen innovativer Pilotprojekte und Entwicklungsvorhaben. Beispiele für aktuelle und perspektivisch mögliche Einsatzbereiche sind:
- Sprachbasierte Assistenzsysteme (Voice-AI), z. B. zur strukturierten Aufnahme von Schadensmeldungen, Anfragen oder Antragsdaten und zur optimalen Steuerung von Anrufen, Rückruforganisation und ggf. Weiterleitung an externe Dienstleister,
- Post- und Dokumentenmanagement, z. B. zur automatischen Analyse und Klassifizierung eingehender Dokumente, um eine schnellere Zuordnung in der Sachbearbeitung zu ermöglichen,
- Text- und Antwortsysteme, z. B. Einsatz KI-gestützter Systeme zur Analyse, Vorstrukturierung und teilautomatisierten Beantwortung von Anfragen, insbesondere in der Vertragsbearbeitung, Schadensabwicklung und im allgemeinen Kundensupport,
- Risikoprüfung und Leistungsbewertung, z. B. automatisierte Vorschläge zur Risikoeinschätzung im Antragsprozess oder zur Unterstützung bei der rechtlichen Bewertung von Schadensmeldungen,
- Analyse- und Optimierungssysteme, z. B. zur internen Prozessverbesserung, Serviceanalyse, Fehlererkennung und Weiterentwicklung unserer Produkte und Leistungen oder zur Optimierung der Anrufsteuerung,
- Betrugserkennung und Präventionssysteme, z. B. Identifikation auffälliger Muster

Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung erfolgt – sofern einschlägig – auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (zur Durchführung des Vertrags), im Regelfall aber auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO oder – sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind – auf Basis von Art. 9 Abs. 2 lit. f) (zur Optimierung ihrer Unterstützung zur Rechtsdurchsetzung) oder alternativ Art. 9 Abs. 2 lit. e) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse folgt insbesondere aus einer effizienten Vertragsabwicklung und Betrugsprävention, aus der Optimierung unserer Leistungen sowie aus einer Berücksichtigung von Mitarbeiter-/Kunden- und Marktanforderungen im Rahmen der Digitalisierung.

Transparenz und Schutzmaßnahmen:

Wir achten darauf, dass die eingesetzten KI-Systeme oder -Tools regelmäßig geprüft und verbessert werden, um zulässige, faire und transparente Ergebnisse sicherzustellen. Die Anforderungen aus dem AI-Act (Verordnung (EU) 2024/1689) halten wir stets ein. Ferner betreiben wir im Regelfall keine Hochrisiko-KI-Systeme; falls dies im Einzelfall doch der Fall ist, achten wir sorgfältig auf die Einhaltung aller hierfür einschlägigen Anforderungen.

Verwendung von Daten zur Systemverbesserung (KI-Training)

In bestimmten Fällen verwenden wir personenbezogene Daten auch, um unsere KI-gestützten Systeme technisch zu verbessern, z. B. durch algorithmisches Training, Fehleranalyse oder Systemfeedback. Dies betrifft beispielsweise die Optimierung von Modellen zur automatischen Erkennung von Dokumententypen oder zur Klassifizierung von Inhalten.

Dabei achten wir insbesondere streng auf die Zweckbindung und Datenminimierung. Personenbezogene Informationen werden – soweit möglich – anonymisiert oder aggregiert verarbeitet. Eine Verknüpfung zu einzelnen Personen erfolgt nicht.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt insoweit in der stetigen Verbesserung der Funktionalität, Genauigkeit und Fairness unserer Systeme.

Eine Nutzung der Daten zu Trainingszwecken mit Bezug auf besonders schützenswerte Daten (z. B. Gesundheitsdaten) gem. Art. 9 DSGVO erfolgt nur, sofern eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder eine Anonymisierung sichergestellt ist. Ein späterer Rückschluss auf Ihre Person auf Basis der Trainingsergebnisse wird dabei stets ausgeschlossen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Frühere oder weitere Versicherer

Eine Weitergabe der Daten zu einem Vertrag erfolgt im Rahmen eines Antrags oder auch bei der Schadensabwicklung, um die Daten mit dem von Ihnen angegebenen vorherigen oder weiteren Versicherern abzugleichen, sofern dies für die Antragsbearbeitung, die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages oder Schadensabwicklung (etwa Versicherung d. Anspruchsgegners) erforderlich ist.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. nimmt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ks-auxilia.de/datenschutz „Code of Conduct“.

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit InkassoPro:

Um zwischen unserem Dienstleister (derzeit der First Debit GmbH) und dem Kunden, der die Dienstleistung in Anspruch nehmen möchte, einen Kontakt herstellen zu können, verarbeiten und übermitteln wir die erforderlichen Kundendaten (wie beispielsweise Firmenname, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail, Branche und teilweise Versicherungsumfang) an die First Debit GmbH, Am Hülsenbusch 23, 59063 Hamm. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung unseres Leistungsversprechens im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt insoweit in der Sicherstellung eines effizienten und kundenfreundlichen Prozesses zur Erbringung der Leistung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in Drittländer

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die in diesen Datenschutzhinweisen genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche

gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu – in Ausnahmefällen – max. dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen insoweit im Regelfall bis zu zehn Jahre. Daten, die zur Erreichung der Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden und für die keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen, löschen wir. Dies kann auch Daten im laufenden Vertragsverhältnis betreffen.

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)

Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder erheblicher Auswirkung auf Sie (z. B. Ablehnung eines Antrags oder einer Leistung) werden nicht ausschließlich automatisiert getroffen. In solchen Fällen erfolgt stets eine manuelle Überprüfung / Ausführung durch unsere Mitarbeiter.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten auf Basis Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO), können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 18
91522 Ansbach
Telefon: 09811800930
Telefax: 0981180093800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Internet: www.lda.bayern.de

Dienstleisterliste

Gesellschaften der KS-Gruppe, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Stammdaten teilnehmen:

- AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- KS Versicherungs-AG
- KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.

I. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelnennung)

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG	KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. SEPA Collect GmbH eConsult (Webakte)	<ul style="list-style-type: none"> – Zentrale Dienste – Vertragsverwaltung und -service – Teilweise Finanz- und Rechnungswesen – E-Mail Services – IT – Datenschutzmanagement – Inkassodienstleister für vertragliche Forderungen – technische Bereitstellung Webservice elektronische Kommunikation mit Anwälten
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	KS-Software sp. z o.o. Deutsche Assistance Service GmbH Königs Inkasso Deutsche Post Inhouse Services GmbH und Deutsche Post AG CleverReach GmbH & Co. KG ABIS GmbH caralegal GmbH Infoscore Consumer Data GmbH ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> – Wartung und Entwicklung von Software – Regulierung der Clubleistungen – Forderungsmanagement – Versand von Postsendungen – Versand vom E-Mail-Newsletter – Ermittlung Nachsendeadressen – Adressermittlung / Adressprüfung – Bereitstellung System zur Durchführung des Datenschutzmanagements – Bonitätsprüfung in der Antragsbearbeitung – Verwaltung Zusatz-Sterbegeldversicherung

II. Kategorien von Dienstleistern

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG	Rechtsanwälte	<ul style="list-style-type: none"> – Telefonische Beratung – Onlineberatung – Chat-Beratung – Regressverfahren – Abwehr von Deckungsklagen – Beratung in Deckungsfragen – Beratung bei Beantragung von Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung – Beratung und Vertretung in weiteren rechtlichen Fragen
	Dienstleister für BU-Antrags-Check	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung bei Beantragung von Leistungen aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung
	Mediatoren	<ul style="list-style-type: none"> – Mediation
	Rückversicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Rückversicherung
	Forderungsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> – Realisierung von Forderungen
	Angebot Inkassodienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Angebot von Inkassodienstleistungen für Kunden
	Dienstleister für die Prüfung Mietnebenkostenabrechnungen	<ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen
	Dienstleister für Reputations- und Bewertungcheck für Kunden	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung bei Löschungs- oder Änderungsanfragen von Rezensionen und negativen oder unerwünschten Einträgen im Internet – Sichtung von und Beratung zu aktueller Reputation
	Beratungsdienstleister gegen Cybermobbing für Kunden	<ul style="list-style-type: none"> – Psychologische Beratung bei Cybermobbing
	Banken	<ul style="list-style-type: none"> – Abwicklung des Zahlungsverkehrs
	Wirtschaftsprüfer	<ul style="list-style-type: none"> – Buchprüfung, Revision
	Aktuarielle Beratung	<ul style="list-style-type: none"> – Aktuarielle Beratung im Rahmen der Kalkulation, BAK-Berechnung und Treuhänder
	IT- und Telekommunikationsdienstleister	<ul style="list-style-type: none"> – Abwicklung von Assistance-Dienstleistungen
	Dienstleister für Widersprüche gegen sozialrechtliche Bescheide	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung von Bescheiden im Sozialrecht, sowie die fachliche Empfehlung zum weiteren Vorgehen
	Dienstleister für die Beweissicherung von Webinhalten	<ul style="list-style-type: none"> – Beweissicherung von Webseiten, Chatverläufen, Videos, Screenshots etc.
	Dienstleister für Fluggastentschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung und Durchsetzung von Fluggastentschädigungen
Dienstleister zum Abmahn-Schutz	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung zum Schutz vor unberechtigten, urheberrechtlichen Abmahnungen 	
Dienstleister für Arbeitszeugnis- und Arbeitsvertragscheck	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung von Arbeitszeugnissen und Arbeitsverträgen 	

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	Marketing Agenturen /-tools/-provider	– Marketing-Aktionen, Werbung und Unternehmenskommunikation zu Produkten und Dienstleistungen
	Affiliate-Netzwerke/-Partner	– Tracking/Controlling von Neukunden-Empfehlungen und Auszahlung von Tippgeber-Provisionen
	Beratungsdienstleister gegen Cybermobbing für Kunden	– Psychologische Beratung bei Cybermobbing
	Rechtsanwälte	– Beratung und Vertretung in rechtlichen Fragen
	Online-PR und Reputationsmanagement	– Annahme von Anträgen zur Datenlöschung – Löschung reputationsschädigender Internetinhalte sowie Wiederherstellung sog. E-Reputation – Kontinuierliches Monitoring der persönlichen Daten – Frühwarn-Service per E-Mail bei kritischen Funden – Einholung einer Rechtsberatung – Datenrettung
	IT-Wartungsdienstleister	– Wartung von Systemen und Anlagen
	IT- und Telekommunikationsdienstleister	– IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber, Internet, E-Mail Services
	Entsorger	– Vernichtung von vertraulichen Unterlagen
	Maklerverwaltungsprogramme	– Datentransfer mit Vermittlern
	Hoster	– Korrektur und Erfassen von Daten
	Banken	– Abwicklung des Zahlungsverkehrs
Wirtschaftsprüfer	– Buchprüfung, Revision	

Sofern sich Änderungen in der Liste der Dienstleister ergeben haben, finden Sie die aktualisierte Liste im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Information zur Bonitätsprüfung

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu

kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Diese Darstellung hat den Stand vom Juli 2025 und ist in der Version 4 veröffentlicht worden. Die Darstellung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Einen aktuellen Stand sehen Sie immer unter <https://www.experian.de/icd-infoblatt>.